

An die
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 13.11.2023

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität
und Planung
am Freitag, dem 24.11.2023, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Mobilität und Planung

**am Freitag, dem 24.11.2023, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2** Bericht der Verwaltung

3	Entsorgungsentgelte 2024	220/2023
4	Sachstand Revision WestfalenTarif GmbH (WTG)	232/2023
5	Erlass einer allgemeinen Vorschrift zum DeutschlandTicket (DT) in 2024	233/2023
6	Tarifmaßnahme zum 01.08.2024 im WestfalenTarif für das Münsterland	226/2023
7	Sachstand Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus	224/2023
8	Förderprojekt "Ways2Work" im Rahmen des Betrieblichen Mobilitätsmanagements	231/2023
9	Vorbereitungen und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2024	210/2023
10	Anfrage der FWG-Fraktion zumThema "Kommunale Wärmeplanung"	235/2023

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

gez.

Guido Gutsche
Vorsitzender

Dr. Herbert Bleicher
Dezernent für Bauen, Planung und
Umwelt

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 220/2023
--	------------------------

Betreff:

Entsorgungsentgelte 2024

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	24.11.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.12.2023
Kreistag Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	08.12.2023

Beschlussvorschlag:

Den Entsorgungsentgelten wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Entsorgungsentgelte 2024

I. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die AWG ist vom Kreis Warendorf als Dritte im Sinne des § 22 KrWG mit der Entsorgung der Abfälle des Kreises Warendorf beauftragt worden und ist selbst gemäß § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG entsorgungspflichtig für gewerbliche Abfälle. Die Entgelte für Haus- und Gewerbemüll sind unter Berücksichtigung der für den Kreis Warendorf maßgeblichen Grundsätze zu kalkulieren. Die Entgelte für Hausmüll bedürfen auf Grund des Entsorgungsvertrages zwischen dem Kreis Warendorf und der AWG der Zustimmung durch den Kreistag.

Die maßgeblichen Grundsätze der Gebührenkalkulation sind in § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW und in § 9 Absatz 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) NRW geregelt. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG stellen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die Grundlage für die Gebührenkalkulation dar. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Darüberhinausgehend legt § 9 Absatz 2 LKrWG NRW fest, dass zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG NRW alle Aufwendungen zählen, die den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftlichen Aufgaben selbst oder durch Dritte wahrgenommen werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Kosten für die Abfallberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie
- Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 40 Absatz 2 KrWG, insbesondere auch die Zuführung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen bzw. Rückstellungen gedeckt sind. Stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 LKrWG NRW.

Die GEG und die AWG haben die ECOWEST mit Kooperationsverträgen vom Sommer 2001 mit der Entsorgung der Gewerbeabfälle aus den Kreisen Gütersloh und Warendorf beauftragt.

Zu den Aufgaben der ECOWEST gehören neben der Ersatzbrennstoffaufbereitung die umfassende Entsorgung der Gewerbeabfälle, das Stoffstrom- bzw. Mengenmanagement, der Umschlag und Transport der Gewerbeabfälle zu den Entsorgungsanlagen, die Fakturierung für die Gewerbeabfallentsorgung, die Gewerbeabfallberatung und die Bewirtschaftung der Deponie

und Nebenanlagen sowie der Recyclinghöfe und des Entsorgungspunktes Ennigerloh.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die ECOWEST der von ihr betriebenen EBS-Anlage, der BA-Anlage, verschiedener MVA-Kapazitäten, insbesondere Hamm und Bielefeld, der Zentraldeponie Ennigerloh, der Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen, dem Kompostwerk Warendorf sowie verschiedener Verwerter.

Die ECOWEST rechnet unter Berücksichtigung ihrer Kosten die Gewerbeabfallentsorgung separat ab.

Alle in der Entgeltkalkulation und im Wirtschaftsplan angegebenen Preise sind Nettopreise.

II. Kalkulation 2024

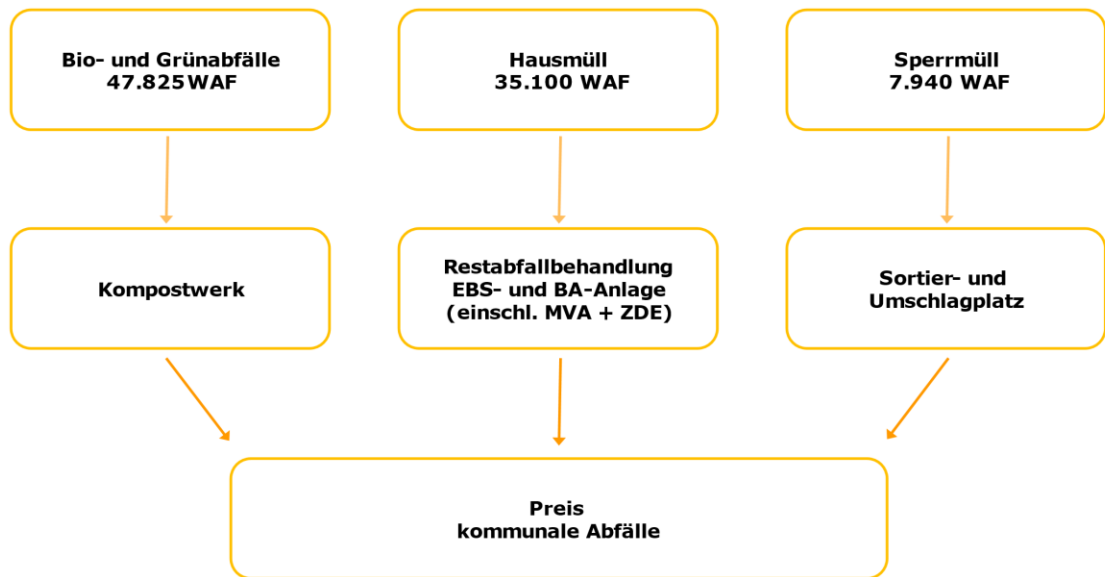
Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den verschiedenen Entsorgungswegen sind u. a. die Vorgaben der TASI. Zur Abfallvorbehandlung werden das Kompostwerk, die MVA-Kontingente u. a. in der MVA Hamm sowie die Restmüllbehandlungsanlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (EBS- und BA-Anlage) einschließlich der Deponie genutzt. Seit dem 1. Juni 2005 sind sämtliche Abfälle vor der Ablagerung auf der ZDE vorzubehandeln. Die Zuordnung der einzelnen Fraktionen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die Bio- und Grünabfälle werden im Kompostwerk verwertet.
- Der Hausmüll sowie die heizwertreichen Gewerbeabfälle mit niedrigem Störstoffanteil und die hochkalorischen Abfälle werden in die mechanische Aufbereitungsanlage (EBS-Anlage) geliefert. Für 2024 wird mit einem Gesamtdurchsatz von insgesamt 125.300 Mg in der EBS-Anlage kalkuliert.
- Die bei der EBS-Aufbereitung nicht weiter verwertbaren biogenen Reststoffe (39.240 Mg) werden in der BA-Anlage zunächst getrocknet. Durch die Schwerstoffabtrennung erfolgt anschließend eine Trennung der Reststoffe in deponierungsfähiges Material und Material, welches in einem EBS-Kraftwerk oder einer MVA entsorgt wird.
- Der Sperrmüll und die gemischten Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST vorsortiert, umgeschlagen und differenziert entsorgt. Hierzu werden MVA-Kontingente, die EBS-Anlage, Holz-, Metall- und PVC-Verwertungsanlagen sowie die Zentraldeponie Ennigerloh genutzt.
- Das Kontingent in der MVA Hamm wird von der ECOWEST für die Entsorgung von Störstoffen und Sortierresten aus der EBS-Anlage, für Sortierreste des Sortier- und Umschlagplatzes und für Gewerbeabfälle, die für eine EBS-Aufbereitung nicht geeignet sind (z. B. Krankenhausabfälle), genutzt.

Die folgende Übersicht der Mengenströme kommunaler Abfälle zeigt die Zuordnung der Haus- und Sperrmüllmengen sowie Bio- und Grünabfallmengen aus dem Kreis Warendorf zu den Anlagenkapazitäten nach den aufgeführten Grundsätzen.

Entsorgungsentgelte 2024

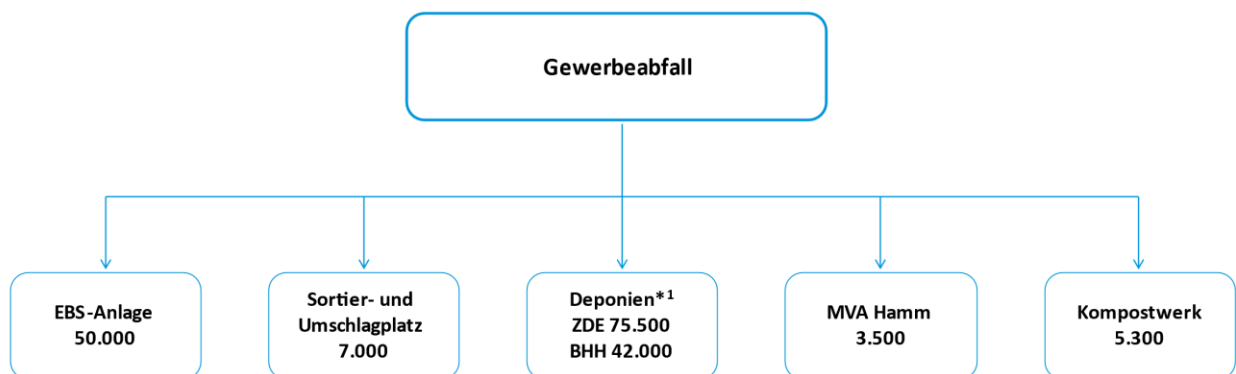
Mengenströme Haus- und Sperrmüll sowie Bio- und Grünabfall Kreis Warendorf 2024 (Mg/a)



Stand 09/23

Für die Gewerbeabfallentsorgung wird für das Jahr 2024 von folgenden Mengen ausgegangen.

Geplante Mengenströme Gewerbeabfall 2024 (Mg/a)



*1 ohne Abfälle für Abdeckzwecke

Stand 08/23

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Kosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle. Es können geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten.

Nr.	Anlage	2023	2024
		Kosten netto [€]	
1	Kompostwerk inkl. Stoffstrommanagement (2023: 49.700 Mg x 70,38 €/Mg) (2024: 47.825 Mg x 63,97 €/Mg)	3.497.886	3.059.365
2	Restabfallbehandlung inkl. MVA und ZDE (2023: 35.900 Mg x 182,50 €/Mg) (2024: 35.100 Mg x 159,00 €/Mg)	6.551.750	5.580.900
3	Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll (2023: 10.500 Mg x 129,25 €/Mg) (2024: 7.940 Mg x 139,17 €/Mg)	1.357.151	1.105.023
4	Infrastruktur: (2023: 96.150 Mg x 3,45 €/Mg) (2024: 90.865 Mg x 13,33 €/Mg) Beteiligungserträge	331.545 -90.350	1.210.882 -90.350
5	MVA-Kontingent	158.257	-125
6	Aufzinsung Altlasten und Altbereich ZDE	455.976	358.199
7	Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten: - Laufende Aufwendungen Altlasten - Laufende Aufwendungen Zentraldeponie Investive Maßnahmen OFA - Planzuführung bis 2060	147.360 292.661 44.000	151.450 1.387.699 52.000
8	Wagnis und Gewinn (2 %)	254.925	256.301
Gesamtsumme:		13.001.161	13.071.344

Zu 1: Kosten Kompostwerk

Die Entgelte für die Kompostwerk Warendorf GmbH ergeben sich aus einer Indizierung der Entgelte 2023. Zur Wirtschaftsplanerstellung der AWG lagen noch keine Planzahlen für 2024 des Kompostwerkes vor. Unter Berücksichtigung gewerblicher Anlieferungen ergibt sich eine geplante Gesamtmenge von ca. 57.600 Mg. Gegenüber dem Planansatz 2023 wird mit einem geringen Mengenrückgang für 2024 gerechnet.

Zu 2: Kosten Restabfallbehandlung

Bei den Kosten der Restabfallbehandlung in der mechanischen (EBS-Anlage) und der biologischen (BA-Anlage) Aufbereitungsanlage ist berücksichtigt, dass sämtlicher Hausmüll in der EBS-Anlage behandelt wird. Dabei verbleiben ca. 54 % Reststoffe, die in der BA-Anlage aktuell getrocknet werden und dabei ca. 32 % an Gewicht verlieren. Danach schließt sich eine weitere Aufbereitung an, in der ca. 4.301 Mg Steine, Scherben und Glas zur Deponierung verbleiben. Ein weiterer Teil wird in EBS-Kraftwerken eingesetzt. Sortierreste des hausmüllstämmigen Inputs der EBS-Anlage werden zurzeit in der MVA entsorgt. Die Mengenprognose für 2024 ist im Vergleich zum Vorjahresplanansatz gesunken. Der Verrechnungspreis mit der ECOWEST ist auf 159,00 €/Mg. gesunken. Diese Senkung resultiert im Wesentlichen aus geringeren Plankosten für Strom, Gas und Diesel. Die Umsetzung des Bundesemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist im Preis berücksichtigt.

Zu 3: Kosten Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll

Sperrmüll und gemischte Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST umgeschlagen und vorsortiert. Die aussortierten Wertstoffe/Störstoffe werden anschließend entsprechend behandelt (MBA, MVA, Holz-, Metall- oder PVC-Verwertungsanlagen und Beseitigung der inerten Stoffe auf der ZDE).

Die Kosten für den Umschlag und die Sortierung des Sperrmülls ergeben sich aus Abschreibung und Zinsen für die Errichtung des Sortier- und Umschlagplatzes, Kosten für den Betrieb einschließlich Personal, Verwertungskosten für Holz und Metalle sowie Entsorgungskosten für die Sortierreste in der MVA bzw. MBA.

Der einheitliche Entsorgungspreis für Sperrmüll ist 139,17 €/Mg. Der Anstieg resultiert aus der baulichen Erweiterung des Sortier- und Umschlagplatzes sowie steigenden Altholzentsorgungskosten. Die Mengenprognose für kommunalen Sperrmüll liegt 2024 bei 7.940 Mg. Hinzu kommen 1.825 Mg, welche an den externen Recyclinghöfen der AWG angenommen werden.

Zu 4: Kosten Infrastruktur

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurde für die Nachkalkulation ein detaillierteres Kalkulationsschema entwickelt. Die Veränderung hat hauptsächlich Auswirkungen auf die Kosten Infrastruktur/Overhead und wurde für die Kalkulation 2024 beibehalten. Bereiche der AWG, welche vorher keine Berücksichtigung in der Kalkulation hatten, wie zum Beispiel der Entsorgungspunkt Ennigerloh, werden nun berücksichtigt. Diese Neuordnung führt zu größeren Veränderungen im Vergleich zu vorherigen Kalkulationen.

In diesem Kostenblock befinden sich die Kosten, die nicht den Anlagen spezifisch zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere Abschreibungen für das Verwaltungsgebäude und das allgemeine Betriebsgelände, die Betriebskosten des Betriebsgeländes der AWG (u.a. Containerflächen, sämtliche Straßen, Plätze, Außenanlagen und Versorgungseinrichtungen, die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung, Eingangsbereich und das Deponiegas-BHKW) sowie die Kosten für Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit und Entsorgungskosten von E-Schrott und Schadstoffen. Auch die nicht anlagenspezifischen Kosten für Personal, Sachkosten der

Verwaltung und Beiträge/Versicherungen fallen unter die Kostenstelle Infrastruktur.

Die berücksichtigten kalkulatorischen Zinsen betragen für 2024 2,50 %.

Für die Personalkosten ist eine planmäßige tarifliche Indizierung von 3,50 % sowie die Zahlung eines tariflich festgelegten Inflationsausgleichs berücksichtigt.

Von den veranschlagten Gesamtkosten für die Infrastruktur sind u. a. Erträge aus Pachtverträgen und sonstige Erlöse (zusätzliche Erlöse/Überschüsse aus Geschäftsbesorgungs- bzw. Leistungsverrechnungsverträgen sowie der Deckungsbeitrag aus dem Deponiebetrieb) abgezogen worden. In der Summe mindern die zusätzlichen wirtschaftlichen Aktivitäten die Kosten für die Infrastruktur.

Demnach ergeben sich für 2024 Kosten in Höhe von 5.123.906 €. Die entsprechenden Erlöse belaufen sich auf 3.913.024 €.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachverhalte (insbesondere des geänderten Kalkulationsschemas) und der einbezogenen Menge ist der Zuschlag mit 13,33 €/Mg um 9,88 €/Mg gestiegen. Umgelegt werden die Kosten auf die kommunalen Abfälle (kommunale Mengen in Höhe von 90.865 Mg exklusive der Sortierreste des Kompostwerkes in Höhe von 100 Mg).

Für 2024 sind insgesamt Beteiligungserträge in Höhe von 90.350,00 € angesetzt.

Zu 5: Kosten MVA-Kontingent

Seit dem 1. Januar 2018 hat die AWG kein Kontingent mehr bei der MVA Hamm. Die Kontingente werden über eine Beteiligung der AWG Kommunal an der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft gehalten. Die AWG Kommunal vermarktet das Kontingent selbstständig zu einem Marktpreis an die ECOWEST. Die AWG leistet einen Zuschuss zur Vermarktung des Kontingentes an die AWG Kommunal. Um den Zuschuss der AWG geringer zu halten, verrechnet die AWG Kommunal zunächst ihre Beteiligungserträge der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft. Sofern die AWG den Zuschuss nicht vollständig aus den Beteiligungserträgen oder anderen Erträgen aus dem Eigentum am MVA-Hamm-Verbund bestreiten kann, wird das Defizit bei den Entgelten berücksichtigt, da der Vertrag über das Kontingent bei der MVA Hamm zur Herstellung der Entsorgungssicherheit abgeschlossen wurde. In 2024 ist eine Erstattung von der AWG Kommunal an die AWG in Höhe von 124,64 € berücksichtigt.

Zu 6: Aufzinsungsproblematik der Nachsorgeverpflichtung

Jährlich sind die Rückstellungen der Nachsorgeverpflichtungen für die vier Altlasten und der Zentraldeponie gemäß den Vorschriften des BilMoG zu verzinsen. Hierbei kommt der 7-Jahresdurchschnittzinssatz, der von der deutschen Bundesbank ermittelt wird, zur Anwendung. Grundsätzlich ist ein Ansatz bei den Entgelten möglich. Die Grundlage des Kalkulationsansatzes ist das zum 31. Dezember 2021 neu erstellte Gutachten.

Für die Berechnung der Zinsbelastung zum 31. Dezember 2024 wurden Abzinsungzinssätze prognostiziert. Die daraus resultierende Belastung von 358.199 € wurde vollständig in der Entgeltkalkulation 2024 berücksichtigt.

Zu 7: Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten

Diese Position wurde in die Kalkulation aufgenommen, da die aktuelle Preisentwicklung für Bauleistungen und sonstige Aufwendungen höher waren als die in den Gutachten berücksichtigten Preissteigerungsraten. Zusätzlich steigen signifikant Kosten für die Entsorgung von Sickerwasser, da die Sickerwasserkläranlage derzeit nicht mehr das gesamte Sickerwasseraufkommen behandeln kann. Aus diesem Grund müssen Teilmengen abgepumpt und in anderen Anlagen fremdentsorgt werden. Neben den oben genannten Positionen ist für 2024 auch die Umsetzung des sogenannten NKL Förderprojekts Deponieentgasung berücksichtigt. Dabei wird die vorhandene Entgasung der Zentraldeponie ertüchtigt und erneuert. Diese Maßnahme ist generell Teil der Nachsorge. Es wurde jedoch in keinem Gutachten berücksichtigt, da es sich um eine neue Maßnahme handelt, die bei Gutachtenerstellung noch nicht bekannt war. Planmäßig erfolgt die Umsetzung des Projekts in den Jahren 2024 und 2025 und ist daher jeweils anteilig zu berücksichtigen.

Für die Altlasten besteht aufgrund der im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 durchgeführten Auflösung der Rückstellungen für laufende Aufwendungen ein Finanzierungsbedarf, welcher bei den Entgelten angesetzt werden kann und sich auf insgesamt 151.450 € beläuft.

Für die ungeplante und durch die Bezirksregierung verlangte Errichtung einer Oberflächenabdichtung auf der Fläche der Maschinenhalle und den Rückbau des neuen Entsorgungspunktes in Ennigerloh wird über mehrere Jahre eine Rückstellung aufgebaut. Diese ist für 2024 mit 52.000 € berücksichtigt.

III. Gesamtkosten

Inklusive eines Gewinnzuschlags von 2,00 % ergeben sich damit im Jahr 2024 Gesamtkosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle in Höhe 13.071.344,33 €. Im Jahr 2023 haben die Gesamtkosten hier bei 13.001.161,19 € gelegen. Die Gesamtmengen an kommunalen Abfällen entsprechen 90.865 Mg. Aus der Überdeckung des Wirtschaftsjahrs 2022 sind 727.568,59 € verrechnet worden.

IV. Entsorgungsentgelte 2024

1. Kommunale Abfälle: abfallmengenabhängiges Entgelt aus den Kommunen

Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten	2023	2024
			Entgelt netto [€/Mg]	
1	Abfälle von privaten Haushalten	- Hausmüll	109,00	112,00
		- Sperrmüll	109,00	112,00
2	Kompostierbare Abfälle	- Baum- und Strauchschnitt	52,00	54,00
		- Laub, Rasenschnitt, Baumwurzeln	52,00	54,00
		- Bioabfälle	102,00	105,00
3	Abfälle unsortiert	Nicht getrennt gehaltene Abfälle laut Betriebsordnung/Abfälle zur Beseitigung	199,00	199,00

2. Kommunale Abfälle: Sockelbetrag

Der jährliche Sockelbetrag von 10,00 € pro Einwohner des Kreises Warendorf bleibt für 2024 konstant.

3. Kommunale Abfälle: Pauschalentgelte für Kleinanlieferer am Entsorgungspunkt Ennigerloh

In der Kalkulation für 2024 wird erstmalig der Entsorgungspunkt Ennigerloh berücksichtigt. Dementsprechend ist über die Preisliste für Anlieferungen am Entsorgungspunkt Ennigerloh zu beschließen. Nachfolgende Tabelle stellt auszugsweise für wesentliche Abfallarten die Entwicklung der Annahmepreise für Kleinanliefererpauschalen 2023 zu 2024 dar. Die vollständige Preisliste liegt der Vorlage bei.

Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten	2023	2024
			Kleinanlieferer-Pauschale €/500 Liter (brutto)	
1	Ablagerungsfähige Abfälle	- Boden und Bauschutt	10,00	10,00
		- Leicht- und Porenbeton, Gipsabfall	10,00	10,00
		- asbesthaltige Baustoffe	10,00	20,00
		- Mineralwolle (KMF)	10,00	20,00
2	Kompostierbare Abfälle	- Grünabfall	4,00	4,00
3	Altholz	- Holz AI - AIII	3,00	5,00
		- Holz AIV	6,00	10,00
4	Sonstige Abfälle	- Nachtspeicheröfen	95,00/Stk.	115,00/Stk.
		- Sperrmüll	10,00	10,00
		- Restabfall	10,00	10,00

Anlagen:

Anlage zu Entsorgungsentgelten EP

Präsentation Mengenströme Entsorgungsentgelte AWG



PREISLISTE ENTSORGUNGSPUNKT ENNIGERLOH

(gültig ab 01.01.2024 - Änderungen vorbehalten!)

AWG

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
Westring 10, 59320 Ennigerloh
Tel.: **02524 9307-0**
Fax.: **02524 9307-900**
www.ecowest-verbund.de

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo. - Fr. **08:00 - 17:00 Uhr**
Sa. **08:00 - 12:00 Uhr**

info@ecowest-verbund.de

Abfall-/Wertstoff		Kleinanlieferer-Pauschale	Preis bei Verwiegungen		
		€/500 Liter (brutto)	€/t (netto)	€/t (brutto)	Mindestpreis € ≤200 kg (brutto)
Behälterglas (kein Fensterglas), Altkleider, Altpapier, Altmetall		kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Elektrogeräte nach ElektroG, Batterien					
Altmedikamente	haushaltsübliche Menge < 10 Liter	10,00	entfällt		
	> 10 Liter				
ablagerungsfähige Abfälle					
Boden und Bauschutt		10,00	42,00	49,98	10,00
Leicht- und Porenbeton, Gipsabfall		10,00	80,00	95,20	11,00
asbesthaltige Baustoffe ⁽¹⁾		20,00	150,00	178,50	21,00
Mineralwolle (KMF) ⁽¹⁾		20,00	550,00	654,50	79,00
kompostierbare Abfälle					
Grünabfall	Baum-, Strauch, Rasenschnitt, Laub, Wurzeln	4,00	56,00	66,64	8,00
Altholz					
Holz AI-AIII	Innenbereich, behandeltes Holz ohne Holzschutzmittel	5,00	40,00	47,60	10,00
Holz AIV	Außenbereich, behandeltes Holz mit Holzschutzmittel	10,00	85,00	101,15	20,00
sonstige Abfälle					
Nachtspeicheröfen		115,00/Stück	entfällt		
Sperrmüll		10,00	111,00	132,09	20,00
Restabfall		10,00	172,00	204,68	25,00
Reifen	rollbar, nicht verschmutzt / beschädigt	5,00/Stück (< 5 Stk)	190,00	226,10	27,00
	sonstige Reifen, Gummiabfälle	entfällt	235,00	279,65	34,00
Styropor	Menge/Bauvorhaben < 10 m³ <u>und</u> privat	10,00	515,00	612,85	74,00
	Menge/Bauvorhaben > 10 m³ <u>oder</u> von Kleingewerbe / Landwirtschaft	entfällt	1.650,00	1.963,50	236,00
Schadstoffe					
Schadstoffe Haushalte	separate Sammeltermine / Kommunen	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Schadstoffe Kleingewerbe	(je angefangene 25 kg, maximal 200 kg)	50,00/je angef. 25 kg	entfällt		
Verkauf		Preis in €/Stück	Preis bei Verwiegungen		
Säcke für Mineralwolle (KMF-Säcke)		4,00	entfällt		
Asbestsäcke 80 Liter		4,00	entfällt		
Big-Bags für asbesthaltige Abfälle		15,00	entfällt		

1) Lieferung verpackt und staubfrei, Asbestmengen unter 400 Liter müssen spätestens am Entsorgungspunkt in Big-Bags verpackt werden

Kleinanliefererpauschale: Anlieferungen in Fahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen (Minicars bis Minivans sowie Vans und Kleinbusse mit mehreren Sitzreihen) werden pauschal abgerechnet. Anlieferungen in Fahrzeugen, die der Beförderung von Lasten dienen (Sprinter, Vans und Kleinbusse mit nur einer Sitzbank und jegliche Fahrzeugklassen mit Anhänger) werden gewogen. Hierbei besteht die Möglichkeit, Abfallteilmengen, wie z. B. Restabfall, Holz und Bauschutt, getrennt durch mehrmaliges Wiegen zu erfassen. Wenn dies nicht gewünscht ist, wird die gesamte Lieferung mit dem Preis für Restabfall abgerechnet. Die angegebenen Preise Kleinanliefererpauschale gelten je angefangene 500 Liter.

Mindestpreisregelung: Gemäß des Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dürfen zu Abrechnungszwecken keine Gewichte unterhalb der Mindestlast verwendet werden. Aus diesem Grund ist die AWG verpflichtet, Anlieferungen unter 200 kg Nettogewicht über Mindestpreise abzurechnen. Der Mindestpreis der jeweiligen Abfallfraktionen gilt auch bei Anlieferungen über 200 kg, wenn das errechnete Entgelt kleiner als der Mindestpreis ist.

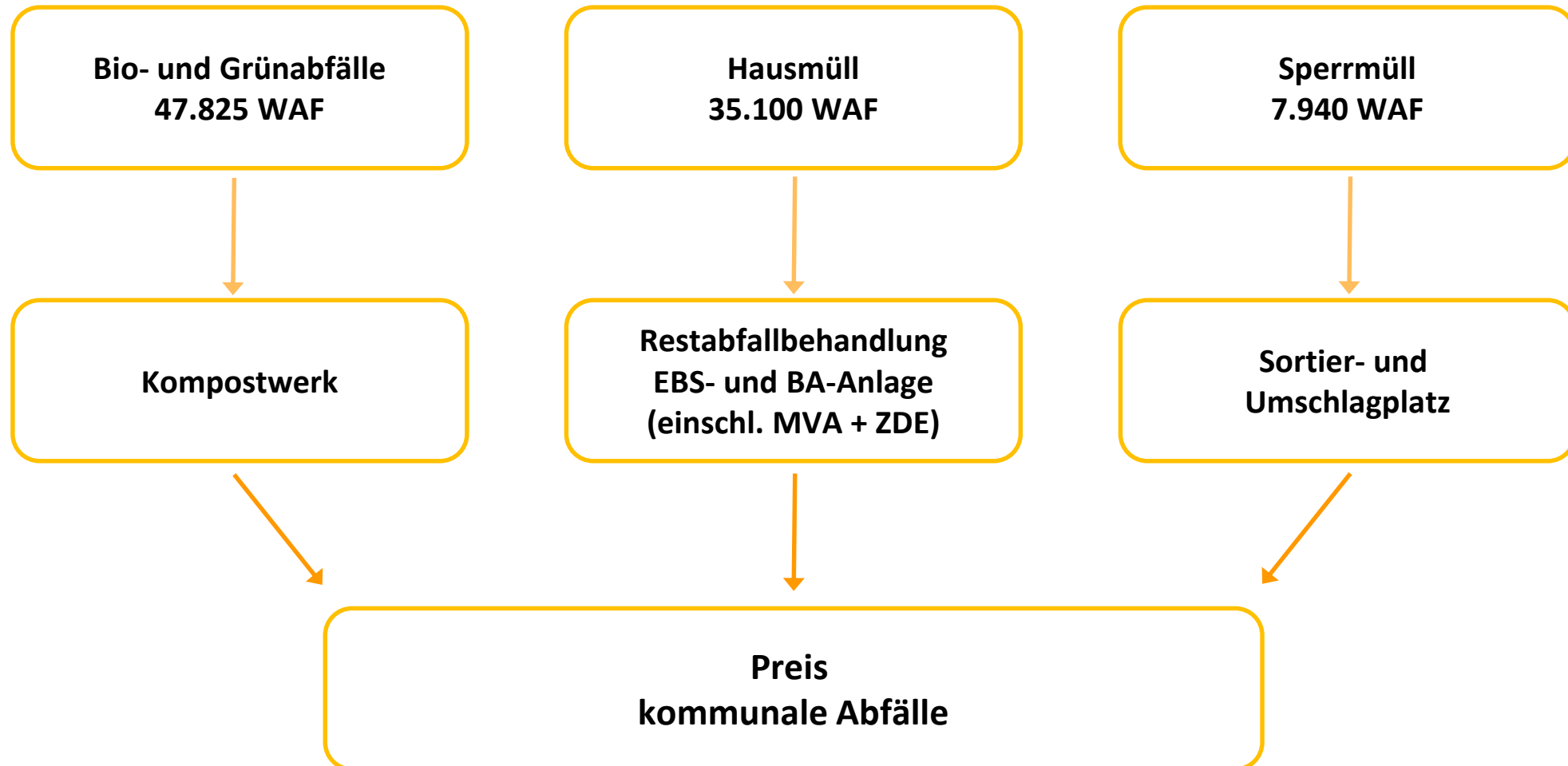
Alle Abfälle sollten selbst entladen werden können.

Abfälle, die aufgrund ihrer Menge bzw. Art und Beschaffenheit für die Annahme nicht geeignet sind, werden von der AWG geeigneten Entsorgungsanlagen zugewiesen. Das Entgelt ist auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der AWG zu entrichten (www.awg-waf.de/de/download/agb-betriebsordnung-satzungen-zertifikate/).

Ö3

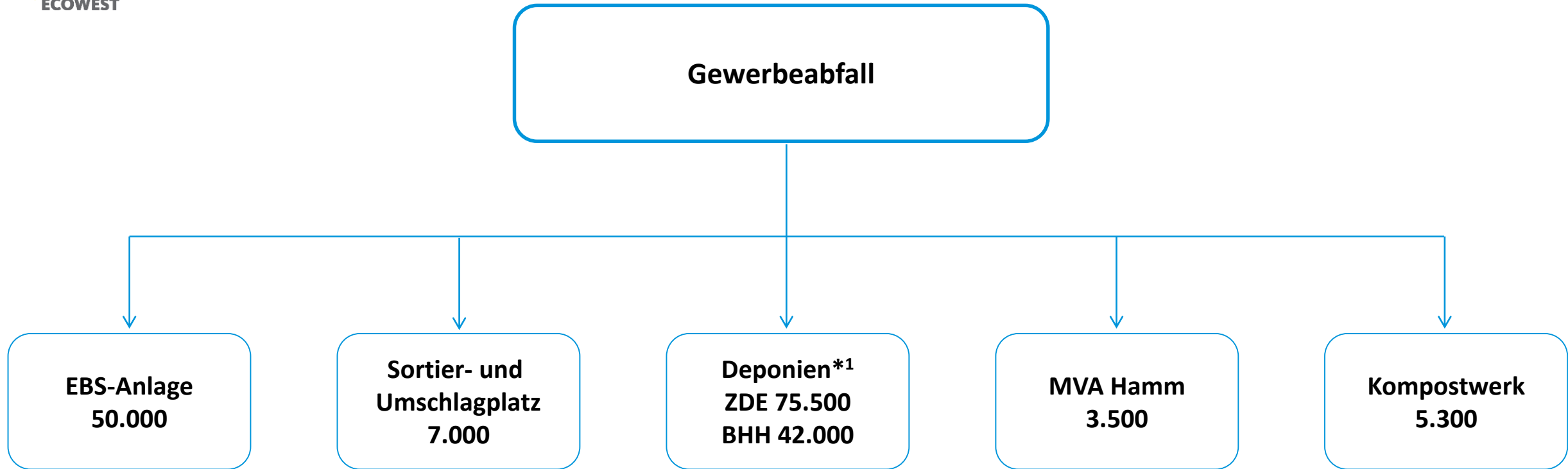
TOP 1. Entsorgungsentgelte 2024

Mengenströme Haus- und Sperrmüll sowie Bio- und Grünabfall Kreis Warendorf 2024 (Mg/a)



TOP 1. Entsorgungsentgelte 2024

Geplante Mengenströme Gewerbeabfall 2024 (Mg/a)



*1 ohne Abfälle für Abdeckzwecke

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 232/2023
--	------------------------

Betreff:

Sachstand Revision WestfalenTarif GmbH (WTG)

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.11.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht und das Gutachten zur Phase B der Revision werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse dieses Berichtes werden als Grundlage zur Ausarbeitung der Phase C genutzt.
2. Die Aufgabenträger werden im Rahmen der Revision in die Diskussion zur zukünftigen Finanzierung wie auch zu den zukünftigen Aufgabenbereichen (bspw. der Einnahmeverteilung) der Westfalentarif GmbH einbezogen.

Erläuterungen:

Ausgangssituation

Im Bereich des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ist der Westfalentarif (WT) der Tarif des öffentlichen Personenverkehrs, der in allen Bussen, Stadtbahnen sowie Nahverkehrszügen Anwendung findet. Gesellschafter der WTG sind bislang neben dem NWL die vier regionalen Tarifgesellschaften Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH (TGM-RL), die OWL Verkehr GmbH (OWLV), die Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH) sowie die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd GbR (VGWS).

Bereits bei Gründung der WestfalenTarif GmbH im Jahre 2017 wurde ein Revisionsprozess vereinbart, der die Effektivität der Organisation und der internen Arbeitsabläufe mit dem Ziel der Prozessoptimierung bewerten soll. Entsprechend wurde im Jahr 2021 nach einem Ausschreibungsverfahren ein unterstützendes Gutachterbüro, die PwC GmbH, beauftragt, den Revisionsprozess zu begleiten und dieser in die drei Phasen A (Grobkonzept), B (Vertiefung) und C (Umsetzung) aufgeteilt. Die Phasen A und B konnten mit sehr umfangreichen Beteiligungen der heutigen Gesellschafter seitens des Gutachters jetzt abgeschlossen werden.

Zentrale Ergebnisse der Phase B (bzw. des PwC-Gutachtens, **Anlage 1**) sind die Änderung der bisherigen Organisations- und Entscheidungsstrukturen in der WTG, die mit einer veränderten Finanzierungsstruktur einhergehen. Bislang ist die WTG nach dem sogenannten 3-Ebenen-Modell organisiert mit der Westfälischen Ebene, der Ebene der regionalen Tarifgesellschaften und der lokalen Ebene. In Zukunft sollen nur noch die Westfälische Ebene sowie die Städte und Kreise als gesetzliche Aufgabenträger des ÖPNVs bestimmend sein. Ob es zusätzlich noch der bisherigen regionalen Tariforganisationen bedarf, entscheiden deren Gesellschafter unabhängig von der WTG neu. Der Diskussionsprozess innerhalb der TGM-RL ist ebenfalls gestartet.

a) Subsidiaritätsmodell

Trotz der als notwendig erachteten Bündelung der regionalen Interessen hin zur WTG neu soll der nachgeordneten Ebene (Städte und Kreise als gesetzliche Aufgabenträger des ÖPNVs) im tariflichen Bereich Gestaltungsspielräume überlassen bleiben. Deshalb soll der WTG neu zwar die ausschließliche Verantwortung für die gesamtwestfälischen Tarifprodukte übertragen werden, den Städten und Kreisen als gesetzlichen Aufgabenträgern aber eine eigenständige Preisgestaltung bei westfalenweit einheitlichem Produktportfolio ermöglicht werden.

b) Entscheidungsstrukturen und Stimmrechte

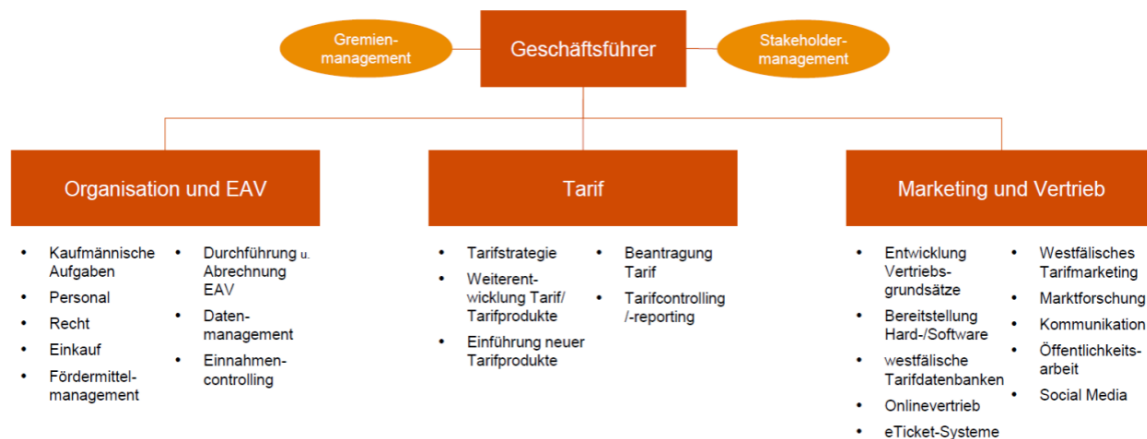
Parallel zur Neugestaltung der Tarifzuständigkeiten müssen sich auch die Entscheidungsstrukturen in der WTG neu ändern. Anstelle der bisherigen vier regionalen Tarifgesellschaften und des NWL treten nun die erlösverantwortlichen Partner im Westfalentarif als direkte Gesellschafter der WTG neu auf. Dabei handelt es sich um die gesetzlichen Aufgabenträger für den ÖPNV und den SPNV, die sich auch beispielsweise durch eigene kommunale Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträgergesellschaften vertreten lassen können (auch anteilig möglich). Mit der Veränderung der Entscheidungsstrukturen geht auch eine neue Stimmrechtsgewichtung einher, die sich zukünftig nach den Erlösanteilen im Westfalentarif richten soll. Um eine Majorisierung einzelner Gesellschafter zu verhindern, wird ein grundsätzliches Quorum von 75%

favorisiert, wobei für wichtige, insbesondere erlöswirksame Entscheidungen (Einnahmeaufteilung) ein Quorum von 90% als empfehlenswert angesehen wird. Eine finale Ausarbeitung soll in der noch zu beauftragenden Phase C vorgenommen werden.

c) Verwaltung und personelle Ausstattung

Bislang verfügt die WTG über kein eigenes Personal, vielmehr werden die Tätigkeiten im Rahmen von kostenpflichtigen Dienstleistungsverträgen mit zwei regionalen Tarifgesellschaften (TGM-RL und OWLV) wahrgenommen. Zukünftig soll die WTG neu über eigenständig bei ihr angestelltes Personal verfügen und von einer hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet werden.

Die favorisierte organisatorische Struktur wäre dann wie folgt:



Eine explizite Bemessung und Bewertung der Stellen erfolgt in der noch zu beauftragenden Phase C.

d) Finanzierungsanteile

Mit der Veränderung der Entscheidungsstrukturen und der Stimmrechte geht auch eine Veränderung hinsichtlich der Finanzierungsanteile der WTG neu einher. Bislang tragen der NWL mit 80% und die vier regionalen Tarifgesellschaften mit insgesamt 20% zur Finanzierung der WTG bei. Diese Aufteilung war als Anschubfinanzierung gedacht. Künftig sollen sich die Finanzierungsanteile, ebenso wie die Stimmrechte, an den Erlösanteilen, die die jeweiligen Gesellschafter im Westfalentarif erzielen, orientieren. Aufgrund der zum Teil erheblichen Anteilsverschiebungen sollen die Finanzierungsanteile nicht unmittelbar mit dem Start der WTG neu (geplant zu Mitte 2025) umgesetzt werden, sondern über einen Zeitraum von drei Jahren. In diesem Zeitraum soll auch der Revisionsprozess selber abgeschlossen werden.

Die entsprechenden Haushaltsansätze werden zu den Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 veranschlagt.

e) weitere Planungen des Revisionsprozesses der WTG

Der weitere Zeitplan des Revisionsprozesses sieht vor, dass am 12.12.2023 die Ergebnisse der Phase B des Gutachtens durch die Gesellschafterversammlung der WTG bestätigt und die Phase C (Umsetzung) beauftragt werden. Für die Phase C wird ein Zeitraum von einem halben Jahr (1. und 2. Quartal 2024) veranschlagt. Das zweite Halbjahr 2024 ist für die erneute Diskussion und Meinungsbildung zu den Ergebnissen der Phase C vorgesehen, bevor dann im ersten Halbjahr 2025 das kommunale Beteiligungsverfahren auf Grundlage der dann abgestimmten Ergebnisse und Vertragswerke gestartet werden soll.

In den letzten Wochen zeichnete sich eine Tendenz bei einigen Beteiligten ab, die insbesondere vor dem Hintergrund der Neujustierung der Stimmanteile und der Finanzbeiträge am bisherigen System festhalten und die Strukturen im Eigeninteresse bewahren wollen. Der Gesellschafter NWL hat allerdings bereits darauf hingewiesen, dass die derzeitige Finanzaufteilung aus seiner Sicht untragbar ist. Er hat daher angekündigt, den Konsortialvertrag, der den Kostenanteil des NWL regelt, mit Wirkung zum 31.12.2024 zu kündigen, für den Fall, dass die Gesellschafterversammlung der WTG am 12.12.2023 nicht den Empfehlungen des Gutachters folgen sollte.

Das Deutschlandticket bzw. dessen Auswirkungen auf die WTG neu werden ebenfalls in der noch zu beauftragenden Phase C bewertet (siehe dazu Anlage 2). Nach Aussage des NWL ist mit der weiteren Entwicklung des Deutschlandtickets schon jetzt absehbar, dass ein Großteil (> 50%) der Fahrgeldeinnahmen aus dem Westfalentarif abwandern. Für die Verwaltung der Resteinnahmen aus dem Westfalentarif müsste dann mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit zwingend auch der Aufwand für die Verwaltung des Tarifes angepasst werden.

Anlagen:

Anlage Deutschlandticket_Auswirkungen_Organisation 25.07.2023 AK Revision

WestfalenTarif GmbH

Anlage PwC Bericht

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

5†σ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚ ΉΩΣ ΣΉΣ !ΉσΧΉοΞΉΩ°ΨΩ †ΉΪ ΣΉΣ ho° †ΩΩσ†Γ'ÚΩ ΣΨσ mtb³ !ο°ΉΨΨΩÚ†Γ'ÚΩσμ†μΉΣο

³ÚοδΨΨΣοΞΉΩ°

†Ψ ΨΉσ†ΨΨΨΩ††Ω° ΨΉÚ ΣΨο 9ΩΩÚΟ'†οΉΩ° ΣΨσ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚσ αΉΨ a†Ω ΧΨοΣΨΩ αΉΩΨ†ΨΨΩΣ 9οΧ†οÚΉΩ°ΨΩ ðαΧ CÚοΣΨοΉΩ°ΨΩ ††ΉΪ †Ψ †ΩΩðΩΞ †ΉΪ ΣΉΣ σΘ'† †ΩσΘ'†ΨΨÚΨΩΣΣ !Ωμ†σσΉΩ° ΣΨο ho° †ΩΩσ†Γ'ÚΩσσÚοΉΞÚΉοΨΩ ΣΨσ mtb³ †Ω σΘ'† †Ψ αΉΉΨμΉΩΞÚ σÚΨ†Ú Σ†ðΨ ΣΉΣ !ΩΩ††ΨΨ ΣΉσΘ'† ΣΉΣ ³ΨοΨΩÚ†Θ'†ΉΩ° ΣΨο Ε†οΩÚσÚοΉΞÚΉο Σ†σ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚσ †σ ΣΉΩ ΨÚΩ†ÚΠΘ'† ΞΟΩΣð†οΨσ ΣΉ°ΩÚ†Ψσ ††ΉσΘ'††ΨοΨσΓ'ΘΞΨÚ ΨΉÚ ΣΨΉÚσΘ'††ΩΣΧΨÚΣο DOPΓ'ΞΨÚ αΉΨ ΣΨοαΨΓ'°ΨΩ !ð†ðΨμΉσ ΦÚΩ aÚΩ†Ú ††σσΨ σΘ'† ΣΨο Úο° †ΩΩσ†ÚÚσΘ'†Ψ !ΉΪΧ†ΩΣ †Ψ mtb³ οΨΣΉαΨοΨΩ ðαΧ σΨΉΣΩ ³ΨοΞΨ†οσΦΨοðΟΩΣΣ Ε†οΩÚÚο° †ΩΩσ†Γ'ÚΩΣΩ ÚðσÚΨΨ

†ΩΩÚΣο° οΉΩΣ

5†σ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚ ††Ú Σ†σ ΨΉ° αΉΨ ΨΘ'†ÚΨΩ D†ΨΨΘ'††Ω°Ψο σÚ .ΉΩΣΨσΦΨοΞΨ†οσΨΩΩσÚΣο ³ÚΠΞΨο ´ †σσΩΩ° ðΨΩ ΣΨο 9ΩΩÚΟ'†οΉΩ° ΣΨσ ðΉΩΣΨσΧΨÚΨΩ ††ΉσΘ'††ΨμΉσ†Ω°ΨðÚÚΨσ †Ψ a†Ω b†Θ'† {Θ'†ΉÚαΉΩ°ΨΩ ΣΨσ ³Ψοð†ΩΣΨσ 5ΨΉÚσΘ'†Ψο ³ΨοΞΨ†οσΉΩÚΣοΩΨ†ΨΨΩ ³5³ ΧΨοΣΨΩ aÚÚ ðΨσÚΨ†ΨΩΣΣ !ðÚΩΩΨΨΨΩσ †Ψ mtb³ †Ω Σ†σ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚ ΨΉ° οΨΨΩΣΩ aÚÚ ΨΉΩΣΨΩ ðΨ††ΨΨΩ ΧΨÚΣο†ΩΩ ††ο mtb³ !ðÚΩΩΨΨΨΩ †ΨΨο ΣΨοαΨΓ'°ΨΩ mtb³ !ðÚΩΩΨΨΨΩσ !Ψσ σÚ°ΨΩ†ΩΩÚΨ !ðÚ bΨΉΨΩσÚΨΩ° ΧΨοΣΨΩ aÚÚ †ΨσÚΨΩΣ ΨοΧ†οÚΨÚ σÚ Σ†σ σΘ'† ΞΩ†μμ aÚÚ .ΨσÚαΨο ΣΨσ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚσ ΣοσΨΘ'†ΩΨΩ †Ω ΣΉΣσΨ C†ΨΠΨ°Ú ΣΨο !ðÚ bΨΉΞΉΩΣΨΩ !ΩÚΨΠ ðΨΩ !ΨΨΩΩ ΣΉΣσΨ ΨΨΩαΩÚΨοΩ ΦΨοΣΨΉÚΠΘ'†ΨΩ Σ†σ ΣΨο !ðσ†Úα †ðΨο †ΉΘ'† ΣΉΣ ³Ψο†Ψ°ΨΉΩ°σΨÚΨÚΨ ΉΩΣ ΨΠΨ†ΧΉοΞΉΩ°ΨΩ ΣΨΉÚΠΘ'† †ΩΩÚΣο ΣΨΨ ðΨÚσÚΨÚΨΩ ³Úο°ΉΩ°ΨοΨÚΨΨΨ ΣΨσ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚσ ΣΨΨ 9ΉοÚ ΕΩΘΞΨÚ αΉοΟΘΞðΨΩðΨΩ ΨΟσσΨΩ ΦÚΩ ΨΉΩΩ ðΨσ !Ή°ΉσÚ ΧΉοΣΨΩ Θ† aÚÚ 9ΉοÚ ΕΩΘΞΨÚσ ΦΨοΞ†Ή°¹

5†σ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚ ΧΉοΣ ΣΨΩ DoÚÚÚΨΠ ΣΨο ðΨσÚΨ†ΨΩΣΨΩ ΨΨÚΞ†οÚΨΩ †Ψ mtb³ σΉðσΓ'ÚΉΩΣΩΩΩ ðΨσ wΨ° †Úσ†Ψ σΩΩΣ ΨΩÚΣοσΘ'†ΨΨΣΣ αΉ ΣοΧ†οÚΨΩ ΣΉΣ Ή † ΦÚΨ ðΨσ†ΨΩ°ΨΩ †οΨΩσΩΩΦΨ†Ή ΣΨο ΨΨÚΞ†οÚΨΩσÚοΉΞÚΉο ΉΩΣ ΣΨΨ ΨΨÚ†Ω° ΦÚΩ ΨΉσ†αΨΨσÚΨΩ°ΨΩ †ð†ΉΩ°ΨΩ σ !ððΨΣΉΩ° 5†ΨΨ ΧΨοΣΨΩ ΣΉΣ {Ú†ΨΨΞΉΩΣΨΩ ΣΨσ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚσ †Ω ΣοσÚΣο [ΉΩΩΨ °ΨσμΨΩσÚ ΣΉσΘ'† ðΨσ†ΨΩ°Ψ mtb³ ³ΨΨÚ††οΨο 5†ο†ΉΪ ††ðΨΩ ΨΩΩ°Ψ ³ΨοΞΨ†οσΦΨοðΟΩΣΣ οΨ†°ΨσÚ ΉΩΣ ðΨσΨÚσ ΦÚο a†οΞÚσÚσÚσ ΣΨσ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚσ ††ο Ε†οΩμÚσΦΨÚ ΦΨοΨΩÚ†Θ'†Ú a . †³³ 5†ðΨΩ †σÚ †ΨΨοΣΉΩ°σ αΉ ðΨ†Θ'†ÚΨΩ Σ†σ σΘ'†ÚΩ †Ήσ DoΟΩΣΨΩ ΣΨο ΨΉÚ ΣΨΨ ΦΨοÚσΩΣΨΩ †ΕΘ'†σΉ†σÚ ΣΨσ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚσ ΨΩΩ†Ψ°Ψ†ΨΩΣΨΩ aΩΩΣΨοΨΩΩ††ΨΨΩ †ΩσðΨσÚΨΩΣΨ ðΨΩ ΣΨΩ .Ψσ†ΩΣσ†ðÚΩΩΨΨΨΩ aΧΨΘΞσ 9οσÚ†ΉΉΩ° ΣΉσΘ'† .ΉΩΣ ΉΩΣ [ΉΩΣΨο Σ†σ ðΨσ†ΨΩ°Ψ Ε†οΩμÚσΦΨÚ ðαΧ ΣΉΣ Σ†σΩ ΨΩÚ††ΨΨΩΩΩ †οΨΨΨ †Ψσ !ðσμΉΩ°ð†σσ αΉο .ΨοΨΘ'†ΩΉΩ° ΣΨο aΩΩΣΨοΨΩΩ††ΨΨΩ ΨΉΨΨΠΩσΓ'° Σο††ΨΨΩ ðΨΩðΨΩ ΨΉσ

!ΩΣΨοΨ a†ÚΩ††ΨΨΩ σΩΩΣ Σ†σ†ΉΪ †Ήσ°ΨΩΘ'†ÚΨÚ ÚμΓ'ÚΩ†Ψ ΨΉσ†αΨΨσÚΨΩ°ΨΩ αΉΨ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚ ðΉΘ'†ð†ο αΉ Ψ†Θ'†ΨΩ σ !ððΨΣΉΩ° .ΨσμΨΨΨΧΨÚσ σΩΩΣ αΉΨ ΨΉΩ †Ω° †Ωα bÚσΣο†ΨΩΩ ´ ΨσΨ†ΨΩ °ΟΓ'°Ψ ΨΉσ†αΓ'ΘΞΨÚσ †Ψσ ΨÚΩ†ÚΠΘ'† ΞΟΩΣð†οΨσ !ðÚΩΩΨΨΨΩσ ÚΟο ΣΉΣ Ψ†σσΨ bΉÚαΉΩ° 9ΉοÚ aÚΩ†Ú ΉΩΣ C††οσ†ΨΨΩ††ΨΨ 9Ψw aÚΩ†Ú ΨΩΩ°ΨÚΟ'†οÚ ΧΉοΣΨΩ

¹ 5†σ Ψ††ΨΩ†Ω° †ðΨΩ ðΨοΉ†ΨΩ †Ψ ´ ΨσΨΩÚΠΘ'†ΨΩ †ΉΪ ΣΨΨ .ΨÚσ†° ΦÚΩ !ΩΣοΨ†σ YoΉΨΨο mtb³ αΉΨ Ε†ΨΨ† ´ †Ψ ΨΩÚ†Θ'† ΧΉοΣ ΣΉΣ Ε†οΩΧΨΨ ΉΩÚΣο††ð ΣΨσ 5ΨΉÚσΘ'††ΩΣΓ'ΘΞΨÚσ ΨÚΩαΨμΓ'ÚΩΨΨΨ -ðΨοΨ°Ψ°ΨΩ°Ψ ΉΩΣ 9οÚ††οΉΩ° ððΨΩΘ'†ÚΨ a†Ω †ΩÚΣοΩ†Γ'ÚΩ†Ψσ ³ΨοΞΨ†οσΧΨσΨΩ {



† £† 0ΩŨ ЙΩŚ ³ŞoúoΩŞǾ

[illegible][illegible]

Ursächlich für die hohe Bestandskraft der vor 20 Jahren gewählten Organisationsmodelle in den Ländern dürften zwei Faktoren sein: Zum einen stehen die Anforderungen der Verkehrsträger ÖSPV und SPNV an ihre Organisation in einem objektiven, nicht auflösbaren Widerstreit: **Bus- und Straßen/Stadtbahnverkehre erfüllen tendenziell kleinräumigere Erschließungs- und Mobilitätsbedürfnisse** als langlaufende Eisenbahnverkehre. An diesen gegensätzlichen Eignungsprofilen wird sich wahrscheinlich in Zukunft wenig ändern, auch wenn der Anspruch an die Schnittstellenbewältigung/ Vernetzung infolge der Einführung des Deutschlandtickets steigen, die Grenzen zwischen Individual- und öffentlichem Verkehr verschwimmen oder sich die Arbeitsteilung der Verkehrsmodi verschieben dürften. **Der ÖPNV ist ein historisch gewachsenes, überaus komplexes System.** Sinnbild hierfür ist das stark verästelte Geflecht der Mischfinanzierung über drei Gebietskörperschaftsebenen (Bund, Länder, Kommunen), das als Spaghetti-Finanzierung bezeichnet wird (vgl. Abbildung). **Grundlegende organisatorische Änderungen wirken mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Leistungsfähigkeit und Finanzbeziehungen der Beteiligten zurück.** In der Abwägung von Chancen und Risiken einer Organisationsreform werden die Risiken in der Regel als zeitnäher und gewichtiger empfunden als die möglichen Vorteile. Mögliche Vorteile einer zentralen Steuerung (z.B. geringerer Abstimmungsaufwand) gehen mit dem Nachteil einher, auf die positiven Wirkungen dezentralen Handelns (Einbindung lokaler Kenntnisse und Motivation) zu verzichten und umgekehrt. So wird in (Flächen-)Ländern mit starken SPNV-Landesgesellschaften regelmäßig beklagt, dass die Belange der Ballungsräume dominierten, die Nahverkehrsplanung schienenlastig sei und die Schnittstellen zwischen SPNV und ÖSPV suboptimal funktionierten.

$\zeta \Psi \dagger \Psi \Psi S \Omega \tilde{U} \dagger \sigma \sigma \Psi \Omega^\circ$ [illegible]

8Ωσζ0ζ ΥŃΩśζΩ σŃΩś αŃÛŃζśζζΩ

9000101Σσ ΨΩΣ 1001ΞΓΦΣσ τοΨΣΨΞύμ00Τ0Ρ00

ἡμῶν πατέρα ἐξ ὁμοούσιου ἐμὴν ὦ ᾧ οὐκ ὀνομάζεται υἱός τοῦ ὄντος

!Йο†ΞΓΦζ £†οΠŨΧξΝύΣο\$ΩύΧηΌΞΡΨ° ΠΩΞР аЙГΨϚЅ†ρδŮŃ

wŕŚǺnŞούŞ ³ŞούoŕŐσΞÛσύŞΩ

ЅΩσ\$ο\$ ђЙσ†ΨΨ\$Ω†οŒ\$Νύ Νού \$Ÿαη\$Νύ

Bericht

Westfalentarif GmbH
Bielefeld

Dokumentation zur Phase B der Revision der WTG: Ausgestaltung
der Organisationsstruktur der WTG neu

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-0
Fax: +49 69 9585-9

Datum: 27. Juni 2023

Auftrag: DEE00096441.1.1

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Ausgangslage und Zielsetzung	5
B. Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	7
I. Vorgehensweise	7
II. Datengrundlagen	10
C. Ausgestaltung der Organisationsstruktur der WTG neu	12
I. Subsidiaritätsmodell	12
1. Vom Drei- zum Zwei-Ebenen-Modell.....	12
2. Änderungsbedarfe zur Umsetzung des Subsidiaritätsmodell	13
II. Gesellschaft: Stimmrechte, Geschäftsanteile und Delegation	14
1. Gesellschaft	14
2. Gesellschafterstellung, Delegation und Geschäftsanteile	14
a) Gesellschafter.....	14
b) Delegation.....	15
c) Geschäftsanteil.....	16
3. Stimmrecht und Erlösverantwortlichkeit.....	17
a) Grundprämisse: Definition des Begriffes „Erlösverantwortliche Partner“	17
b) Stimmrechte.....	18
c) Sonderfall Kleinstbeteiligungen.....	20
III. Ausgestaltung der Gremien	22
IV. Geschäftsführung und Personal	24
1. Geschäftsführung.....	24
2. Personal.....	25
V. Aufgaben- und Organisationsstruktur.....	27
VI. Entscheidungsprozesse.....	31
VII. Finanzierungsstruktur	32
VIII. Exkurs: Umsatzsteuer	37
1. Umsatzsteuerbelastung im Verhältnis Gesellschaft und Gesellschafter	37
a) Grundsätzliches.....	37
b) Allgemeine Gesellschafterbeiträge/-umlagen	38
c) Differenzierte Gesellschafterbeiträge.....	38

Inhaltsverzeichnis**Seite**

d) Sonderfrage: Umsatzsteuerbelastung von Aufgabenträgern / Kommunen	39
2. Finanzierung durch Dritte	39
a) Finanzierung durch kommunale Verkehrsunternehmen, die nicht Gesellschafter der WTG sind.....	39
b) Leistungsbeziehungen mit Dritten	40
3. Empfehlung	40
IX. Auswirkungen der Einführung des Deutschland-Tickets auf die WTG neu	40

Anlagen

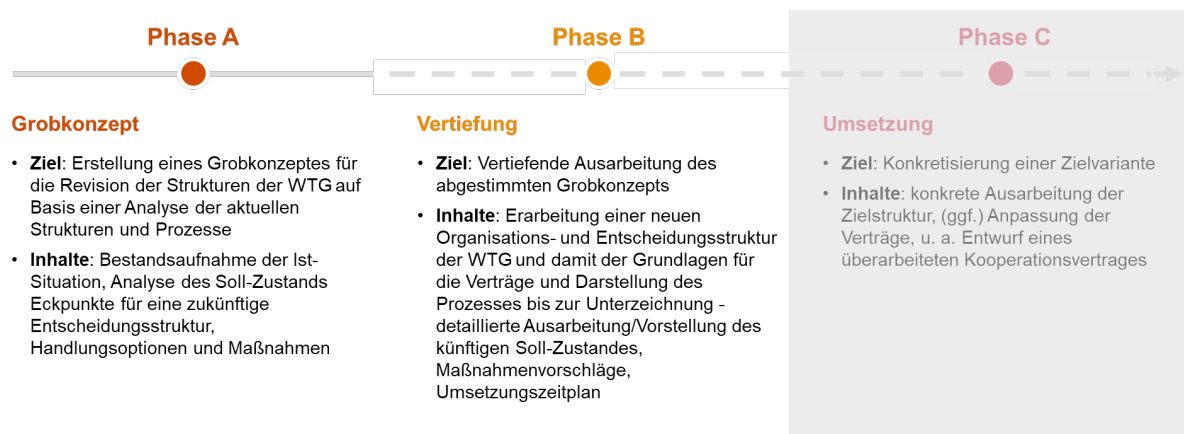
1: Eckpunkte Organisationsmodell WestfalenTarif – Vorschlag Lenkungsreis Revision vom 13. Dezember 2022	42
2: Übersicht der Aufgaben je Tätigkeitsgebiet der WTG neu.....	43
3: Allgemeine Mandatsbedingungen in der Fassung vom 1. Juli 2018.....	48

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Aus Gründen der Lesbarkeit und des besseren Verständnisses findet in diesem Bericht ausschließlich die männliche Form Anwendung. Damit ist keine Bevorzugung eines Geschlechts verbunden.

A. Ausgangslage und Zielsetzung

1. Die WestfalenTarif GmbH, Bielefeld („WTG“) wurde im Jahr 2017 als Verbundgesellschaft gegründet, um die zuvor bestehenden Nahverkehrstarife seiner heutigen Gesellschafter in einem gemeinsamen Tarif, dem WestfalenTarif („WT“), zu bündeln. Der Tarifverbund für den öffentlichen Verkehr von Bus und Bahn umfasst das Gebiet Westfalen-Lippe und gehört flächenmäßig zu den größten Tarifräumen in Deutschland.
2. Gesellschafter der WTG sind der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe („NWL“) sowie die regionalen Tarifgesellschaften Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH („TGM-RL“), die OWL Verkehr GmbH („OWL V“), die Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter GmbH („VPH“) und die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd GbR („VGWS“).
3. Gemäß Gründungsbeschluss der WTG vom 28. März 2017 ist für das Jahr 2021 eine Revision der Effektivität der Organisation und der internen Arbeitsabläufe mit dem Ziel der Prozessoptimierung vorgesehen. Die Revision soll gutachterlich begleitet werden.
4. Das Revisionsgutachten soll sich dabei in drei Bestandteile bzw. Phasen gliedern:



5. Die Phase A wurde im Jahr 2021 in enger Zusammenarbeit zwischen dem AK Revision und der PwC als Gutachter bearbeitet. Die Ergebnisse sind in einem Bericht vom 4. Oktober 2021 dokumentiert.
6. Das in dem Bericht vorgeschlagene Grobkonzept wurde durch einen Kreis von Aufgabenträgern (AT-Workshop) und insbesondere durch den AK Revision und dem zu diesem Zweck gebildeten vorbereitenden Lenkungskreis weiterentwickelt und konkretisiert. Die Ergebnisse sind in einem Eckpunktepapier zum Organisationsmodell für die zukünftige WTG („WTG neu“) vom 13. Dezember 2022 („Eckpunktepapier“) zusammengefasst.

7. Dieses Eckpunktepapier enthält die wesentlichen Rahmenbedingungen und Prämissen zur detaillierten gutachterlichen Ausarbeitung eines Organisationsmodells für die WTG neu. Hierzu erfolgte ein Grundsatzbeschluss (Umlaufverfahren) in der Gesellschafterversammlung der WTG bis zum 31. Januar 2023.
8. Ausgehend hiervon ist die Zielsetzung der gutachterlichen Unterstützung in Phase B die Entwicklung der künftigen Struktur der WTG neu.

Zielsetzung der Phase B: Entwicklung der künftigen Struktur der WTG neu

Dabei sollen folgende Themenkomplexe bearbeitet werden:

- Die grundsätzliche rechtliche Gangbarkeit
- Die Organisations-, Aufgaben- und Entscheidungsstruktur
- Prozessoptimierung
- Eckpunkte für ein verbessertes Vertragswerk inkl. Aufzeigen der Zusammenhänge zwischen den Verträgen
- Einen groben Umsetzungsplan



Weitere Aspekte, die bei der Aufgabenbearbeitung zu berücksichtigen sind:

- Deutschlandticket
- Finanzierung-/ Finanzierungsstruktur
- Einbindung eigenwirtschaftliche Unternehmen

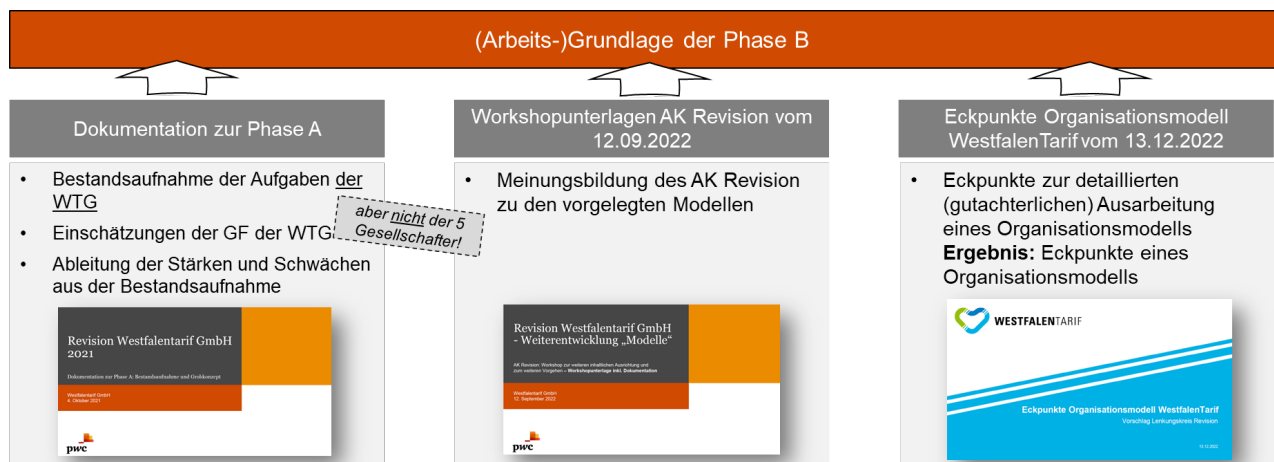
Im Zusammenhang der Finanzierungsstruktur sollten auch steuerliche Aspekte berücksichtigt werden.

9. Der vorliegende Bericht umfasst die Ergebnisse der Phase B, d. h. die Konkretisierung und Ausarbeitung der Vorgaben des Eckpunktepapiers des AK Revision entsprechend der oben dargestellten Zielsetzung.

B. Vorgehensweise und Datengrundlagen

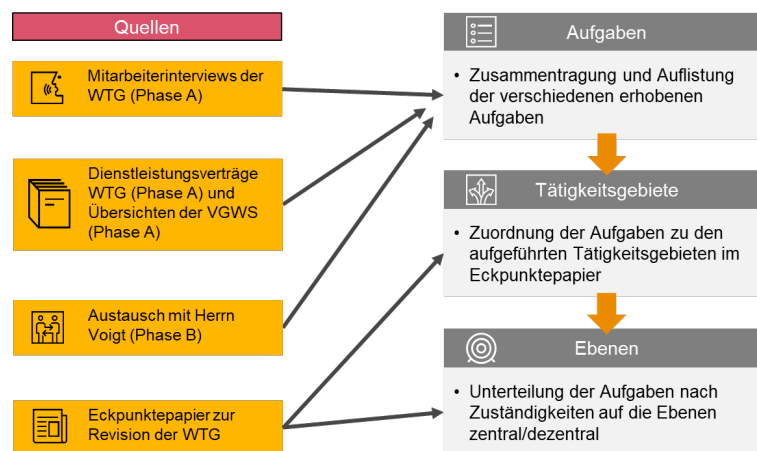
I. Vorgehensweise

10. Die Arbeitsergebnisse der Phase A bilden neben dem Eckpunktepapier den Ausgangspunkt für die Ausarbeitungen in der Phase B.



11. Die vom Lenkungskreis im Eckpunktepapier erarbeiteten Aspekte in Bezug auf die Entscheidungsfindung, Subsidiarität, Gesellschafter, Entscheidungsgremien, Aufgabenzuordnung, Geschäftsführung und Personal wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Phase A auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit geprüft.
12. Hierbei wurden die gesetzlichen Vorgaben zugrunde gelegt und die im gesetzlichen Rahmen bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Sichtweisen der Teilnehmer des Lenkungskreises und des Arbeitskreises Revision geprüft. Während der Besprechungstermine des Lenkungskreises und des Arbeitskreises Revision oder mit E-Mail zusätzlich aufgeworfene Fragestellungen oder Spezifizierungen zu den vorgenannten Eckpunkten sind aufgegriffen, geprüft und in die gutachterliche Prüfung miteingeflossen. Dies betraf unter anderem die nachfolgenden Aspekte:
- Nach den Sitzungen des Arbeitskreises Revision vom 27. März und 25. April 2023: Prüfung der Optionen des Umgangs mit Kleinstpartnern im Rahmen des Gesellschafterkreises und einer möglichen Gruppenbildung: sowohl Prüfung der Variante einer Gruppenbildung außerhalb der WTG neu (und weiterhin Kleinstpartnern als Gesellschafter) als auch Prüfung der Variante einer Gruppenbildung auf Ebene der WTG (d. h. anstelle von Kleinstpartnern nur noch Gruppe/Verbund Gesellschafter)

- Nach den Sitzungen des Arbeitskreises Revision vom 27. März 2023 und 16. Mai 2023: Prüfung der Möglichkeit verschiedener Entscheidungsquoren.
13. Zudem wurden mit E-Mail vom 27. April 2023 rechtliche Prüfungsaufträge mit einzelnen Fragestellungen in Bezug auf den Gesellschafterstatus der Eigenwirtschaftler, die Stimmrechte/Entscheidungen Einnahmenaufteilung, Gremien und Lenkungsrat und Personal an uns herangetragen, die wir ausgewertet und begutachtet haben. In Bezug auf die Bestimmung der Stimmanteile, die nach dem Eckpunktepapier von den Geschäftsanteilen abweichen sollen, war zu prüfen, ob die Regelungen des OWL V als Maßstab für die WTG neu dienen können.
 14. Der Fokus der rechtlichen Prüfung lag auf dem Gesellschaftsrecht, ÖPNV-Recht und dem Kommunalrecht. Es wurden hierbei auch arbeitsrechtliche Prämissen berücksichtigt.
 15. Die Ausarbeitung der Organisations- und Aufgabenstruktur erfolgte anhand der in Phase A erhobenen Aufgaben und Strukturen sowie der dort bereits analysierten Dienstleistungsverträge und Organisationsunterlagen. Auf Basis einer Analyse der bisherigen Aufgabenstruktur wurden die Aufgaben der neuen Struktur bzw. den Tätigkeitsgebieten der WTG neu, wie sie im Eckpunktepapier vorgegeben sind, zugeordnet.



16. Die ebenfalls in Phase A erhobenen aufgabenbezogenen Kapazitäten wurden im nächsten Schritt den jeweiligen Tätigkeitsgebieten und Aufgaben zugeordnet und um zusätzlich erforderliche Kapazitäten (z. B. hauptamtliche Geschäftsführung, Verlagerung von zentralen Aufgaben, die bisher regional wahrgenommen wurden, sowie neue Verwaltungsaufgaben) ergänzt. In diesem Zuge wurden die Kapazitäten anhand des heutigen Organigramms und der heutigen Kapazitäten plausibilisiert.

17. Die Entwicklung der neuen Organisationsstruktur erfolgte ausgehend von den Vorgaben des Eckpunktepapiers und den Empfehlungen des Lenkungskreises. Die zuvor erhobenen und strukturierten Aufgaben und Kapazitäten wurden im nächsten Schritt den neuen Organisationseinheiten zugeordnet. Hierbei wurde überprüft, dass zum einen sämtliche Aufgaben und Kapazitäten im Organigramm berücksichtigt werden bzw. umgekehrt, dass sämtliche vorgesehenen Organisationseinheiten mit entsprechenden Aufgaben und Kapazitäten ausgestattet sind.
18. Die neue Entscheidungsstruktur wurde anhand des in Phase A im Detail erhobenen Prozesses zur Tarifbildung und -entscheidung entwickelt. Dies umfasste die Beschreibung des Prozesses mit den jeweiligen Prozessschritten.
19. Die Vorgaben zur zukünftigen Ausgestaltung der Finanzierungsstruktur ergeben sich ebenfalls aus dem Eckpunktepapier. Die zukünftigen Finanzierungsanteile werden aus den Erlösanteilen ermittelt entsprechend der heutigen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Stimmanteile im WTA. Auf Grundlage der Erlöse des Jahres 2021 erfolgte die Ermittlung der Erlösanteile, die dann die zukünftigen Finanzierungsanteile ergeben.
20. Wesentliche Grundlage für den zukünftigen Finanzierungsbedarf ist eine Abschätzung der zukünftigen Gesamtkosten der WTG neu, die die neue Organisations- und Aufgabenstruktur und damit den neuen Personalbedarf berücksichtigt. Die vorgenommene Abschätzung des Personalbedarfs in Vollzeitkräften wurde auf Basis tarifvertraglicher Ansätze bewertet, Personalneben-, Arbeitsplatz- und Personalentwicklungskosten abgeschätzt, um hieraus die Personalkosten der WTG neu abzuleiten.
21. Aus dem vorliegenden Wirtschaftsplan wurden die sonstigen Kosten (u. a. Mieten, IT-Kosten) für die WTG neu abgeschätzt, was zusammen mit den oben erläuterten Personalkosten zu den Gesamtkosten und damit zum Finanzierungsbedarf führt.
22. Auf dieser Grundlage konnten anhand der ermittelten Erlösanteile 2021 die Finanzierungsbeiträge der einzelnen Gesellschafter der WTG neu grob ermittelt werden.
23. Zudem wurde die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Finanzierungsstruktur auf ihre Umsatzsteuerbarkeit hin überprüft. Hierbei sollte insbesondere geprüft werden, ob die Regelungen des OWL V als Maßstab für die WTG neu dienen können.

II. Datengrundlagen

24. Zentrale Grundlage für alle Ausarbeitungen des Gutachtens ist das Eckpunktpapier, das durch den Lenkungskreis der WTG auf Basis der Ergebnisse der Phase A sowie der ergänzenden Analysen im Rahmen des Aufgabenträger-Workshops (siehe hierzu Präsentation vom 2. September 2022) erstellt wurde und uns in der Version vom 13. Dezember vorlag.
25. Das Eckpunktepapier (siehe hierzu Anlage 1) enthält wesentliche Vorgaben und Prämissen zur gutachterlichen Begleitung der Phase B, die sich auf folgende Aspekte beziehen
- Gesamtverantwortung Entscheidungsfindung,
 - Subsidiarität,
 - Gesellschafter,
 - Entscheidungsgremien,
 - Aufgabenzuordnung sowie
 - Geschäftsführung und Personal.
26. Im Hinblick auf die Bearbeitung der rechtlichen Prüfung wurden wesentlich die bereits in Phase A übermittelten Verträge und Geschäftsordnungen der WTG (Gesellschaftsvertrag, Konsortialvertrag, Dienstleistungsverträge WTG-NWL und WTG-OWL V und WTG TG ML--RL, Einnahmenaufteilungsvertrag WestfalenTarif sowie Geschäftsordnungen Geschäftsführung, WestfalenTarifausschuss, Arbeitsgruppen) herangezogen. Zudem wurde der Gesellschaftsvertrag der OWL V ausgewertet, der in der Phase B zur Verfügung gestellt wurde und als Orientierungspunkt für die Bestimmung der zu den Geschäftsanteilen asynchronen Stimmanteile und der umsatzsteuerlichen Gestaltung dienen sollte.
27. Zur ersten Einschätzung in Bezug auf das übergehende Personal wurde von der WTG eine Aufstellung mit voraussichtlich betroffenem Personal übermittelt, die wir ausgewertet haben.
28. Der Prüfung der Entscheidungsquoren liegt eine Zusammenstellung in Präsentationsform von aktuellen Regelungen in Bezug auf die WTG und den Gesellschaftern einschließlich eines Vorschlags der WTG zu Grunde, die von der WTG am 26. Mai übermittelt wurde.

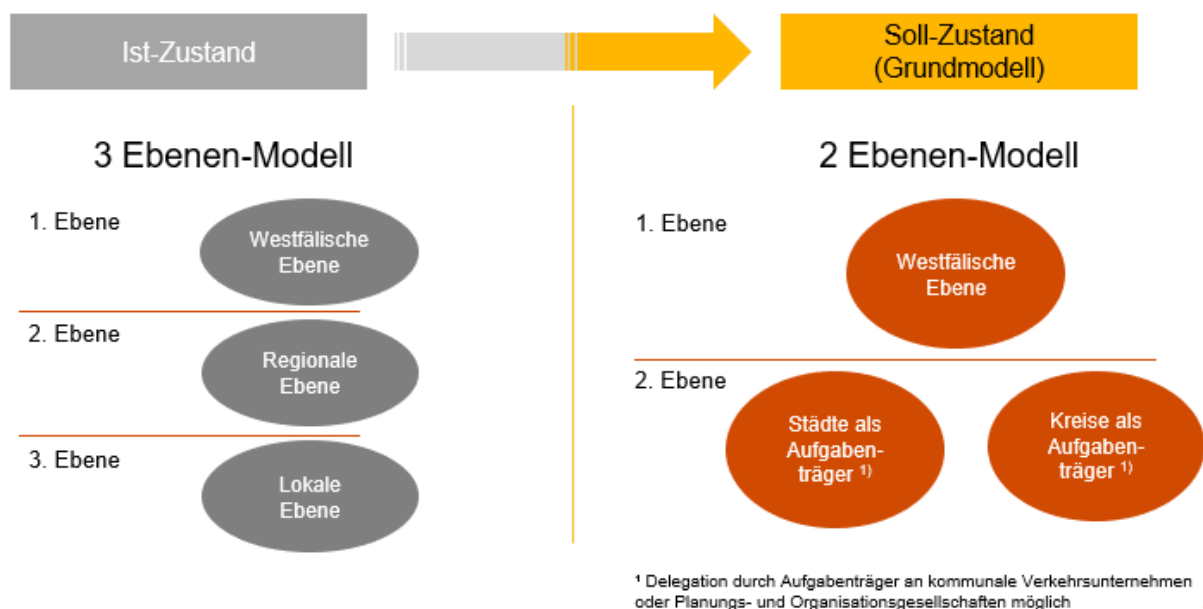
29. Als Datengrundlage für die Aufgabenzuordnung zu den Tätigkeitsgebieten des Eckpunktepapiers dienten die Analysen der Phase A. So wurden für eine Zusammenstellung der derzeitigen Aufgaben der WT GmbH die Beschreibungen aus den Mitarbeiterinterviews und die Inhalte der Dienstleistungsverträge herangezogen. Ergänzend fanden zwei Videokonferenzen mit Herrn Voigt zur Verifizierung und Vervollständigung der Aufgaben statt. Ergänzend wurden Experteninterviews mit der Projektleitung des Revisionsprojektes geführt.
30. Zur Ausgestaltung der neuen Organisationsstruktur lag neben dem Eckpunktepapier ein durch den Lenkungskreis am 25. Januar 2023 erstellter Vorschlag vor, der als weitere Grundlage herangezogen wurde.
31. Die Kapazitäten konnten auf Basis der vorliegenden Organigramme der aktuellen WT GmbH und der Mitarbeiterinterviews der Phase A abgeschätzt werden. Zur möglichst vollständigen Abbildung der Kapazitäten wurden ergänzend Kapazitäten im Verwaltungsbereich sowie Verlagerung von Aufgaben aus den regionalen Tarifgesellschaften, die zukünftig zentral erfüllt werden, abgeschätzt.
32. Zur Ableitung der zukünftigen Entscheidungsprozesse wurden die Erhebungen aus der Phase A herangezogen und mit den Anforderungen aus dem Eckpunktepapier abgeglichen.
33. Den Berechnungen der Finanzierungsstruktur wurden neben dem Eckpunktepapier insbesondere die Erlösstruktur (ohne Ausgleichsleistungen) des Geschäftsjahres 2021 sowie diverse Annahmen zur Abschätzung der zukünftigen Kosten der WT GmbH (neu) zugrunde gelegt. Im Einzelnen handelte es sich hierbei um
- Wirtschaftsplan 2021 der WTG,
 - Tarifvertrag TVöD,
 - Statistikportal Destatis sowie
 - Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie Arbeitsplatzkosten.
34. Zur Prüfung der Umsatzsteuerbarkeit der Finanzierungsstruktur haben wir den Gesellschaftsvertrag der OWL V sowie die von der WTG bereitgestellten Unterlagen zur verbindlichen Abstimmung der bisherigen Finanzierung der WTG ausgewertet.

C. Ausgestaltung der Organisationsstruktur der WTG neu

I. Subsidiaritätsmodell

1. Vom Drei- zum Zwei-Ebenen-Modell

35. Ausgehend von den Grundprämissen des Eckpunktepapiers ist das derzeit noch aus drei Ebenen bestehende Organisationsmodell der WTG, welches über eine westfälische, eine regionale und eine lokale Ebene verfügt, zukünftig in ein schlankeres nur noch zwei Ebenen umfassendes System als neues Grundmodell zu überführen, das sich wie folgt darstellt:



36. Nach dem Grundmodell der WTG neu soll diese künftig nur noch eine übergeordnete westfälische und eine lokale Ebene abbilden, auf der die Städte und Kreise als Aufgabenträger im Sinne des § 3 Abs.1 ÖPNVG NRW sowie Eigenwirtschaftler als erlösverantwortliche Partner tätig sind. Die derzeitige regionale Ebene, in denen die Tarifgesellschaften repräsentiert werden, wird zukünftig innerhalb der WTG keine institutionalisierte Rolle mehr spielen. Gleichwohl steht es den kommunalen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen frei, die regionalen Tarifgesellschaften als Dienstleister für die Erfüllung ihrer bisherigen und weitergehender Aufgaben einzubeziehen.

37. Das Modell soll sich am Grundsatz der Subsidiarität orientieren. Es zielt also aus Gründen der Zweckmäßigkeit darauf ab, spezifische Aufgaben derjenigen Ebene zuzuweisen, die zu deren Bewältigung aufgrund ihrer Sachnähe und Ressourcen am besten geeignet ist. Wesentliche Aufgabenfelder und Entscheidungen werden künftig auf der mit eigenen personellen und administrativen Ressourcen ausgestatten übergeordneten westfälischen Ebene der WTG neu konzentriert. Sie soll die zentrale Verantwortung für gesamtwestfälische Tarifprodukte übernehmen. Die Gesellschafter, bzw. erlösverantwortlichen Partner werden dort gemeinsam in Gremien der WTG neu über Preise und Produkte entscheiden und diese westfalenweit einheitlich festlegen.
38. Trotz Bündelung der regionalen Interessen hin zur WTG neu ist gleichzeitig nach Vorgaben des Eckpunktepapiers beabsichtigt, der nachgeordneten Ebene Gestaltungsspielräume zu belassen. Flexibel soll auf bundes- oder landesweite Angebote reagiert und lokale Besonderheiten berücksichtigt werden können.
39. Die Preise und Produkte auf westfälischer Ebene sollen einheitlich sein, die WTG trägt insoweit die Verantwortung für die gesamtwestfälischen Tarifprodukte. Auf lokaler Ebene sind eigenständige Preisgestaltungen bei gleichem Produktportfolio möglich. Zur Erprobung neuer Angebote und Entwicklung von Tariffinnovationen, die befristet eingeführt und lokal oder kreisweit getestet werden sollen, sollen gemäß Eckpunktepapier Öffnungsklauseln eingeführt werden. Hierfür kann im Gesellschaftsvertrag in zulässiger Weise eine Innovations- bzw. Experimentierklausel aufgenommen werden.

2. Änderungsbedarfe zur Umsetzung des Subsidiaritätsmodell

40. Die im Eckpunktepapier beschriebene Neugestaltung des Subsidiaritätsmodells erfordert inhaltliche Änderungen (materielle Anpassungen) bei der bisherigen Aufgabenverteilung zwischen gesamtwestfälischer, regionaler und lokaler Ebene. Die Aufgaben der regionalen und gesamtwestfälischen Ebene sollen nun unmittelbar auf Ebene der WTG neu angesiedelt sein. Sie werden nicht mehr von den Tarifgesellschaften/bisherigen Gesellschaftern auf Basis von Dienstleistungsverträgen ausgeführt, sondern von der WTG selbst mit eigenem Personal. Dies erfordert auch eine Überführung oder eine Neuanstellung von Personal (siehe hierzu Abschnitt D. IV. 2), da die WTG bisher nicht über eigenes Personal verfügt. Da die Dienstleistungsverträge nicht mehr erforderlich sind, sind diese aufzulösen bzw. aufzuheben.
41. Entscheidungen werden zukünftig unmittelbar von den Gesellschaftern, d. h. Aufgabenträgern und Eigenwirtschaftlern, in der Gesellschafterversammlung getroffen, die zentrales Gremium der WTG neu wird.

42. Hierzu sind sowohl inhaltliche als auch sprachliche Anpassungen im Gesellschaftsvertrag, des Einnahmevertrag und in den Geschäftsordnungen der Gremien der WTG neu erforderlich. Im Einzelnen wird die Geschäftsordnung Geschäftsführung anzupassen sein.

II. Gesellschaft: Stimmrechte, Geschäftsanteile und Delegation

1. Gesellschaft

43. Zur rechtlichen Umsetzung des vom Eckpunktepapier vorgesehenen Reorganisationsmodells wird die WTG neu weiterhin als GmbH geführt werden. Dies ermöglicht es zum einen, auch private Gesellschaften (Eigenwirtschaftler) zu integrieren und zum anderen, die bisherige Struktur und bestehende Vertragswerk grundsätzlich beizubehalten und nur an die neuen Bedürfnisse punktuell anzupassen.
44. Da Aufgabenträger und damit Kommunen zukünftig unmittelbar Gesellschafter werden sollen, sind die kommunalrechtlichen Vorgaben zur Beteiligung von Kommunen an Gesellschaften des privaten Rechts einzuhalten. Zur Einhaltung zwingender kommunalrechtlicher Vorgaben wie § 108 Abs. 1 Nr. 6 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, aber auch der §§ 53 ff. des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ist deshalb durch entsprechende Klauseln im Gesellschaftsvertrag der angemessene Einfluss der kommunalen Aufgabenträger sicherzustellen. Da nach dem Eckpunktepapier kein zusätzlicher Aufsichtsrat vorgesehen ist, muss der kommunale Einfluss unmittelbar in der Gesellschafterversammlung sichergestellt werden. Es kann beispielsweise hierzu im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden, dass die Vertreter der Aufgabenträger in der Gesellschafterversammlung auf Weisung der jeweiligen Kommune handeln.

2. Gesellschafterstellung, Delegation und Geschäftsanteile

a) Gesellschafter

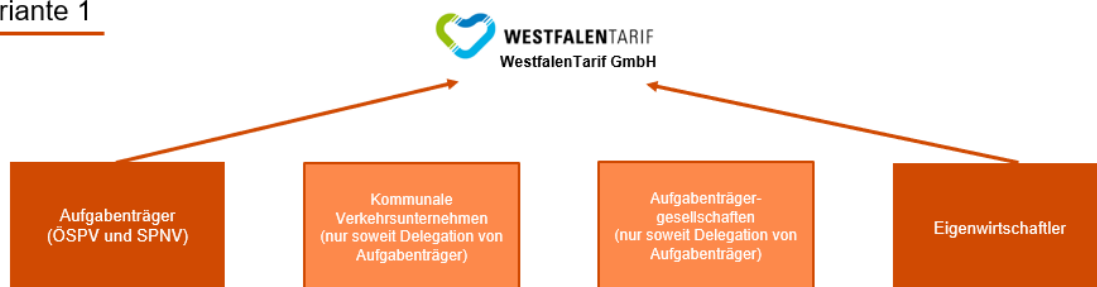
45. Nach dem Eckpunktepapier sollen zukünftig die kommunalen Aufgabenträger im Sinne des § 3 Abs.1 ÖPNVG NRW und die Eigenwirtschaftler Gesellschafter der WTG neu sein. Diese Zusammensetzung ist rechtlich zulässig. Die Aufgabenträger, entsprechende Aufgabenträgergesellschaften und -organisationen sowie Eigenwirtschaftler und zum Teil auch kommunale Verkehrsunternehmen kooperieren bereits in der gegenwärtigen Struktur als erlösverantwortliche Partner in der WTG im WestfalenTarifausschuss, der künftig in der Gesellschafterversammlung aufgehen wird. Deshalb erscheint das Zielbild auch in der Praxis sehr gut umsetzbar.

46. Die grundsätzliche Fokussierung der Gesellschafterstruktur auf die Aufgabenträger entspricht den Vorgaben des ÖPNVG NRW, das den Kommunen die Verantwortung bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV zuschreibt (§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW).

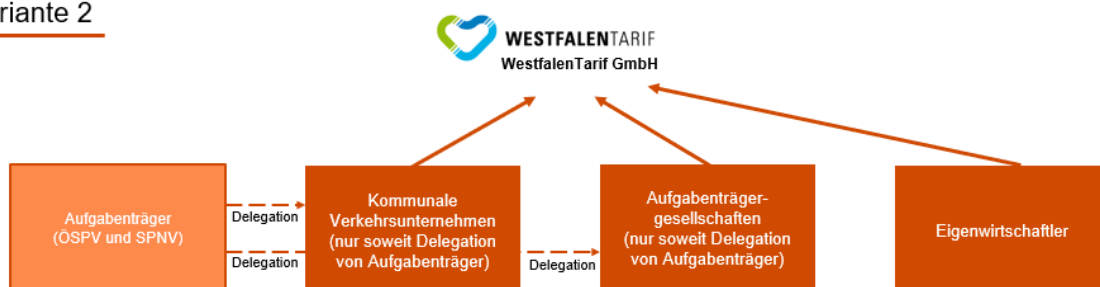
b) Delegation

47. Die Aufgabenträger sind grundsätzlich selbst Gesellschafter der WTG, können aber nach den Vorgaben des Eckpunktepapiers, auch Gesellschaften (kommunale Verkehrsunternehmen, Aufgabenträgergesellschaften/-organisationen) beauftragen, die Gesellschafterrolle auf Ebene der WTG wahrzunehmen. Grundsätzlich sind die Aufgabenträger frei, an wen und in welchem Umfang sie ihre mögliche Rolle als Gesellschafter delegieren. Ihnen wird hierbei Ermessen zugestanden.
48. Es sind grundsätzlich folgende Gestaltungen denkbar:

Variante 1



Variante 2



49. Da die Delegation das Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Delegierten betrifft, sind die Einzelheiten auf dieser Ebene auszugestalten, d. h. sind Gegenstand einer Abstimmung zwischen Aufgabenträger und Delegierten. Dementsprechend ist auch auf kommunaler Ebene zu prüfen, ob die Delegation im Einklang mit etwaig bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDA) steht. Die Grundsätze und die grundsätzliche Möglichkeit der Delegation sind jedoch im Gesellschaftsvertrag der WTG neu festzuhalten.

50. Neben der vollständigen Übertragung von Gesellschafteranteilen soll nach dem Willen des Lenkungs- und Arbeitskreises auch eine teilweise Übertragung möglich sein, es also auch Schnittmengen zwischen den Varianten gibt. Dies ist rechtlich gangbar. Allerdings empfiehlt sich eine kritische Betrachtung diesbezüglich in Bezug auf die Geschäftsanteile (siehe dazu nachfolgend unter „Geschäftsanteile“).
51. Die Delegationsoptionen können dazu führen, dass manche Aufgabenträger zwei Verkehrsunternehmen benennen, sofern beide Erlösverantwortung für sie tragen oder umgekehrt manche Verkehrsunternehmen von mehreren Aufgabenträgern benannt werden, wenn sie für mehrere Aufgabenträger tätig sind. Dies ist gerade bei Landkreisen häufig der Fall. Ausgehend von der mehrfachen Delegationsmöglichkeit kann die Zahl möglicher Gesellschafter der WTG neu von bisher fünf auf bis zu mehr als 58 anwachsen, sofern man die bisherige Struktur des WestfalenTarifausschusses zu Grunde legt, der aus den erlösverantwortlichen Partner besteht.
52. Die Größe der zukünftigen Gesellschafterversammlung hat auch Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung. Angestrebt ist ein effizienter Entscheidungsfindungsprozess, bei welchem Entscheidungen idealerweise in einem kleineren Gremium entscheidungsreif vorbereitet werden.

c) Geschäftsanteil

53. Nachdem Zielbild des Eckpunktepapiers ist die bisher bestehende gleichmäßige Verteilung von Geschäftsanteilen zwischen den Gesellschaftern auch zukünftig beizubehalten, um den Anpassungsaufwand zu reduzieren.
54. Konsequenz wäre, dass alle Gesellschafter, gegebenenfalls 58 an der Zahl, den gleichen Geschäftsanteil zugewiesen erhielten. Wenn man allerdings berücksichtigt, dass die Anzahl der Gesellschafter sich durch (Mehrfach-)delegationen und sonstige Änderungen oftmals ändern kann, empfiehlt sich zur Erhöhung der Praktikabilität eine vereinfachende Festlegung in Bezug auf die Geschäftsanteile. Denn treten Veränderungen in den Delegationen auf lokaler Ebene auf, verschieben sich konsequenterweise auch die Anteile insgesamt.
55. Es empfiehlt sich demnach jedem Aufgabenträger und nicht jedem Gesellschafter einen Geschäftsanteil zuzuweisen und dies auch im Gesellschaftsvertrag der WTG neu entsprechend festzuhalten. Ein Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil aufteilen und einem oder mehreren Begünstigten die Gesellschafterrolle zuweisen. Dies bedingt einen Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Teilung des Geschäftsanteils und einer notariellen Beurkundung der Teilung (§ 46 Nr. 4 GmbHG und § 15 Abs. 3 GmbHG). Die Summe dieser Teilgeschäftsanteile entspricht dem Anteil des Aufgabenträgers (z.B. $\text{quotal } 05, + 0,5 = 1 \text{ GA}$). Es ist denkbar, dass ein Rechtsträger Delegierter mehrerer Aufgabenträger ist. In diesem Falle bestimmt sich der Geschäftsanteil des Delegierten aus der Summe seiner Teilgeschäftsanteile (z.B. $\text{quotal } 1 + 1 + 1 = 3 \text{ GA}$).

56. Dies gewährleistet eine gesteigerte Praktikabilität, da Änderungen auf lokaler Ebene keine Auswirkungen auf die übrigen Geschäftsanteile der WTG neu haben. Zudem führt es zu einer Erhöhung der Transparenz, weil dadurch bereits an den Geschäftsanteilen sichtbar wird, in welchem Umfang es Delegationen gibt. Rechtlich zwingend ist dies allerdings nicht.
57. Für eine angemessene Verteilung der Stimmrechte ist dies ebenfalls nicht erforderlich. Denn nach dem Eckpunktepapier sollen die Stimmrechte sich ohnehin nach den Erlösanteilen richten. Eine Verknüpfung zwischen Geschäftsanteilen bzw. deren Verteilung und den Stimmrechten findet daher nicht statt.

3. Stimmrecht und Erlösverantwortlichkeit

a) Grundprämisse: Definition des Begriffes „Erlösverantwortliche Partner“

58. Die Begriffe der „Erlösverantwortlichkeit“ und der „Erlösanteile“ sind derzeit auf Ebene des WestfalenTarifausschusses unter anderem für die Stimmrechtsverteilung von entscheidender Bedeutung. Sie werden auch zukünftig eine zentrale Rolle spielen, da nach dem Eckpunktepapier die Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung der WTG neu sich nach den Erlösanteilen richten werden.
59. Es empfiehlt es hierfür, den Begriff der Erlösverantwortlichkeit klarer zu fassen und im Gesellschaftsvertrag neu zu definieren.
60. Erlösverantwortliche Partner waren bisher in § 1 der Geschäftsordnung WestfalenTarifausschuss wie folgt definiert:
- „Erlösverantwortliche Partner sind einerseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) eigenwirtschaftlich erbringen, sowie andererseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) gemeinwirtschaftlich erbringen, und dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen.
 - Erlösverantwortliche Partner sind ferner diejenigen Aufgabenträger, die das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen selbst tragen und es damit nicht oder nur teilweise auf das beauftragte Verkehrsunternehmen übertragen haben“.

61. Eine Änderung könnte nunmehr wie folgt lauten: „Erlösverantwortliche Partner sind
- Aufgabenträger, die das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen selbst tragen, soweit sie ihre Erlösverantwortung nicht an kommunale Verkehrsunternehmen delegiert haben,
 - Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z. B. Subunternehmer) gemeinwirtschaftlich erbringen, und dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen und die Erlösverantwortung vom Aufgabenträger an das kommunale Verkehrsunternehmen delegiert wurde,
 - Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) eigenwirtschaftlich erbringen.“
62. Der Formulierungsvorschlag fokussiert im Ausgangspunkt vor allem auf die Aufgabenträger, die bereits gesetzlich eine zentrale Rolle spielen und originär für die Verkehrserbringung zuständig sind und auch zukünftig eine wichtigere Rolle als bisher in der WTG einnehmen werden. Die Änderung ist daher vor allem von klarstellender Natur. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.
63. Zukünftig ist die Formulierung im Gesellschaftsvertrag der WTG neu festzuhalten, da der WestfalenTarifausschuss als Gremium entfällt und dementsprechend auch seine Geschäftsordnung obsolet wird.

b) Stimmrechte¹

64. Nach § 47 Abs.2 GmbHG gewährt grundsätzlich jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Dafür maßgeblich sind die im Handelsregister hinterlegten und publizierten Anteile.
65. Nach dem Eckpunktepapier des Lenkungskreises Revision soll die derzeit aus § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags ergebende Stimmenparität der Gesellschafter in den Gremien der WTG neu dahingehend verändert werden, dass sich die Verteilung von Stimmrechten künftig an den jeweiligen Erlösanteilen der Gesellschafter ausrichtet. Die Erlösanteile werden nach einem ausdifferenzierten Verfahren ermittelt und ändern sich in der Höhe jährlich.

¹ Die Festlegung der Stimmrechte anhand der Erlösanteile wurde ausgehend von der derzeitigen Erlössituation geprüft und bewertet ohne Berücksichtigung zukünftiger externer Effekte wie dem Deutschlandticket.

66. Die Vorschrift des § 47 GmbHG ist zwar grundsätzlich disponibel, d.h. im Wege individueller Vereinbarung veränderbar, was wiederum einen gestalterischen Raum dafür eröffnet, die Stimmrechte alternativ an den Erlösanteilen auszurichten. Die jährliche Änderung der Erlösanteile und Feststellung in einem Verfahren außerhalb der Gesellschafterversammlung stellt jedoch eine Herausforderung dar. Es muss immer feststellbar sein, ob die Gesellschafterversammlung beschlussfähig ist und getroffene Beschlüsse unter Einhaltung der jeweiligen Quoren getroffen wurden. Eine Anfechtbarkeit der Beschlüsse gilt es zu vermeiden.
67. Im Gegensatz zum WestfalenTarifausschusses, bei dem ebenfalls die Erlösanteile als Kriterium für die Festlegung der Stimmanteile herangezogen wurden und für den als bloßen Ausschuss keine gesellschaftsrechtlichen Vorgaben gelten, handelt es sich bei der Gesellschafterversammlung um das zentrale Gremium einer GmbH. Um Transparenz und Rechtssicherheit in Bezug auf die Beschlussfassung herzustellen, stehen mehrere Varianten zur Verfügung, die im Lenkungs- und AK Revision diskutiert wurden. Verworfen wurde die Möglichkeit einer gleichmäßigen Verteilung der Stimmanteile entsprechend der Geschäftsanteile, weil dies nicht die unterschiedlichen Erlösanteile widerspiegeln würde, die anstelle des WestfalenTarifausschusses in der Gesellschafterversammlung abgebildet werden sollen. Ein separater Stimmbindungsvertrag trägt nicht unbedingt zur Vereinfachung bei. Die nachfolgenden beiden Varianten entsprechen am ehesten dem Willen des AK Revision und der Struktur des Gesellschaftsvertrages der OWL V, der als Orientierungspunkt herangezogen werden sollte und sind beide rechtlich umsetzbar:
68. Eine Variante bestünde darin, die Stimmanteile entsprechen der Erlösanteile im Gesellschaftsvertrag selbst festzulegen und diesen bei Änderungen anzupassen. Eine bei Veränderungen zwingende Anpassung des Gesellschaftsvertrags wäre bei einer jährlichen oder zweijährlichen Anpassung der Erlösanteile mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden. Denn damit wäre gleichzeitig auch eine erneute Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Handelsregister rechtlich erforderlich (§ 54 GmbHG). Zwischen der Änderung und der Eintragung im Handelsregister kann mitunter eine längere Zeitspanne liegen. Dies birgt die Gefahr von Intransparenz und der Anfechtbarkeit von Gesellschaftsbeschlüssen. Wenn die realen Stimmverhältnisse von der Publizität des Registers abweichen oder umgekehrt, birgt dies zudem erhebliches Konflikt- und/oder Blockadepotential.
69. Es empfiehlt sich daher auf eine zweite Variante nach dem bisherigen Modell der OWL V zurückzugreifen. Auch in dieser Variante werden die Stimmanteile an den derzeit aktuellen Erlösanteile ausgerichtet. Im Gesellschaftsvertrag wird jedoch nur das Verfahren festgehalten, nach dem die jährliche Anpassung der Stimmanteile entsprechend der Erlösanteile erfolgt, das aber letztlich außerhalb dessen Regelungsregimes vollzogen wird. Es wird empfohlen, dieses Verfahren im Gesellschaftsvertrag möglichst genau zu definieren und zu konkretisieren, damit nachvollzogen werden kann, ob die Erlös- und Stimmanteile korrekt ermittelt wurden. Das Verfahren der Festlegung der Stimmanteile ist mittels einer nachvollziehbaren Dokumentation zu dokumentieren.

70. Zudem wird empfohlen, dass die Gesellschafterversammlung nach der Ermittlung der Stimmanteile in dem separaten Verfahren über die festgelegten Stimmanteile beschließt und damit für das kommende Jahr festlegt. Diese jährliche Beschlussfassung dient der Rechtssicherheit und zugleich dem Ziel, die Beschlussfähigkeit transparent und nachvollziehbar für alle Gesellschafter festzuhalten. Dieses Erfordernis der zusätzlichen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sollte auch im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden.

c) Sonderfall Kleinstbeteiligungen

71. Nach derzeitigem Stand der Planungen ist der Anteil an Kleinstbeteiligungen an der zukünftigen WTG erheblich. 36 der avisierten 58 erlösverantwortlichen Partner halten Beteiligungen von unter 1 % und kommen nur gemeinsam auf eine Erlösverantwortlichkeit von etwa 10 % am Gesamterlös. Dies betrifft in einer großen Zahl private Eigenwirtschaftler, aber auch kommunale Einheiten. Von der Mitwirkung an der Willensbildung sind die Minderheitsbeteiligten schon allein aufgrund der ihnen gesetzlich zustehenden und nicht abdingbaren Minderheitsrechte nach § 50 GmbHG nicht auszuschließen. Sofern sich diese Gesellschafter aber nicht stets einzeln in die Gesellschafterversammlung aktiv einbringen möchten oder aus Ressourcengründen können, bestehen verschiedene Lösungsmöglichkeiten:
72. Der Gesellschafter kann die Ausübung des Stimmrechts einem Bevollmächtigten überlassen (§ 47 Abs. 3 GmbHG). Nach der gesetzlichen Regelung bedarf die Vollmacht der schlichten Textform. Die Satzung kann aber auch Bestimmungen zur Form einer Vollmacht treffen, so etwa auch auf jede Form für die Vollmacht verzichten.
73. Die Stimmabgabe ist auch mittels einfachem Boten möglich. Dies ist nicht im GmbHG geregelt und vorgesehen, kann aber im Gesellschaftsvertrag durch entsprechende Regelungen ermöglicht werden.
74. Des Weiteren ist eine Gruppenbildung der Kleinstbeteiligten denkbar. Hierzu können Regelungen innerhalb des Gesellschaftsvertrags getroffen werden, die diese Möglichkeiten zulassen. Die Ausgestaltung der Gruppenbildung im Einzelnen ist den Mitgliedern der Gruppe vorbehalten.
75. Eine Option ist, dass die Kleinsteinheiten zwar Einzelgesellschafter bleiben, aber sich auf eine obligatorische Gruppenvertretung auf WT-Ebene einigen. Das bedeutet, dass die Einzelgesellschafter ihr Stimmrecht nur einheitlich und durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Auch das Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung kann satzungsgemäß auf einen Vertreter übertragen und damit beschränkt werden (Innen-GbR/BGB-Gesellschaft). Der Vorteil hierbei ist, dass die Ebene der WTG nicht mit dem Willensbildungsprozess innerhalb der Gruppe belastet wird, sich nicht jeder der Gesellschafter aktiv auf WT-Ebene einbringen muss, aber dennoch Gesellschafter bleiben kann.

76. Die Ausgestaltung der Gruppenvertretung ist den jeweiligen Gesellschaftern vorbehalten. Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsbeziehung zwischen den Einzelgesellschaftern und ihrem Vertreter sowie der Gruppe der Einzelgesellschafter untereinander darf der Gesellschaftsvertrag der WTG neu nicht treffen. Die Gruppe ist frei in der Wahl ihrer Rechtsform und organisiert sich außerhalb der WTG neu (üblich: BGB-Innengesellschaft).
77. Es ist auch möglich, dass kleinere Einheiten nicht selbst Gesellschafter werden, sondern sich außerhalb des Gesellschaftsvertrags eigenständig zu einer größeren Einheit zusammenschließen, die dann anstelle der kleineren Einheiten Gesellschafter der WTG wird. Der Zusammenschluss kann in der Form einer BGB-Gesellschaft erfolgen, aber auch andere Rechtsformen wie eine GmbH oder ein Verein sind denkbar.
78. Sofern sich kommunale Einheiten in einer privatrechtlichen Gesellschaft zusammenschließen, bedürfte es in deren Satzungen, wie auf Ebene der WTG, einer Regelung, um den kommunalrechtlichen Vorgaben eines hinreichenden kommunalen Einflusses Rechnung zu tragen. Dies hätte den Vorteil, dass die Ebene der WTG neu nicht mit dem Willensbildungsprozess belastet wird und kleinere Einheiten durch einen einheitlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung in Erscheinung treten.
79. Sofern ein erlösverantwortlicher Partner ausscheidet, würde dies nicht die WTG neu selbst betreffen, da der einzelne Partner ohnehin nicht mehr Gesellschafter der WTG neu ist, sondern nur die Einheit, in welcher die Anteile der Kleinstgesellschafter gebündelt sind.

d) Beschlussquoren¹

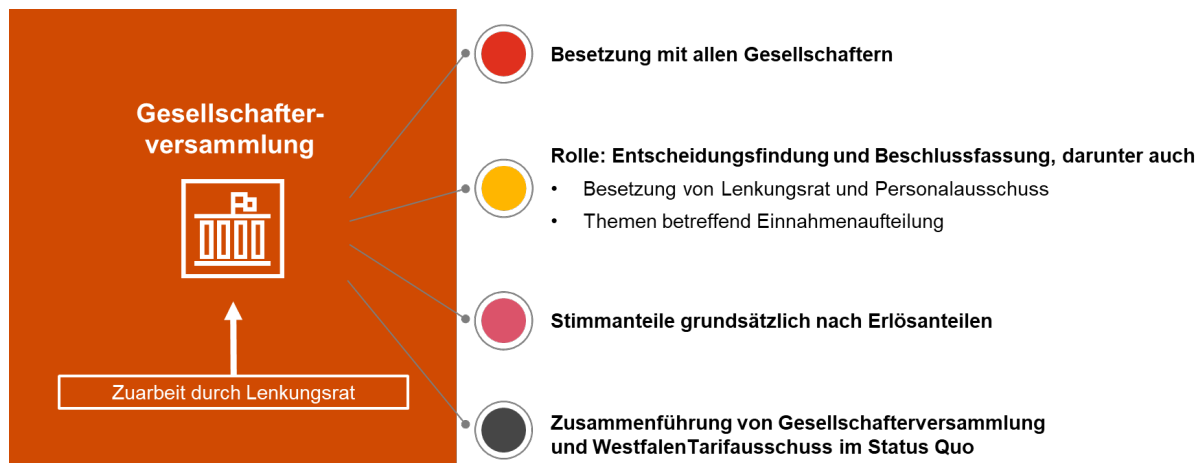
80. Grundsätzlich genügt für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gemäß § 47 Abs.1 GmbHG ein Abstimmungsergebnis mit einfacher Mehrheit. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit davon abweichende Quoren im Gesellschaftsvertrag zu definieren.
81. Gegenwärtig ist die Gesellschafterversammlung der WTG bei einer Anwesenheit von 2/3 der Gesellschafter beschlussfähig. Beschlüsse werden einstimmig gefasst, es sind mindestens drei Ja-Stimmen erforderlich. Für die Beschlussfassungen des WTA gilt, dass eine Beschlussfähigkeit bei einer Anwesenheit von 2/3 der Stimmanteile besteht. Die Stimmanteile werden wieder differenziert nach Art der Themen berechnet. Beschlüsse des WTA werden grundsätzlich mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen. Für die Themen Stammsortiment und Vertrieb und gilt ein Beschlussquorum von 98% der anwesenden Stimmanteile, für die gemeinsame westfälische Einnahmenaufteilung 90% der anwesenden Stimmanteile.

¹ Die Festlegung der Quoren wurde ausgehend von der derzeitigen Erlössituation geprüft und bewertet ohne Berücksichtigung zukünftiger externer Effekte wie dem Deutschlandticket.

82. Nach dem Eckpunktetpapier und dem Ergebnis der Diskussion im Lenungskreis Revision ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der WTG neu bei einer Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sein soll. Grundsätzlich soll ein Quorum von 75% für eine Beschlussfassung genügen, lediglich für das Thema der Einnahmenaufteilung, das bisher im WTA beschlossen wurde, soll ein Quorum von 90% gelten.
83. Dieser Vorschlag ist rechtlich umsetzbar und unter Beachtung der zukünftigen Gesellschafterstruktur der WTG neu klar und zielführend. Die Beschlussfähigkeit erst bei einem höheren Anteil als 75% der stimmberechtigten Mitglieder anzusetzen, ist bei der Anzahl an möglicherweise über 50 Gesellschaftern nicht praktikabel und daher eher weniger zu empfehlen. Es besteht die Gefahr, dass oftmals keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden kann.
84. Eine gleichmäßige Verteilung der Stimmrechte entsprechend der Erlösanteile ohne weitere Differenzierung (z.B. nach Wagenkilometer wie dies z.B. bei der OWL V gegenwärtig der Fall ist), ist geeignet, Komplexität zu vermeiden. Indem das Verfahren zur Festlegung der Stimmanteile nach den Erlösanteilen im Gesellschaftsvertrag festgesetzt wird und nach unserer Empfehlung auch die Gesellschafterversammlung darüber beschließen soll, besteht Transparenz in Bezug auf die Festlegung der Stimmrechte.
85. Eine Differenzierung der Quoren nach Sachthemen ist ebenfalls zielführend. Ein grundsätzliches Quorum von 75% wird vom Lenungskreis Revision favorisiert. Bei dem für alle Gesellschafter sehr wichtigen Thema der Einnahmenaufteilung empfiehlt sich, möglichst viele Gesellschafter einzubinden und Konsens herzustellen. Deshalb ist das hierfür vorgesehene Quorum von 90% empfehlenswert. Ein Einstimmigkeitserfordernis würde angesichts der hohen Anzahl an Gesellschaftern indes eine große Hürde darstellen.
86. Die Festlegungen zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und die Beschlussquoren sind im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

III. Ausgestaltung der Gremien

87. Für die WTG neu werden zwei wesentliche Gremien vorgeschlagen: die Gesellschafterversammlung sowie ein Lenungsrat.
88. Die Gesellschafterversammlung stellt das zentrale Entscheidungsgremium der WTG neu aus der Zusammenführung der bisherigen Gesellschafterversammlung sowie des WestfalenTarifausschusses dar. Den konkreten Vorschlag zur Ausgestaltung zeigt die folgende Darstellung.



89. Die Gesellschafterversammlung wird den WestfalenTarifausschuss ersetzen und seine Rolle einnehmen. Das bedeutet in Bezug auf den Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV), dass an die Stelle der Beschlussfassung durch den WestfalenTarifausschuss eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung tritt. Insoweit ist eine Klarstellung in folgenden Bestimmungen erforderlich: § 8 Abs. 7, § 9 Abs.1 und 4, § 10 Abs.1 und 3, § 12 Abs. 2, § 13 Abs.1, 4 und 11, § 14 und § 19 Abs. 1 EAV.
90. Das zweite Gremium des Lenkungsrates soll die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ähnlich eines Beirats fachlich/inhaltlich vorbereiten. Hierzu soll der Lenkungsrat die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung entsprechend abbilden. Details zur Ausgestaltung findet sich in der nachfolgenden Zusammenstellung.



91. Der Lenkungsrat wird fachlich/inhaltlich durch entsprechende Arbeitsgruppen unterstützt, aktuell handelt es sich hierbei um folgende Arbeitsgruppen: Einnahmenaufteilung, Vertrieb sowie Tarif und Kommunikation. Diese können, wie bisher auch, weiterhin Kleinstbeschlüsse treffen und die Entscheidung an den Lenkungsrat weitergeben.

92. Da das Gremium Lenkungsrat neu geschaffen wird, sind seine Aufgaben und Befugnisse in einer neuen Geschäftsordnung Lenkungsrat festzuhalten.

IV. Geschäftsführung und Personal

1. Geschäftsführung

93. Nach dem Status quo verfügt die WTG derzeit über zwei Geschäftsführer. Diese sind jedoch bei den Gesellschaftern der WTG angestellt und nur auf Basis geschlossener Dienstleistungsverträge mit Gesellschaftern auch für die WTG tätig.
94. Gemäß Eckpunktepapier soll es zukünftig nur noch einen, bei der WTG neu festgestellten Geschäftsführer geben, der für sie hauptamtlich tätig wird. Er soll durch einen oder zwei Prokuristen vertreten werden.
95. Die gesellschaftsrechtlichen Aufgaben der Geschäftsführung einer GmbH sind in § 35 Abs.1 GmbHG niedergelegt. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Ihm obliegt die strategische und operative Leitung. Er nimmt also alle Angelegenheiten der Gesellschaft wahr, die nicht explizit bzw. konkludent auf Grund ihrer Wesentlichkeit der Gesellschaftsversammlung vorbehalten sind. Die Rolle der Geschäftsführung kann frei ausgestaltet werden, sofern keine gesellschaftswesentlichen und nach gesetzlichen Regelungen damit der Gesellschafterversammlung explizit zugewiesenen Entscheidungen an die Geschäftsführung übertragen werden.
96. Dementsprechend besteht ein hohes Maß an Vertragsfreiheit, wie die Rolle des Geschäftsführers der WTG neu zukünftig ausgestaltet wird. Der Geschäftsführung kann weiterhin bis zu einer gewissen Betragsobergrenze die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Geschäfte eigenverantwortlich vorzunehmen. Im Einzelnen sind die Aufgaben des Geschäftsführers zu definieren und diese Definition bei einer Neuausschreibung der Position und der Passage des Gesellschaftsvertrages zur Geschäftsführung sowie der Geschäftsordnung „Geschäftsführung“ zu Grunde zu legen, die dementsprechend anzupassen sind. Da der Geschäftsführer unmittelbar bei der WTG neu angestellt ist, bedarf es auch der Dienstleistungsverträge nicht mehr, die dementsprechend aufzuheben sind.
97. Die Vertretung der Geschäftsführung durch Prokuristen ist gesellschaftsrechtlich üblich. Die Prokura muss ausdrücklich erteilt werden (§ 48 HGB). Die Vertretungsregelungen in Bezug auf den oder die Prokuristen sind im Gesellschaftsvertrag festzuhalten. Die Rolle und die konkreten Aufgaben der Prokuristen werden üblicherweise in Geschäftsanweisungen der Geschäftsführer beschrieben. Dies kann alternativ auch in der Geschäftsordnung „Geschäftsführung“ festgelegt werden.

2. Personal

98. Dem Vorbild der Geschäftsführung folgend soll die WTG neu künftig auch über direkt bei der WTG angestelltes Personal verfügen. Das bisherige Modell der Dienstleistungsverträge mit Gesellschaftern soll hingegen nicht mehr fortgeführt werden. Das Personal, das derzeit auf Basis solcher Dienstleistungsverträge für die WTG tätig ist, soll zukünftig zum eigenen Personal der WTG neu werden. Ein entsprechender Migrationspfad soll dabei ermöglichen, dass dies tarifgebunden erfolgen kann.
99. Die Ausgestaltung der Personalübernahme in die WTG neu ist mitunter abhängig vom Umfang der Aufgabenverlagerung von den bisherigen Gesellschaftern/Tarifgesellschaften.
100. Soweit möglich kann der Übergang von bestehenden Betriebsteilen der Gesellschaften auf die WTG neu als Betriebsübergang nach § 613a BGB gestaltet werden. Das setzt voraus, dass ein Betriebsteil übergeht. Unter einem Betriebsteil versteht man eine Ressourcengesamtheit, also eine hinreichend strukturierte, selbstständige Gesamtheit von Personen und Sachen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigenem Zweck.
101. Die Regelung des § 613a BGB sichert, dass bestehende Arbeitsverhältnisse auch bestehen bleiben und auf den neuen Betriebsinhaber übergehen, der in die Rechte und Pflichten des bisherigen Betriebsinhabers mit erfolgtem Übergang eintritt. Dies bisherigen Arbeitsverhältnisse bestehen unverändert, inklusive bestehender tarifvertraglicher Regelungen, insoweit diese durch Bezugsklauseln auf einen Tarifvertrag Bestandteil eines arbeitsrechtlichen Individualvertrags geworden sind.
102. In diesem Zusammenhang gilt es arbeitsrechtlich zu beachten, dass aus § 613a Abs. 5 BGB den derzeitigen Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern eine Unterrichtungspflicht über den geplanten Betriebsübergang trifft und diesen aus § 613a Abs. 6 BGB wiederum das Recht zusteht innerhalb einer gewissen Frist dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zu widersprechen.
103. Ist nur die Übertragung von einzelnen Aufgaben anstelle ganzer Betriebsteile möglich oder, nur einzelne Personen eines Zuständigkeitsbereichs zukünftig bei der WTG neu angestellt werden sollen, müsste ein neuer Arbeitsvertrag mit der WTG neu geschlossen werden. Dies bedingt, dass Arbeitsverhältnisse neu geregelt und die zugehörigen Aufgabenbeschreibungen neu definiert werden müssen. Es besteht jedoch die Möglichkeit Bestandsschutzklauseln in die Verträge aufzunehmen, sofern bestimmte Vereinbarungen beibehalten werden sollen. In seltenen Ausnahmefällen wäre auch die Option einer Personalgestellung denkbar.

104. Nach den vorstehenden Grundsätzen und ersten Sichtung einer Aufstellung des betroffenen Personals auf Ebene der Gesellschafter der WTG deutet sich nachfolgende Aufteilung an:

- Beim „Team Westfalentarif“ bei der OWL V handelt es sich um eine abtrennbare organisatorische Einheit innerhalb der größeren Abteilung „Marketing/Tarif/Vertrieb“, die bereits zum aktuellen Zeitpunkt nur mit Aufgaben zu Dienstleistungsbereichen der WTG befasst ist und diese auch künftig weiter ausüben soll. Auf Grund der organisatorischen Abgrenzbarkeit sprechen sehr gute Gründe für einen Betriebsübergang nach den Vorgaben des § 613a BGB möglich sein könnte. Ob dieser tatsächlich angenommen werden kann, hängt davon ab, ob und inwieweit auch Arbeitsmittel und sonstige Ressourcen übergehen werden.
- Anders verhält es sich mit weiterem Personal der OWL V. Hier ist nach der aktuellen Darstellung eine individuelle Neuanstellung bei der WTG neu erforderlich. Dies betrifft die Stabsstelle Geschäftsentwicklung, da es sich hierbei nur um eine einzelne Person handelt und sie keine strukturierte Gesamtheit von Personen im Sinne des § 613a BGB abbildet.
- Ebenso verhält es sich mit Mitarbeitern in weiteren Bereichen der OWL V, die nur zum Teil für den Dienstleistungsbereich WestfalenTarif tätig sind und in Teams außerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs organisiert sind. Zu diesen zählen auch mit unterschiedlichen regionalen Aufgaben betraute Mitarbeiter.
- Bei der TG ML-RL wird es ebenfalls Mitarbeiter geben, die ähnlich dem „Team WestfalenTarif“ bei der OWL V eine abtrennbare organisatorische Einheit darstellen und Aufgaben wahrnehmen, die bereits gegenwärtig und/oder zukünftig der WTG zugeordnet sind. Dementsprechend liegt auch hier möglicherweise ein Betriebsübergang vor. Ob dieser tatsächlich angenommen werden kann, hängt davon ab, ob und inwieweit auch Arbeitsmittel und sonstige Ressourcen übergehen werden.
- Sofern zudem noch einzelne Mitarbeiter aus anderen Teams mit unterschiedlichen Aufgaben übergehen sollen, die in ihrer Gesamtheit keine strukturierte Einheit bilden, wäre eine individuelle Neuanstellung bei der WTG neu erforderlich.
- Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen bei Gesellschaftern der TG ML-RL, die bereits jetzt dieser nur gestellt werden, kommt neben einer neuen direkten Anstellung bei der WTG neu auch eine Personalgestellung in Betracht, bei der die Restriktionen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz- AÜG zu beachten sind.

V. Aufgaben- und Organisationsstruktur

105. Ausgehend von den Vorgaben des Eckpunktepapiers orientiert sich die zukünftige Aufgabenstruktur am 2-Ebenen-Modell (siehe hierzu Abschnitt D. I. 1): Aufgaben sollen in Zukunft demnach entweder zentral durch die WT GmbH (neu) für die westfälische Ebene oder dezentral erledigt werden.
106. Für die Zuordnung der Aufgaben auf die jeweiligen Ebenen wurden zunächst die bestehenden Aufgaben aus der Aufgabenerhebung der Phase A zusammengestellt und den jeweiligen im Eckpunktepapier aufgeführten Tätigkeitsgebieten zugeordnet. Anschließend wurden die Aufgaben nach Zuständigkeiten auf die zentrale bzw. dezentrale Ebene unterteilt.
107. Einschränkend muss dabei angemerkt werden, dass eine Betrachtung der gesamthaften derzeitigen und zukünftigen Aufgabenstruktur innerhalb des Westfalentarifs durch die Beschränkung der Betrachtung auf die WT GmbH nicht vorgenommen werden konnte. Insbesondere ein Einbezug der derzeitigen Aufgaben der regionalen Tarifgesellschaften oder weiteren Akteuren auf lokaler Ebene ist daher nicht erfolgt.
108. Die Tätigkeitsgebiete gemäß Eckpunktepapier und deren Zuordnung zur zentralen oder dezentralen Erledigung zeigen die folgenden Tabellen.

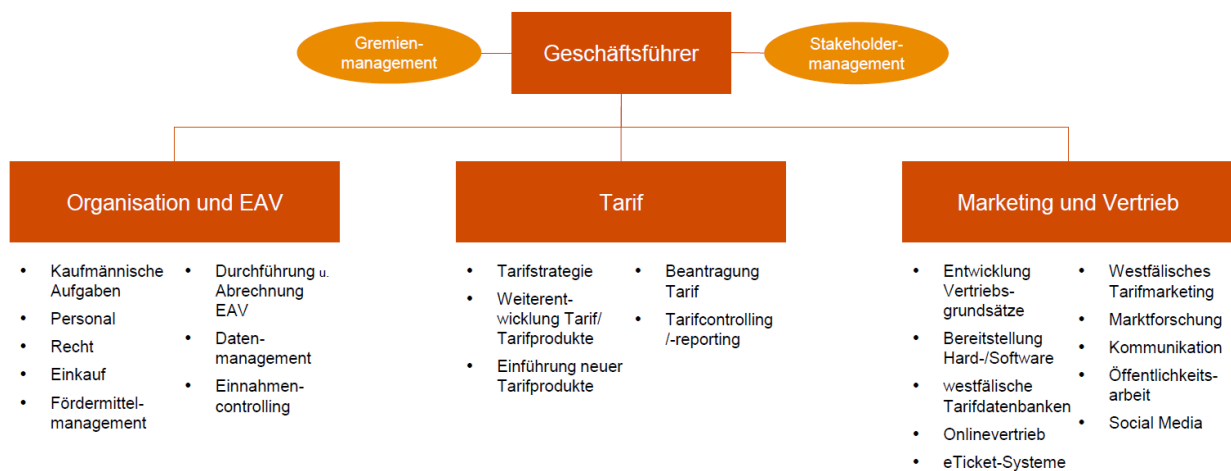
Tätigkeitsgebiet	Eindeutig zentral	Eindeutig dezentral	Zentrale und dezentrale Zuordnung	Aufgaben noch zu beschreiben
1. Strategie Westfalentarif	X			X
2.1 Tarifentwicklung – westfalenweit	X			
2.2 Tarifentwicklung – tarifliche Ausgestaltung und Entscheidung auf Stadt oder Kreisebene		X		
3. Westfälisches Tarifmarketing und Pressearbeit	X			
4. Bereitstellung der vertrieblchen Grundlagen und Betrieb gemeinsamer Systeme	X			
5. Datenmanagement/Meldung und Testierung/Tarifreporting	X			
6.1 Einnahmenaufteilung – westfalenweite Entwicklung	X			
6.2 Einnahmenaufteilung – operative Durchführung *			X	
7. Wahrnehmung der Rolle als Produkt-verantwortlicher eTicket im Sinne der VDV-KA	X			
8. Dienstleistungen im Kontext von Fördermitteln	X			

* für einen Übergangszeitraum

Tätigkeitsgebiet	Eindeutig zentral	Eindeutig dezentral	Zentrale und dezentrale Zuordnung	Aufgaben noch zu beschreiben
9. Stakeholdermanagement	X			
10. Verwaltung	X			
11. Marktforschung auf westfälischer Ebene	X			
12. Vertrieb von Tickets *		X *		X
13. Kundenmanagement		X		
14. Vertriebssysteme und –kanäle		X		
15. Cash-Management		X		
16. Lokales Marketing/Kommunikation, Verstärkung westf. Kommunikation/Kampagnen		X		
17. Ggf. lokales Erlösmanagement / Einnahmenaufteilung		X		X
18. Marktforschung – lokale Ebene		X		X

* Bereitstellung von Grundlagensystemen auf zentraler Ebene möglich

109. Zentral bei der WTG neu angesiedelt werden zukünftig demnach Aufgaben aus den Tätigkeitsgebieten Strategie Westfalentarif, westfalenweite Tarifentwicklung, westfälisches Tarifmarketing und Pressearbeit, Bereitstellung vertrieblicher Grundlagen und Betrieb gemeinsamer Systeme, Datenmanagement/Meldung und Testierung/Tarifreporting, westfalenweite Entwicklung der Einnahmenaufteilung, Wahrnehmung der Rolle als Produktverantwortlicher für das eTicket, Dienstleistungen im Kontext von Fördermitteln, Stakeholdermanagement, Verwaltung sowie Marktforschung auf westfälischer Ebene. Die operative Durchführung der Einnahmenaufteilung soll für einen Übergangszeitraum sowohl zentral bei der WTG neu als auch auf lokaler Ebene angesiedelt bleiben.
110. Eine detaillierte Übersicht der den Tätigkeitsgebieten zugeordneten Aufgaben findet sich in Anlage 2.
111. Welche Organisationseinheiten die dezentral zugeordneten Aufgaben konkret wahrnehmen, ist jeweils noch von den Akteuren vor Ort (hier insbesondere den zuständigen Kreisen bzw. kreisfreien Städten als Aufgabenträgern oder den jeweils delegierten Verkehrsunternehmen bzw. Planungs- und Organisationsgesellschaften) zu entscheiden. Eine Durchführung kann so beispielsweise den kommunalen Verkehrsunternehmen oder regionalen Tarifgesellschaften übertragen werden. Ebenso ist aber auch eine Übertragung der entsprechenden Aufgaben an die WT GmbH (neu) möglich. Für einen Übergangszeitraum können zudem einzelne Tätigkeitsgebiete auch parallel auf beiden Ebenen angesiedelt werden.
112. Im Hinblick auf die Zusammenfassung von Aufgabengruppen in Organisationseinheiten (Organigramm) liegt ein Vorschlag des Lenkungskreises Revision vor. Dieser sieht eine Organisationsstruktur mit drei Abteilungen (Tarif, Organisation und Einnahmenaufteilung sowie Marketing und Vertrieb) und zwei Stabsstellen (Gremienmanagement sowie Stakeholdermanagement) vor.



113. Im Zusammenhang mit der Aufgabenzuordnung wurden die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Kapazitäten abgeschätzt. Der Kapazitätsbedarf wird angesichts der angedachten Aufgabenzuordnung und Organisationsstruktur aktuell auf 20,9 Vollzeitkräfte (VZK) geschätzt. Hierbei wurde zunächst keine Abschätzung von Aufgaben vorgenommen, die derzeit dezentral in den regionalen Tarifgesellschaften erledigt werden, die aber grundsätzlich aufgrund ihres zentralen Charakters auf die WTG neu zu überführen wären.
114. Dieser Bedarf stellt weder eine analytische Beurteilung noch eine konkrete Stellenbemessung dar, sondern basiert auf einer Ableitung aus den im Wirtschaftsplan geplanten Vollzeitkräfte („VZK“) in Höhe von 17,3 gemäß Organigramm. Die Erhöhung des Kapazitätsbedarfs resultiert aus drei Annahmen:
- Es wird zukünftig ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingesetzt, was einen Anstieg des Bedarfs um 0,6 VZK ergibt (von aktuell 0,4 auf dann 1,0 VZK).
 - Zur Erledigung der zukünftig umfangreicheren Verwaltungsaufgaben auf Ebene der WTG neu werden zusätzlich drei Vollzeitkräfte abgeschätzt, die Aufgaben von Sekretariat, Assistenz und Personalabrechnung übernehmen. Dies erscheint angesichts eines gestiegenen Aufgabenumfangs und der bei der WTG neu angestellten Personale erforderlich, damit die WTG neu ihre Aufgaben umfassend wahrnehmen kann.
 - Unter der Prämisse, dass zukünftig alle zentral zu erledigenden Aufgaben von der gestärkten zentralen WTG neu erledigt werden sollen, wurde in einem weiteren Schritt grob und kaufmännisch vorsichtig abgeschätzt, dass von den regionalen Tarifgesellschaften zentrale Aufgaben (die heute dezentral erledigt werden) in einem Umfang von 7,0 VZK auf die WTG neu verlagert werden.¹

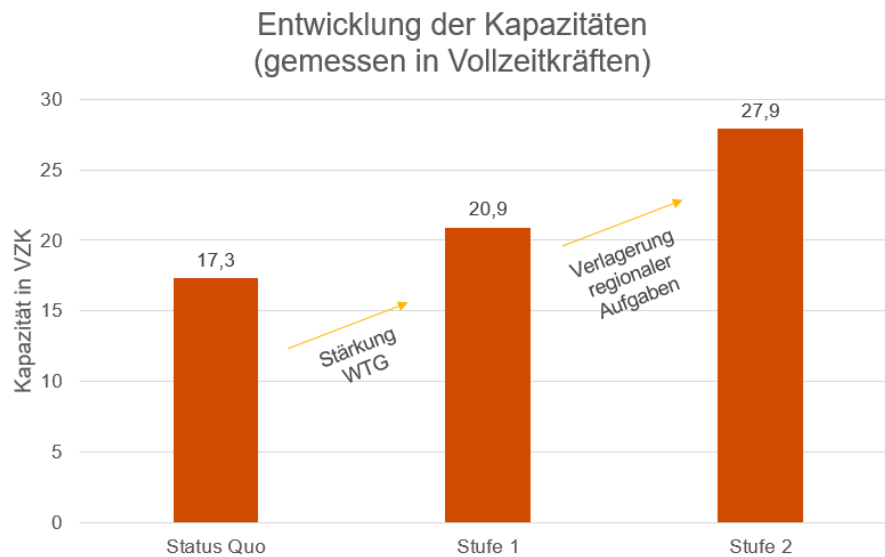
¹ Die abgeschätzten 7 VZK setzen sich zusammen aus einer Vollzeitkraft der VPH und je drei Vollzeitkräften der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe sowie der OWL V. Es handelt sich hierbei um eine grobe Abschätzung, die auf keiner aufgabenbasierten Erhebung beruht. In der weiteren Ausgestaltung im Rahmen der Phase C sind diese konkret zu erheben und zu bemessen. Die hierdurch zu realisierende Effizienzsteigerung zeigt sich nicht in der WTG neu, sondern in der Betrachtung der regionalen Tarifgesellschaften. Dort ist dann von einer Minderung der Personalkosten auszugehen.

Herleitung	VZK	Anmerkungen / Annahmen
Ausgangspunkt	17,3 (= 16,9 + 0,4 GF)	Aufgabenerfassung Phase A bzw. Organigramm IST
Einsetzung hauptamtlicher Geschäftsführer	+ 0,6	Anstieg von bisher 0,4 auf jetzt 1,0 VZK für GF
Unterstützung Verwaltung	+ 3,0	Sekretariat, Assistenz, Personalabrechnung
Summe Stufe 1	20,9	
Übernahme von zentralen Aufgaben aus regionalen Tarifgesellschaften	+ 7,0	1,0 Stelle VPH + je 3,0 Stellen OWLV und TGM
Summe Stufe 2	27,9	

115. Die Überführung der bisherigen und auch der neu abgeschätzten Kapazitäten von den aktuellen Organisationseinheiten auf die zukünftigen Organisationseinheiten der WTG neu ist folgender Tabelle zu entnehmen.

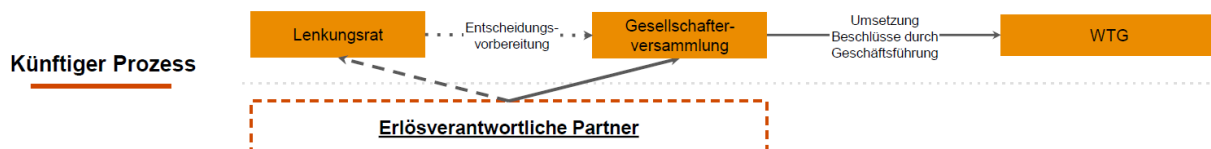
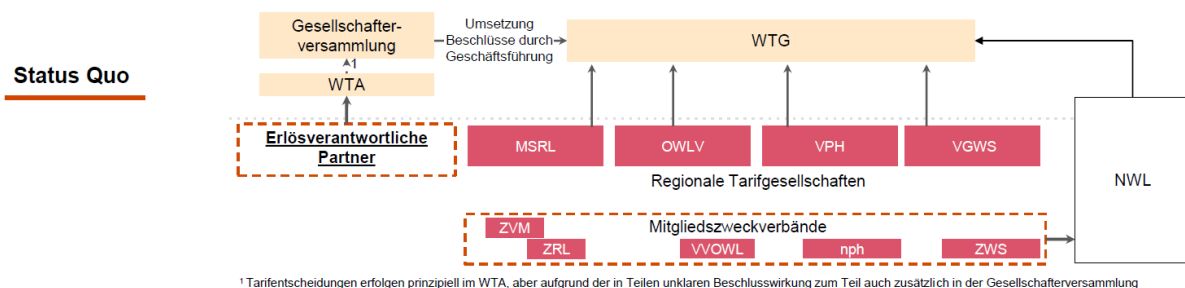
WTG (neu)						
	Organisation und EAV	Tarif	Marketing und Vertrieb	Geschäftsführer	Stabsstellen	Summe
WTG (alt)	Kaufmännische Betriebsführung	1,0	-	-	-	1,0
	Vertrieb	-	-	4,4	-	4,4
	Tarif	-	2,8	1,0	-	4,0
	Marketing/ Kommunikation	-	-	1,5	-	1,5
	Einnahmenaufteilung - Erlösmanagement	3,0	0,5	-	-	3,5
	Einnahmenaufteilung - Datenmanagement	0,5	-	-	-	0,5
	Geschäftsführer	-	-	-	0,4	0,4
	Stabsstellen	0,1	-	0,1	-	2,0
	neue Kapazität	3,0	-	-	0,6	3,6
	Summe Stufe 1	7,7	3,3	7,0	1,0	20,9
	verlagerte regionale Kapazität	2,8	1,3	2,8	-	7,0
	Summe Stufe 2	10,5	4,6	9,9	1,0	27,9

116. Die folgende Abbildung zeigt zusammenfassend die Überleitung der heutigen Kapazität von 17,3 VZK der WTG im Status quo zur WTG neu, von der durch Unterstützung im Verwaltungsbereich in Stufe 1 gestärkten WTG neu bis zum in Stufe 2 voll ausgeprägten Zustand der WTG neu nach Verlagerung von Aufgaben aus den regionalen Tarifgesellschaften (Abschätzung hierzu siehe Tz. 114). In Stufe 2 werden zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren externen Effekte wie die Einführung des Deutschland-Ticket mit abgebildet.



VI. Entscheidungsprozesse

117. Die Entscheidungsprozesse werden künftig deutlich verschlankt. Im Tarifbildungsprozess werden Entscheidungen künftig durch den Lenkungsrat vorbereitet und in der Gesellschafterversammlung beschlossen. Weitere entscheidungsrelevante Gremien sind nicht vorgesehen, wie die folgende Abbildung in der Gegenüberstellung des Status quo mit WestfalenTarifausschuss, Gesellschafterversammlung den Gremien der regionalen Tarifgesellschaften zeigt.

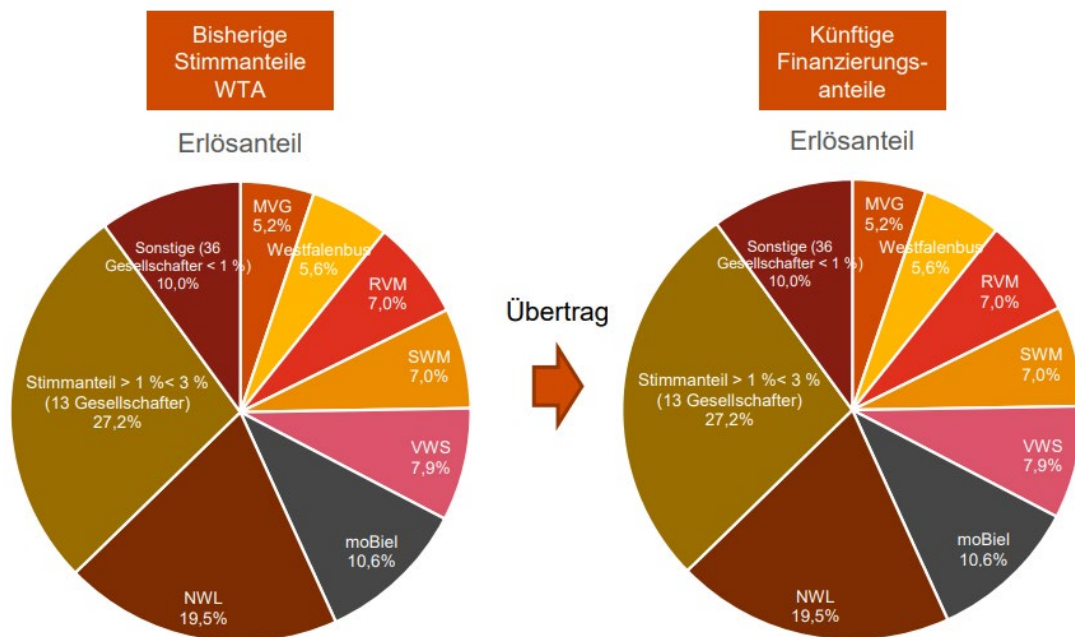


118. Entscheidungsprozesse werden daher verkürzt und transparenter. Der Tarifbildungsprozesses verdeutlicht dies: Eine Initiierung von Entscheidungen findet durch die Arbeitsgruppen statt, die Entscheidungsbedarfe identifizieren, entsprechende Themen inhaltlich ausarbeiten und ggf. Beschlussvorlagen erstellen. Im Lenkungsrat werden zur Vorbereitung die Entscheidungen fachlich/inhaltlich ausgearbeitet und bei Konsensfähigkeit Beschlussempfehlungen formuliert. Die abschließende Entscheidung wird in der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung getroffen. Die entsprechenden Beschlüsse werden anschließend durch die Geschäftsführung der WTG neu umgesetzt.



VII. Finanzierungsstruktur

119. Die aktuelle Finanzierungsstruktur der WTG basiert auf einer im Konsortialvertrag definierten Umlage an die Gesellschafter gemäß einem festgelegten Schlüssel. Demnach fallen dem NWL mit 80 % die größten Finanzierungsanteile zu. Die TGM-RL finanziert einen Anteil von 11,2 %, die OWL V 5,81 %, die VHP 1,56 % und die VGWS 1,43 %.
120. Das Eckpunktepapier sieht eine deutliche Erweiterung der Zahl der Gesellschafter vor (siehe hierzu Abschnitt C II.). Die künftigen Finanzierungsanteile sollen daher wie die Stimmanteile im heutigen Westfalentarifausschuss auf Basis der Erlösanteile der Gesellschafter ermittelt werden. Für das Geschäftsjahr würden sich die Anteile auf Basis der Erlöse (ohne Ausgleichsleistungen) wie folgt verteilen:



121. Zur groben Ermittlung der Finanzierungsbeiträge der einzelnen Gesellschafter erfolgte eine Abschätzung der Kosten der WTG neu.
122. Hierbei stellen die künftigen Personalkosten eine wesentliche Grundlage dar. Die zuvor ermittelten Kapazitäten in VZK (siehe Tz. 113 ff) müssen für die Personalkostenabschätzung mit entsprechenden durchschnittlichen Personalkosten pro VZK bewertet werden. Hierzu wurden in Bezug auf die hierarchische Einordnung der VZK folgende Annahmen getroffen:
- ein hauptamtlicher Geschäftsführer,
 - zwei Prokuristen, die entsprechend jeweils eine der Abteilungen leiten,
 - ein Abteilungsleiter ohne Prokura,
 - zwei Assistenzen in der Verwaltung sowie
 - Sachbearbeiter im Umfang von 14,9 VZK in Stufe 1 bzw. 21,9 VZK in Stufe 2 nach Verlagerung von Aufgaben aus den regionalen Tarifgesellschaften.
123. Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der entsprechenden Mitarbeitergruppen zu den gemäß Organigramm vorgesehenen Organisationseinheiten.

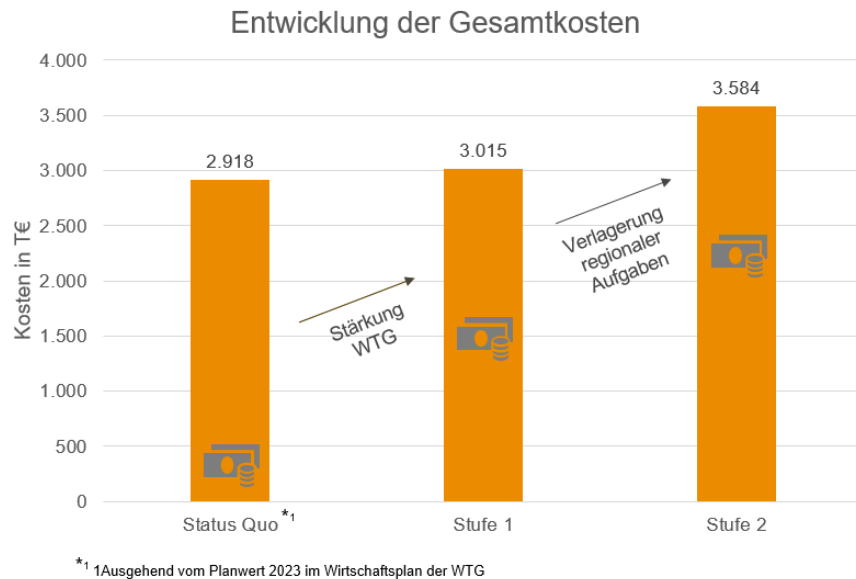
	Summe	Organisation und EAV	Tarif	Marketing und Vertrieb	Geschäftsführer und Stabsstellen
Geschäftsführer	1,0	-	-	-	1,0
Assistenzen	2,0	2,0	-	-	-
Sachbearbeiter	14,9	4,7	2,3	6,0	2,0
Abteilungsleiter	3,0	1,0	1,0	1,0	-
Summe Stufe 1	20,9	7,7	3,3	7,0	3,0
Sachbearbeiter	7,0	2,8	1,3	2,8	-
Summe Stufe 2	27,9	10,4	4,6	9,9	3,0

124. Die Bewertung der Personalkapazitäten in VZK mit durchschnittlichen Personalkosten pro VZK erfolgte für den Geschäftsführer und die Prokuristen pauschal auf Basis von Branchenwerten, für die weiteren o. a. Personale wurden in Anlehnung an den TVöD¹ folgende Prämissen zugrunde gelegt:
- Zuordnung der Abteilungsleiter zu Entgeltgruppe E13,
 - Zuordnung der Sachbearbeiter zu Entgeltgruppe E12 sowie
 - Zuordnung der Assistenzen zu Entgeltgruppe E9.
125. Sonstige Prämissen beziehen sich auf den Nebenkostenanteil mit 21 % der Personalkosten sowie einen pauschalen Ansatz von 350 € Personalentwicklungskosten pro VZK. Arbeitsplatzkosten sind aus dem Status Quo übernommen.
126. Die folgenden Tabellen zeigen die pro Mitarbeitergruppe entsprechend der dargestellten Prämissen vorgenommene Bewertung der VZK und der daraus resultierenden Ermittlung der Personalkosten. Es ergibt sich eine Personalkostenschätzung von insgesamt 1.850 T€ für die WTG neu in Stufe 1 und von insgesamt 2.419 T€ für die WTG neu in Stufe 2.

¹ Der TVöD wurde im Zuge der Bewertung als geeigneter Tarifiertrag angesehen und deshalb herangezogen. Es handelt sich demzufolge ausschließlich um eine Prämisse. Dies bedeutet nicht, dass der TVöD für die Umsetzung der WTG neu als anzuwendender Tarifvertrag empfohlen wird. Ebenso ist die vorgenommene Eingruppierung der Personale nicht als Empfehlung zu verstehen, sondern ebenfalls ausschließlich als Prämisse. Dies muss im Zuge der Phase C in Verbindung mit weiteren personellen Umsetzungsmaßnahmen entschieden werden.

<i>Kosten in €</i>	Status quo	Sachbearbeiter WTG neu	Abteilungsleiter WTG neu	Prokurist WTG neu	Assistenz WTG neu	Geschäftsführer WTG neu	Erläuterung
Anzahl (VZK, KEINE Stellen)	-	14,9	1,0	2,0	2,0	1,0	Summe: 20,9 VZK
Personalkosten (Gehalt)	53.000	58.000	61.000	80.000	45.000	160.000	Tarifvertrag TVöD: - Abteilungsleiter E13 - Sachbearbeiter E12 - Assistenz E9
Personalnebenkosten	11.130	12.180	12.810	16.800	9.450	33.600	21 % Nebenkosten
Arbeitsplatzkosten	10.870	10.870	10.870	10.870	10.870	10.870	Anteil Status quo übernommen
Personalentwicklungskosten	350	350	350	350	350	350	Pauschal 350 € pro VZK
Kosten pro Personal (VZK)	75.350	81.400	85.030	108.020	65.670	204.820	
Gesamtkosten Stufe 1	-	1.212.860	85.030	216.040	131.340	204.820	Summe: 1.850.090
<i>Kosten in €</i>	Status quo	Sachbearbeiter WTG neu	Abteilungsleiter WTG neu	Prokurist WTG neu	Assistenz WTG neu	Geschäftsführer WTG neu	Erläuterung
Anzahl (VZK, KEINE Stellen)	-	21,9	1,0	2,0	2,0	1,0	Summe: 27,9 VZK
Personalkosten (Gehalt)	53.000	58.000	61.000	80.000	45.000	160.000	Tarifvertrag TVöD: - Abteilungsleiter E13 - Sachbearbeiter E12 - Assistenz E9
Personalnebenkosten	11.130	12.180	12.810	16.800	9.450	33.600	21 % Nebenkosten
Arbeitsplatzkosten	10.870	10.870	10.870	10.870	10.870	10.870	Anteil Status quo übernommen
Personalentwicklungskosten	350	350	350	350	350	350	Pauschal 350 € pro VZK
Kosten pro Personal (VZK)	75.350	81.400	85.030	108.020	65.670	204.820	
Gesamtkosten Stufe 2	-	1.781.846	85.030	216.040	131.340	204.820	Summe: 2.419.076

127. Ergänzend wurden sonstige betriebliche Aufwendungen ausgehend von der vorliegenden Wirtschaftsplanung von rund 1.165 T€ abgeschätzt.
128. In Summe ergeben sich somit geschätzte Gesamtkosten und damit ein Finanzierungsbedarf von 3.015 T€ für die WTG neu in Stufe 1 und von 3.584 T€ für die WTG neu in Stufe 2.



129. Auf Grundlage dieser Kostenabschätzung und der für die Ermittlung der künftigen Finanzierungsanteile herangezogenen Erlösanteile 2021 lassen sich die konkreten zukünftigen Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter abschätzen. Die folgenden Abbildungen zeigen die entsprechend der Erlösanteile ermittelten Finanzierungsanteile der größten Gesellschafter bzw. definierter Gesellschaftergruppen der WTG neu für die Stufe 1 und die Stufe 2.

Planung 2023	Kostenabschätzung WTG (neu)		Gesellschafter	Anteil		Gesellschafter	Beitrag
Material/ Fremdleistungen	0 T€	✖	NWL	19,5 %	➡	NWL	588 T€
Personal (inkl. Arbeitsplatz)	1.850 T€		moBiel	10,6 %		moBiel	320 T€
Abschreibungen	0 T€		VWS	7,9 %		VWS	238 T€
Sonst. betriebl. Aufwendungen	1.165 T€		SWM	7,0 %		SWM	211 T€
Summe Stufe 1	3.015 T€		RVM	7,0 %		RVM	211 T€
			Westfalenbus	5,6 %		Westfalenbus	169 T€
			MVG	5,2 %		MVG	157 T€
			13 mit Stimmanteil > 1 % > 3 %	27,2 %		13 mit Stimmanteil > 1 % > 3 %	820 T€
			36 mit Stimmanteil < 1 %	10,0 %		36 mit Stimmanteil < 1 %	302 T€

Planung 2023	Kostenabschätzung WTG (neu)		Gesellschafter	Anteil		Gesellschafter	Beitrag
Material/ Fremdleistungen	0 T€		NWL	19,5 %		NWL	699 T€
Personal (inkl. Arbeitsplatz)	2.419 T€		moBiel	10,6 %		moBiel	378 T€
Abschreibungen	0 T€		VWS	7,9 %		VWS	284 T€
Sonst. betriebl. Aufwendungen	1.165 T€		SWM	7,0 %		SWM	252 T€
Summe Stufe 2	3.584 T€		RVM	7,0 %		RVM	249 T€
			Westfalenbus	5,6 %		Westfalenbus	200 T€
			MVG	5,2 %		MVG	185 T€
			13 mit Stimmanteil > 1 % > 3 %	27,2 %		13 mit Stimmanteil > 1 % > 3 %	977 T€
			36 mit Stimmanteil < 1 %	10,0 %		36 mit Stimmanteil < 1 %	360 T€

130. Der Konsortialvertrag ist gegenwärtig bereits Grundlage für die Festlegung der Finanzierungsanteile. Es ist auch zukünftig möglich, die Finanzierungsbeziehungen zwischen der WTG neu und ihren Gesellschaftern dort näher auszugestalten. Grundsätzlich bietet sich an, dort das Prozedere der Bestimmung der Finanzierungsanteile anhand der Erlösanteile festzulegen. Es ist auch möglich, weitere Zuwendungsarten und das Verfahren der Gewährung oder auch den Umgang mit außerplanmäßigen Finanzierungsbedarf dort festzuhalten. Wir empfehlen, den Konsortialvertrag mit der Finanzverwaltung verbindlich abzustimmen (siehe hierzu auch Tz. 148).

VIII. Exkurs: Umsatzsteuer

1. Umsatzsteuerbelastung im Verhältnis Gesellschaft und Gesellschafter

a) Grundsätzliches

131. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Ausgestaltung der Finanzierung der Gesellschaft wurde vom Arbeitskreis Revision die Frage aufgeworfen, inwieweit die Finanzierung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeiträge eine Umsatzsteuerbelastung auslöst.
132. Gemäß § 1 Abs.1 Nr.1 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt umsatzsteuerbar.

133. In Bezug auf Leistungstransfers im Rahmen von Gesellschaftsverhältnissen ist die Nummer 1.6. des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) zu § 1 zur Auslegung heranzuziehen. Danach ist zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern grundsätzlich ein Leistungsaustausch möglich (Abs. 1 S. 1). An einem Leistungsaustausch fehlt es hingegen, wenn die Gesellschaft vom Gesellschafter Geldmittel nur erhält, damit sie in die Lage versetzt wird, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu betätigen. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Gesellschafter aus Gründen, die im Gesellschaftsverhältnis begründet sind, die Verluste seiner Gesellschaft übernimmt, um ihr die weitere Tätigkeit zu ermöglichen (Abs. 1 S. 3 und 4) sowie bei Leistungen, die als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft abgegolten werden (Abs. 4 S. 6).
134. Wenn Leistungen auf Grund eines gegenseitigen Vertrags erbracht werden, durch den sich der Gesellschafter zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen und die Gesellschaft sich hierfür zu Zahlung einer Gegenleistung verpflichtet hat, sind die Voraussetzungen für einen steuerbaren Leistungsaustausch hingegen regelmäßig erfüllt; Dies gilt auch bei Leistungen, die gegen ein Sonderentgelt ausgeführt werden und damit auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind (Abs. 3 S. 2).

b) Allgemeine Gesellschafterbeiträge/-umlagen

135. Wenn die Finanzierung der Gesellschaft nur über Umlagen der Gesellschafter im Wege des Verlustausgleichs erfolgt, sind die Finanzierungsbeiträge als Gesellschafterbeiträge damit grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar. Auch die erlösabhängigen Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter indizieren noch keine Umsatzsteuerbarkeit, sofern die Erlösanteile und die Leistungen der WTG nicht unmittelbar korrelieren.
136. Nach der Ausgestaltung der Personal- und Geschäftsführungsstruktur der WTG neu würden die derzeit noch bestehenden Dienstleistungsverträge zwischen der WTG und den Gesellschaftern aufgelöst werden. Damit entfielen auch ein Indiz für das Vorliegen eines Leistungsverhältnisses (Leistung und Gegenleistung) zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern aus Ausgangspunkt für eine Umsatzsteuerbarkeit.

c) Differenzierte Gesellschafterbeiträge

137. Diskutiert wird, neben den allgemeinen Gesellschafterbeiträgen zusätzlich differenzierte Beiträge für eine Gruppe von Gesellschaftern zu erheben, soweit diese z. B. von bestimmten Sachthemen gesondert betroffen sind bzw. besonders davon profitieren.

138. Diese Finanzierungsstruktur spricht eher für eine Umsatzsteuerbarkeit, weil die Leistungen der WTG neu hierbei einer bestimmten Gruppe von Gesellschaftern zugutekommen, es damit kein allgemeiner Verlustausgleich ist, der unabhängig einer besonderen Betroffenheit von den Gesellschaftern zu tragen ist. Notwendig ist jedoch hier eine Einzelfallbetrachtung. Es empfiehlt sich insoweit eine verbindliche Abstimmung mit der Finanzverwaltung.

d) Sonderfrage: Umsatzsteuerbelastung von Aufgabenträgern / Kommunen

139. Weiterhin wurde die Frage gestellt, inwieweit die Aufgabenträger/Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts Adressaten einer Umsatzsteuerpflicht sind, durch eine reine Aufgabenträgerorganisation mithin gegebenenfalls die Umsatzsteuerbarkeit vermieden werden könnte.
140. Die Anwendbarkeit des UStG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) regelt § 2b UStG, der an die Stelle des alten § 2 Abs. 3 UStG getreten ist. Bis zum 31. Dezember 2024 besteht hier für die öffentliche Hand jedoch noch eine mittlerweile mehrfach verlängerte Übergangsfrist.
141. Grundsätzlich trifft danach auch wirtschaftlich tätige jPdöR und somit auch Kommunen eine Umsatzsteuerpflicht für bestimmte Leistungen im Sinne des UStG. Anknüpfungspunkt der Steuerpflichtigkeit ist also nicht die Art der Rechtsform, sondern der Umstand eines entsprechenden Leistungsaustausches. Es gelten daher die vorgenannten Maßstäbe.

2. Finanzierung durch Dritte

a) Finanzierung durch kommunale Verkehrsunternehmen, die nicht Gesellschafter der WTG sind

142. Schließlich stellte sich im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbelastung die Frage, ob die Möglichkeit besteht, dass anstelle der Gesellschafter (Aufgabenträger) deren Verkehrsunternehmen unmittelbar die WTG neu finanzieren und dadurch zugleich von ihrer Vorsteuerabzugsmöglichkeit Gebrauch machen können. Anhaltspunkt waren hierbei angabegemäß die Finanzierungsbeziehungen auf Ebene der OWL V, bei der die Verkehrsunternehmen die Finanzierung der Gesellschaft übernehmen können.
143. Die Konstellation ist allerdings auf Ebene der WTG neu eine andere, sodass sich eine derartige Finanzierung nicht empfiehlt. Eine rechtsgrundlose Übernahme der Verlustausgleichszahlung eines Aufgabenträgers durch ihre Eigengesellschaft führt steuerlich zu einer verdeckten Gewinnausschüttung und kann gegen Vermögenbetreuungspflichten verstoßen.
144. Auch die „Umdeutung“ einer Verlustausgleichspflicht eines Gesellschafters in eine schuldrechtliche Zahlungspflicht eines Dritten ist nicht möglich. In umsatzsteuerlicher Hinsicht besteht kein Wahlrecht zwischen der Behandlung einer Zahlung als Gesellschafterbeitrag oder Entgelt.

145. Die Begründung eines Leistungsaustauschverhältnisses zwischen der Gesellschaft und einem Dritten käme in der Konsequenz nur in Betracht, wenn die Gesellschaft eine zurechenbare Gegenleistung erbringt. Eine solche Gegenleistung ist, nach dem vorgeschlagenen Modell, zwischen der Gesellschaft und einem einzelnen Verkehrsunternehmen auf Ebene der WTG nicht erkennbar. Aufgaben wie Marketing, Vertrieb etc. fallen in den Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (vgl. Verfügung der OFD Frankfurt vom 24. Februar 2016).

b) Leistungsbeziehungen mit Dritten

146. Unabhängig davon steht es der WTG neu frei, Leistungsbeziehungen mit Dritten einzugehen, z. B. auf vertraglicher Grundlage und hierfür ein Entgelt zu verlangen. Auch wenn die genaue Ausgestaltung noch offen ist, spricht diese Konstellation nach den Maßstäben des Umsatzsteueranwendungserlasses für eine Umsatzsteuerbarkeit.

3. Empfehlung

147. Mit dem Ziel eine Umsatzsteuerbarkeit bereits dem Grunde nach zu vermeiden, d. h. schon dem Anschein einer Pflichtigkeit entgegen zu wirken, müssen alle von der WTG neu zu erfüllenden Aufgaben (unter Gesellschaftszweck/Gegenstand der Gesellschaft) im Gesellschaftsvertrag klar definiert werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Finanzierung/Verlustübernahme durch die einzelnen Gesellschafter auch klar der Erfüllung des Gesellschaftszwecks zuzuordnen ist. Eine direkte Finanzierung durch nicht beteiligte Verkehrsunternehmen ist satzungsmäßig auszuschließen.
148. Es empfiehlt sich bereits im Vorfeld der Umstrukturierung mittels eines Antrags auf verbindliche Auskunft die fehlende Umsatzsteuerbarkeit der Finanzierung mit der Finanzverwaltung anhand des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages und gegebenenfalls des Konsortialvertrages verbindlich abzustimmen.

IX. Auswirkungen der Einführung des Deutschland-Tickets auf die WTG neu

149. Durch die Einführung des Deutschland-Tickets („D-Ticket“) zum 1. Mai 2023 sind Auswirkungen auf die Aufgaben und die Organisationsstruktur zu erwarten, die derzeit jedoch noch nicht qualifiziert abgeschätzt werden können.
150. Es liegen bis dato weder Nachfragedaten zur Inanspruchnahme des D-Tickets noch Auswertungen zu Verlagerungseffekten von vorhandenen Tickets auf das D-Ticket vor. Ebenso ist der zeit unklar, wie das zukünftige Einnahmenaufteilungsverfahren des D-Tickets aussieht und insbesondere, was dies für die bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren im Westfalentarif oder auf regionaler Ebene bedeutet.

151. In Bezug die Nachfrage werden frühestens bis Herbst oder Ende 2023 belastbare und umfangreiche Daten und Auswertungen vorliegen. In Bezug die Einnahmenaufteilung wird dies erst zu einem deutlichen späteren Zeitpunkt im Lauf des Jahres 2024 sein.
152. Dies bedeutet, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine belastbaren Auswirkungen organisatorischer und prozessualer Art oder auch Auswirkungen auf das Ticketsortiment (z. B. Straffung) berücksichtigt bzw. abgebildet werden konnten.
153. Auch wenn die Entwicklung der Strukturen in Phase B des Revisionsprozesses vor diesem Hintergrund nicht als final anzusehen ist, erscheint es sinnvoll, in einem ersten Schritt die in der Phase A identifizierten Schwachstellen durch die neue Struktur/durch die WTG neu zu beseitigen und klarere Strukturen zu schaffen, auch wenn diese die Auswirkungen des D-Tickets noch nicht berücksichtigen.
154. Insbesondere ist zu erwarten, dass die heutige eher kleinteilige und regional orientierte Struktur im Westfalentarif angesichts des D-Ticket noch weniger zeitgemäß einzuschätzen ist als dies schon im Zuge des Revisionsprozesses konstatiert wurde.

Frankfurt, den 27. Juni 2023

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft



Dr. Michael Bierle
Rechtsanwalt und Steuerberater



Dr. Simone Merkl
Rechtsanwältin

**Anlage 1: Eckpunkte Organisationsmodell WestfalenTarif – Vorschlag Lenkungs-
kreis Revision vom 13. Dezember 2022 („Eckpunktepapier“)**



WESTFALENTARIF

Eckpunkte Organisationsmodell WestfalenTarif

Vorschlag Lenkungskreis Revision

13.12.2022

Themenbereiche aus AK Revision 12.09.2022



WESTFALENTARIF

Subsidiarität

Erlösverantwortliche
Partner

Gesellschafter

Gesamtverantwortung
Entscheidungsfindung

Aufgaben regionaler
TGs

Einbindung
Stadtbusstädte

Geschäftsführung

Personal

Entscheidungsfindung
WTA

Umgang mit
bestehenden Gremien

Rolle der WTG

Vertragliche
Auswirkungen

Lokale Besonderheiten

Aufgaben und Prozesse

Neutralität der Einheiten

Definition hoheitlich /
gewerblich

Lenkungskreis Revision



WESTFALENTARIF

Vorgehen:

- Themenschwerpunkte wurden vom Lenkungskreis Revision bewertet
- Einbezug der vorliegenden Anforderungen aus dem Gutachten Phase A und den AT-Workshops
- Ergebnis: Eckpunkte eines Kompromissmodells
- Kommunikationsprozess als Tool

Ziel:

- Beauftragung von Phase B des Gutachtens auf Basis der Eckpunkte zur detaillierten gutachterlichen Ausarbeitung eines Organisationsmodells

Zeitplan:

1. Abstimmung der Eckpunkte im AK Revision
2. Beschluss der Gesellschafterversammlung im Januar 2023 zur Beauftragung von PwC mit der Ausarbeitung eines Organisationsmodells auf Basis der Eckpunkte
3. Beginn der Phase B am 01.02.2023, Abschluss bis 30.05.2023

Lenkungskreis:

Stefan Honerkamp
Siegfried Volmer
Stefan Janning
Udo Wiemann
Matthias Hehl
Dr. Oliver Mietzsch
Sebastian Voigt

Mögliche Auswirkungen
Deutschlandticket im Prozess zu
berücksichtigen

Gesamtverantwortung Entscheidungsfindung

Wer ist erlösverantwortlicher Partner im WestfalenTarif?

- Stadtbusstädte bzw. kommunale Verkehrsunternehmen (gem. § 3 (1) ÖPNVG NRW)
- Aufgabenträger ÖSPV und SPNV bzw. Aufgabenträgergesellschaften / -organisationen (gem. § 3 (1) ÖPNVG NRW)
- (Eigenwirtschaftler)

Berücksichtigung der Verbundgesellschaften bei der Entscheidungsfindung

- Transfer WT
- Bündelung der regionalen Interessen hin zur WT
- Tarifentscheidungen direkt in den Gremien der WT GmbH

Abfrage der Vertretung von Aufgabenträgern

- Um die Vertretung der Aufgabenträger im WestfalenTarif transparent darzustellen, wurde eine Abfrage an alle Kreise, kreisfreien Städte und Stadtbusstädte verschickt. Ziel der Abfrage war es, benennen zu lassen, über welche Vertretung die Aufgabenträger an den Entscheidungen im WestfalenTarif beteiligt sind.
- Rückmeldungen gehen ein und werden ausgewertet.

Ebenen der Subsidiarität

- Westfälische Ebene
- Kreisebene
- Lokale Ebene

Der Tarif wird innerhalb des Ebenenmodells ausgestaltet.

Ebenen lassen Reaktion auf z.B. bundes- oder landesweite Angebote zu.

Öffnungsklauseln werden abgebaut.

Zur Erprobung neuer Angebote wird eine „Experimentierklausel“ vorgesehen, die zeitlich befristet die Einführung lokaler oder kreisweiter Angebote vorsieht.

Westfalen:

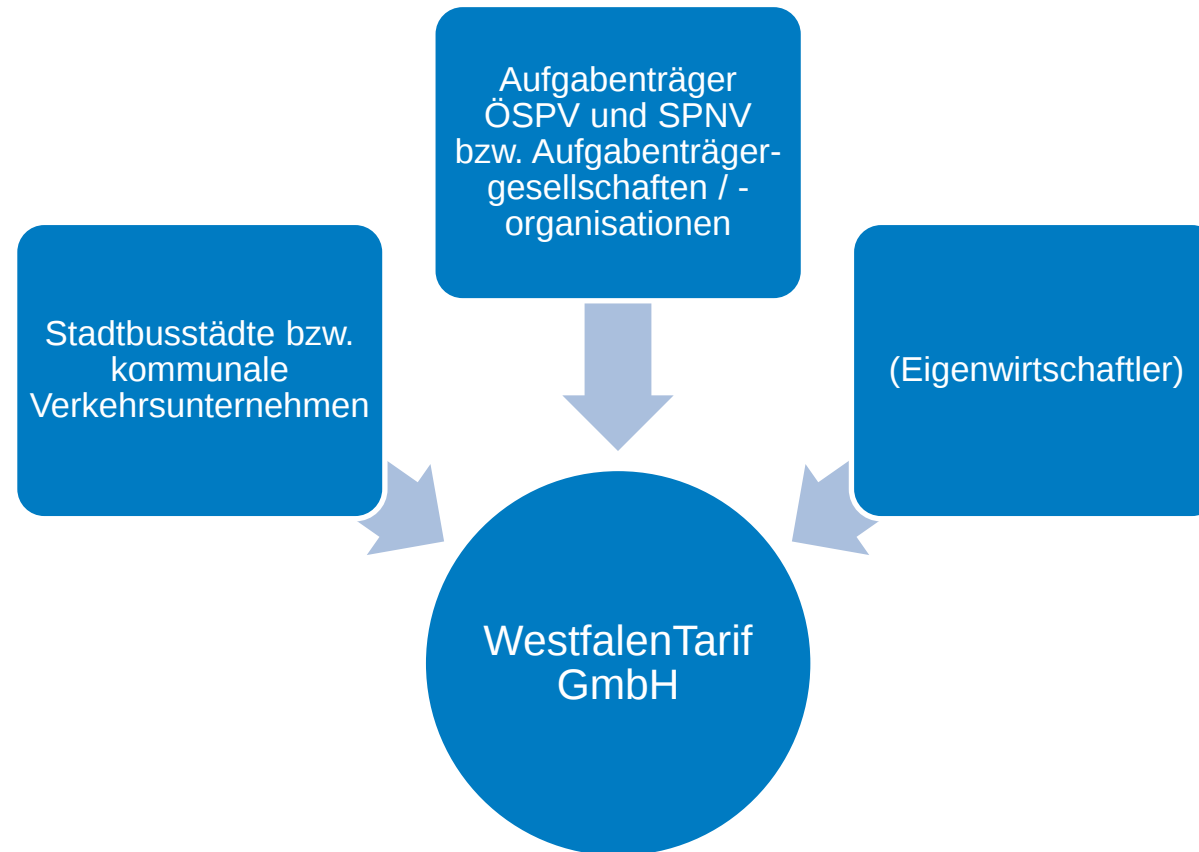
Einheitliche Preise und Produkte für Westfalen

Kreis:

Eigenständige Preise bei gleichem Produktportfolio für das Zuständigkeitsgebiet möglich

Städtische Aufgabenträger:

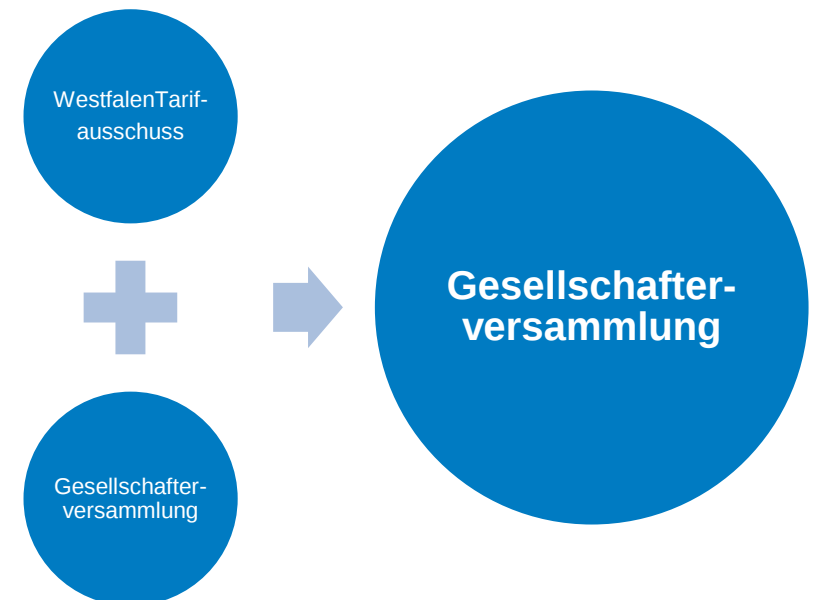
Eigenständige Preise bei gleichem Produktportfolio für das Zuständigkeitsgebiet möglich



Gesellschaftsanteile für alle Gesellschafter gleich, um Anpassungsaufwand gering zu halten

Entscheidungsgremien

- WestfalenTarifausschuss und Gesellschafterversammlung werden in der Gesellschafterversammlung zusammengeführt
- Verteilung der Stimmrechte anhand des Erlösanteils im WestfalenTarif
- Bildung von unterschiedlichen Stimmquoten möglich (z.B. für EA)
- Entscheidungsmehrheit 75%
- Lenkungsrat möglich, um Interessensgruppen zu bündeln und Entscheidungsfindung zu optimieren
 - Fachliche Besetzung zur Abstimmung der Themen
- Einbezug der Verbundgesellschaften über begleitenden Beirat
- Vorbereitung der Entscheidungen in Arbeitsgruppen
- Stadt- und kreisweite Entscheidungen werden in den jeweiligen Gremien vor Ort getroffen



Aufgabenzuordnung

Verantwortlichkeiten:

WestfalenTarif GmbH

- Tarifentwicklung
- Einnahmenaufteilung
- Westfälisches Tarifmarketing und Pressearbeit
- Bereitstellung der vertrieblichen Grundlagen und Betrieb gemeinsamer Systeme (z.B. eTicket-Manager, WTB, ...), Unterstützung bei multimodalen Angeboten
- Wahrnehmung der Rolle als Produktverantwortlicher eTicket im Sinne der VDV-KA
- Datenmanagement, Meldung und Testierung, Tarifreporting
- Marktforschung auf westfälischer Ebene
- Vertretung auf NRW-Ebene und gegenüber weiteren externen Partnern
- Dienstleistungen im Kontext von Fördermitteln (z.B. Ausgleichs Schülerverkehr oder AzubiAbo)
- Strategie für den WestfalenTarif
- Gremienmanagement
- Kaufmännische Aufgaben
- Recht

Erlösverantwortliche Partner / Verbundgesellschaften

- Tarifliche Ausgestaltung und Entscheidung auf Stadt- oder Kreisebene
- Vertrieb von Tickets
- Kundenmanagement
- Vertriebssysteme und –kanäle
- Multimodale Angebote
- Cash-Management
- Lokales Marketing und Kommunikation, Verstärkung westfälischer Kommunikation / Kampagnen
- Ggf. lokales Erlösmanagement / Einnahmenaufteilung
- Marktforschungen
- ...

- Verlagerung von Kernaufgaben des Tarifs der regionalen Ebene zur westfälischen Ebene aufgrund Subsidiarität
- Bündelung der Themen bei der WestfalenTarif GmbH
- Weitere Themenbereiche bei der WT GmbH möglich
- Verbundgesellschaften können weitere Aufgaben übernehmen (z.B. als Vertriebsdienstleister, App-Betreiber, in der Schüler- und Aboverwaltung oder der Kundeninformation und -beratung)
- Verantwortung für Vertriebsaktivitäten und Kundenmanagement verbleibt bei den erlösverantwortlichen Partnern

Wie wird die
Geschäftsführung
ausgestaltet?

- Hauptamtliche Geschäftsführung
- Neutralitätsverpflichtet
- Alleingeschäftsführung

Weiterführende
Leistungsstrukturen

- Unterstützung des GF durch Prokurist*innen
- Vertretung bei Abwesenheit GF

Anstellung des Personals

- Direkt bei der WT GmbH
- Keine Dienstleistungsverträge mehr

Umsetzung

- Überführung des Personals aus den Dienstleistungsverträgen
- Migrationspfad
- Tarifgebunden



WESTFALENTARIF

WestfalenTarif GmbH

Sebastian Voigt

Willy-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

Tel. 05 21 - 557 666-25
Mobil 0151 72 95 80 88
sebastian.voigt@westfalentarif.de

www.westfalentarif.de

Anlage 2: Übersicht der Aufgaben je Tätigkeitsgebiet der WTG neu

1 Strategie Westfalentarif

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Koordination und Unterstützung der Geschäftsbereiche der WTG	X		
Durchführung einer übergeordneten Projektsteuerung	X		
Koordination der Aufstellung der WTG nach innen und außen	X		

2.1 Tarifentwicklung – westfalenweit

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Durchführung des Tarifcontrollings	X		
Konzeptionelle Weiterentwicklung des Tarifs und einzelner Tarifprodukte	X		
Entwicklung und Anpassung der Tarifbestimmungen	X		
Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Tarifmaßnahme	X		
Pflege der WTB für die regionale Ebene	X		
Koordinierung der Fahrpreise für die westfälischen Preisstufen	X		
Einführung neuer Tarifprodukte	X		
Abstimmung und Anpassung der westfälischen Preisstufen	X		
Anpassung der westfälischen Beförderungsbedingungen	X		
Beantragung des gemeinsamen Tarifs	X		

2.2 Tarifentwicklung – tarifliche Ausgestaltung und Entscheidung auf Stadt oder Kreisebene

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Bestimmung und Verwaltung des regionalen Tarifgeschäfts zur Kreisebene			X
Verwaltung und Vertrieb lokaler Tarifprodukte			X

3 Westfälisches Tarifmarketing und Pressearbeit

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Konzeption und Koordinierung von Marketingmaßnahmen und Kommunikationskampagnen des WestfalenTarifs	X		
Erarbeitung und Weiterentwicklung der Kommunikationsstrategie des WT	X		
Weiterentwicklung der Online-Medien	X		
Aktualisierung der Vertriebsmaterialien nach jeder Tarifmaßnahme	X		
Steuerung externer Marketing-Dienstleister	X		
Planung und Überwachung des Marketing-Budgets	X		
Organisation und Durchführung von Presseterminen	X		
Gestaltung von Pressemitteilungen	X		
Pflege von Presseverteilern und Beantwortung von Presseanfragen	X		
Erstellung westfälischer Kommunikationsmaterialien und Vorlagen für regionale Tarifmaterialien	X		
Führung und Weiterentwicklung der Marke Westfalentarif	X		
Pflege der Internetseite	X		
Weiterentwicklung des Corporate Designs	X		

4 Bereitstellung der vertrieblichen Grundlagen und Betrieb gemeinsamer Systeme

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Prüfung und Sicherung der Qualität im Rahmen der Westfalentarifdatenbank (WTB)	X		
(Weiter-)Entwicklung, Betreuung und QM des Produkt- und Kontrollmoduls (PKM)	X		
Bereitstellung und Entwicklung vertrieblicher Grundsätze (z.B. Leitfaden)	X		
Bereitstellung Hardware/Software für eTicket-Systeme	X		
Inhaltliche Betreuung des Ticketberaters	X		
Erstellung von Tarifinformationsmaterialien	X		
Pflege einer Downloadplattform für die Partner	X		
Betrieb und Weiterentwicklung der Westfalentarifdatenbank (WTB)	X		
Bereitstellung von Grundlagen für die WTB (Server, Wartung, Fehlerbearbeitung)	X		
Koordination der Tarifräume im Rahmen der Westfalentarifdatenbank (WTB)	X		
Bereitstellung von Produktdefinitionen und Templates im Produkt- und Kontrollmodul	X		
Einführung möglicher neuer (Vertriebs-)Technologien	X		
Aufbau und Pflege einer westfälischen Ticketmustersammlung	X		
Betrieb eines Online-Ticket-Shop (OTS) für die Tarifprodukte	X		

5 Datenmanagement/Meldung und Testierung/Tarifreporting

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Durchführung der Datenabfragen und Einnahmenüberwachung	X		
Durchführung der Testatsüberwachung	X		
Durchführung von Unterstützungsleistungen im Rahmen der EDB	X		
Administratorentätigkeiten im Rahmen der EDB (Einnahmenmeldedatenbank)	X		

6.1 Einnahmearaufteilung – westfalenweite Entwicklung

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Weiterentwicklung der Einnahmearaufteilungsverfahren in Westfalen	X		
Durchführung der westfälischen Einnahmearaufteilung	X		
Umsetzung der Abrechnung des finalen EAV	X		
Einleiten von Einnahmearaufteilungszahlungen, Abschlagszahlungen und deren Controlling	X		
Durchführung der Einnahmenplausibilisierung	X		

6.2 Einnahmearaufteilung – operative Durchführung (für einen Übergangszeitraum)

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Durchführung des regionalen Einnahmearaufteilungsverfahrens			X

7 Wahrnehmung der Rolle als Produkt-verantwortlicher eTicket im Sinne der VDV-KA

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Unterstützung der VU bei Themenstellungen zum eTicket (z.B. Qualitätsprüfung)	X		
Betreuung des Produktverantwortlichen-Systems zum eTicket	X		
Betreuung der Anbindung an den Kontrollservice (KOSE) beim eTicket	X		
Schnittstelle aller Kundenvertragspartner zum KOSE beim eTicket	X		
Überwachung und Prüfung der Transaktionsmeldungen der Kundenvertragspartner beim eTicket	X		
Durchführung der jährlichen Kostenabrechnung im Rahmen des eTickets	X		
Durchführung von kontinuierlichen Weiterbildungen zum eTicket	X		

8 Dienstleistungen im Kontext von Fördermitteln

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Tätigkeiten zur Fördermittelbeantragung	X		

9 Stakeholdermanagement

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Vertretung der WTG in Gremien auf NRW-Ebene und gegenüber weiteren externen Partnern	X		
Planung und Durchführung NRW-weiter Aktionen mit Nachbarverbünden	X		
Abstimmung von Kragentarifen mit den Nachbarverbünden	X		
Koordination und Begleitung der Gremien im Westfalentarif	X		

10 Verwaltung

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Koordination und Prüfung von Rechnungen (Finanzbuchhaltung)	X		
Pflegen der Budgetübersicht und Durchführung des Finanzcontrollings	X		
Durchführung der Wirtschaftsplanung sowie Begleitung Jahresabschlusserstellung	X		
Koordination der Produktion und Abrechnung gemeinsamer Materialien	X		
Verwaltung Organisationsstruktur (Organigramm, Handbuch etc.)	X		
Koordination der IT + Stammdatenverwaltung diverser Plattformen (TIKS, EDB etc.)	X		
Durchführung der Personalverwaltung	X		
Betreuung der Arbeitsgruppen	X		
Koordination des Versicherungsmanagements	X		
Koordination der Dienstleistungen und Auftragnehmer der WTG	X		
Klärung rechtlicher Fragestellungen	X		
Gestaltung, Prüfung und Verwaltung von Verträgen	X		
Koordination von Vergaben	X		

11 Marktforschung auf westfälischer Ebene

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Koordination von Marktforschungsaktivitäten durch Auftragnehmer	X		
Koordination westfälischer Verkehrserhebungen	X		
Koordination lokaler Verkehrserhebungen (lokale Marktforschung)			X

12 Vertrieb von Tickets

- *Aufgaben noch konkret zu beschreiben*

13 Kundenmanagement

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Durchführung von Mobilitätsberatungen in KC vor Ort			X
Betrieb von Call-Centern für Beratung (inkl. Nutzung durch Externe)			X

14 Vertriebssysteme und -kanäle

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Durchführung von Vertriebsaktivitäten			X

15 Cash-Management

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Durchführung des Cash-Managements (Bonitätsprüfung + Einzug etc.)			X

16 Lokales Marketing/Kommunikation, Verstärkung westf. Kommunikation/Kampagnen

Aufgaben	zentral	offen	dezentral
Gestaltung einheitlicher Fahrgastinformation auf lokaler Ebene			X
Durchführung lokaler Pressearbeit			X
Durchführung lokales Tarifmarketing			X

17 Ggf. lokales Erlösmanagement / Einnahmeaufteilung

- *Aufgaben noch durch die regionalen Tarifgesellschaften konkret zu beschreiben*

18 Marktforschung – lokale Ebene

- *Aufgaben noch durch die regionalen Tarifgesellschaften konkret zu beschreiben*

PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft (PwC Legal)

Allgemeine Mandatsbedingungen (Stand 1. Juli 2018)

1. Geltungsbereich

Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Anwaltsverträge zwischen PwC Legal und ihren Auftraggebern (Mandanten), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Ausführung und Umfang des Mandats

(1) Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen dem Mandanten und PwC Legal; dies gilt auch, wenn der Mandant im Rahmen der Mandatsbeziehung die für PwC Legal tätigen Anwälte unmittelbar bevollmächtigt.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen PwC Legal und dem Mandanten herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Mandatsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

(3) PwC Legal ist es gestattet, sich zur Durchführung des Mandats sachverständiger Berufsträger zu bedienen und/oder Untervollmacht zu erteilen.

(4) Bei der Durchführung des Mandats behält sich PwC Legal vor, im Rahmen der Eigenverantwortung, auf personelle Ressourcen sowie auf technische, fachliche und/oder administrative Unterstützungsleistungen anderer Gesellschaften des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks zurück zu greifen und dementsprechend mandatsbezogene vertrauliche Informationen weiter zu geben. Unbeschadet dessen verbleibt die Verantwortung für die Mandatsdurchführung in vollem Umfang bei PwC Legal. Etwaige Haftungsansprüche können daher ausschließlich gegen PwC Legal geltend gemacht werden, nicht aber gegen andere Gesellschaften des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks, deren Partner oder Mitarbeiter.

(5) PwC Legal kooperiert fachlich und organisatorisch eng mit der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC). Im Rahmen dieser Kooperation kann es erforderlich sein, einzelnen Mitarbeitern der PwC Informationen über das Bestehen und den Inhalt der Mandatsbeziehungen mitzuteilen. Alle Mitarbeiter der PwC unterliegen bezüglich dieser Informationen einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Vor diesem Hintergrund befreit der Mandant PwC Legal mit der Erteilung des Mandats von der beruflichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber PwC und deren Mitarbeitern.

(6) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, zumindest in Textform.

3. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Es obliegt dem Mandanten, PwC Legal alle für die Ausführung des Mandats notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig zu übermitteln und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für das Mandat von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weitere Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von PwC Legal bekannt werden.

4. Mündliche Auskünfte

Soweit PwC Legal Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Mandats schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte von PwC Legal nur dann verbindlich, wenn sie zumindest in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte von PwC Legal außerhalb des erteilten Mandats sind stets unverbindlich.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen von PwC Legal

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden von PwC Legal für den Mandanten an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von PwC Legal, es sei denn, der Mandant ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der PwC Legal und die Information über das Tätigwerden von PwC Legal für den Mandanten zu Werbezwecken durch den Mandanten sind unzulässig.

6. Haftung und Verjährung

(1) Sofern keine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PwC Legal und der für PwC Legal tätigen Rechtsanwälte, für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. € beschränkt.

(2) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PwC Legal und den für PwC Legal tätigen Rechtsanwälten auch gegenüber Dritten zu.

(3) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Mandant auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, eine Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

7. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) PwC Legal und die für sie tätigen Rechtsanwälte und sonstigen Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Gesetze (§ 43 a Abs. 2 BRAO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die bei der Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Mandant sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) PwC Legal wird bei der Verarbeitung von personenbezogene Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

8. Elektronische Kommunikation

(1) Die Kommunikation zwischen PwC Legal und dem Mandanten kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Mandant eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellen, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Mandant PwC Legal entsprechend in Textform informieren.

(2) Sollte eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

(1) Für das Mandatsverhältnis, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Mandatsverhältnis ist Frankfurt am Main.

10. Meldepflichten

Die deutsche Umsetzung der Europäischen Änderungsrichtlinie 2018/822/EU (DAC6) hat zur Einführung neuer Regelungen in die Abgabenordnung geführt (§§ 138d ff. AO). Diese können Meldepflichten für PwC Legal und auch für den Mandanten auslösen, wenn sich die Leistungen auf grenzüberschreitende Gestaltungen beziehen, die im Gesetz angelegte Voraussetzungen erfüllen.

Falls dem Mandanten eine Meldepflicht gemäß §§ 138d ff. AO obliegt, entbindet der Mandant PwC Legal gegenüber den deutschen Steuerbehörden oder denen anderer EU-Mitgliedstaaten von der Verschwiegenheit zum Zwecke der Meldung der Gestaltungen, soweit PwC Legal diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand bekannt geworden sind und PwC Legal diese für meldepflichtig erachtet. PwC Legal informiert den Mandanten selbstverständlich über eine Meldepflicht, wenn PwC Legal eine solche als notwendig erachtet.

11. Streitschlichtungen

PwC Legal ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 233/2023
--	------------------------

Betreff:

Erlass einer allgemeinen Vorschrift zum DeutschlandTicket (DT) in 2024

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.11.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.12.2023
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	08.12.2023

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ Nein, siehe Erläuterungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht zum aktuellen Stand des Deutschlandtickets wird zur Kenntnis genommen.
2. Die beigefügte allgemeine Vorschrift zur Anerkennung des Deutschlandtickets als Höchsttarif sowie zur Weiterleitung eines Ausgleichs hierfür mit einer Laufzeit vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 wird beschlossen, soweit die „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023“ über den 31.12.2023 hinaus verlängert werden.
3. Der Landrat wird beauftragt, die allgemeine Vorschrift im Amtsblatt bekannt zu geben.
4. Soweit die vollständige Finanzierung der Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket auch nach dem 30.06.2024 gesichert ist, wird die Verwaltung

ermächtigt, die Gültigkeit der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket entsprechend zu verlängern und den Höchsttarif entsprechend festzulegen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. notwendige Änderungen des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) mit der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) vorzunehmen.
6. Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Gremien der RVM werden angewiesen, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Tarifgremien der WTG werden mandatiert, die zur Fortführung des DT notwendigen Beschlüsse zu fassen

Erläuterungen:

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket (DT) eingeführt. Der Kreistag hat am 08.09.2023 zugestimmt, öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem DT abzuschließen. Die ÖDA sind auf den 31.12.2023 befristet.

Wenn Fahrkarten günstiger als bisher an die Fahrgäste verkauft werden, entsteht eine Finanzierungslücke (Mindereinnahmen) und die Kosten für den Betrieb können nicht mehr vollständig aus den Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Finanzierung dieser Mindereinnahmen, die den erlösverantwortlichen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen mit eigenwirtschaftlichen Linien durch die Anerkennung des DT entstehen, sollen ihnen vom Land NRW vollständig ausgeglichen werden. Dazu stellt der Bund den Ländern Mittel zur Verfügung, und die Länder ihrerseits stellen in gleicher Höhe Mittel bereit und leiten diese zusammen an die Aufgabenträger von SPNV (Bahn) und ÖPNV (Bus) weiter. Das ist für das Jahr 2023 in den „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023“ festgelegt. Nach einer (bisher nur mündlichen) Information aus dem Verkehrsministerium NRW soll die Verlängerung der Richtlinie in Kürze erfolgen.

Damit diese Mittel an die Verkehrsunternehmen mit eigenwirtschaftlichen Linienkonzessionen weitergeleitet werden können, hat der Kreis Warendorf für 2023 Not-ÖDA abgeschlossen. Für die weiteren Jahre ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift zu erlassen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage ist die auskömmliche Finanzierung des DT für das gesamte Jahr 2024 noch nicht abschließend geklärt.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich in ihrer Besprechung mit dem Bundeskanzler am 06.11.2023 nicht darauf einigen können, auch für die Jahre 2024ff. eine Nachschusspflicht von Bund und Ländern zum Ausgleich der Mindereinnahmen durch das Deutschlandticket zu bestimmen. Stattdessen sollen die im Jahr 2023 nicht verbrauchten Mittel in das Jahr 2024 übertragbar sein. Die Verkehrsministerkonferenz wurde beauftragt, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab 2024 vorzulegen. 2024 soll dann eine Verständigung von Bund und Ländern über die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich eines Mechanismus zur Fortschreibung des Ticketpreises erfolgen.

Aufgrund der vorgenannten Unsicherheiten in Bezug auf die vollständige Finanzierung der Mindereinnahmen wird empfohlen, den Anwendungszeitraum der allgemeinen Vorschrift zunächst bis zum 30.06.2024 zu begrenzen und eine Option für eine Verlängerung der allgemeinen Vorschrift einzufügen.

Neben dem notwendigen Erlass einer Allgemeinen Vorschrift sind auch Vorkehrungen für den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der RVM (Direktvergabe) zu treffen. Zwar ist auch nach anwaltlicher Beratung unsicher, ob es tatsächlich einer Anpassung des ÖDAs bedarf, aber aus Gründen der Rechtssicherheit sollte schon jetzt ein entsprechender kommunalrechtlicher Beschluss gefasst werden, um rechtzeitig auch vor den

Gremiensitzungen der RVM eine ggf. notwendige Anpassung mittragen zu können. Das Abstimmungsverhalten hat sich dabei daran zu orientieren, ob eine auskömmliche Finanzierung des DT gesichert ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Da das Deutschlandticket erst zum 01.05.2023 eingeführt wurde, wird damit gerechnet, dass nicht die vollständige Höhe des Ausgleichs für 2023 benötigt wird. Nach den Berechnungen des Verbands der Verkehrsunternehmen (VDV) ist für 2023 ein Ausgleichsbedarf von etwa 2,3 Mrd. € zu erwarten. Die damit voraussichtlich 2023 nicht in Anspruch genommenen Ausgleichsmittel i. H. v. 700 Mio. € sollen nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler zusätzlich für den Ausgleich in 2024 zur Verfügung stehen. Damit stünden etwa 3,7 Mrd. € insgesamt für 2024 zum Ausgleich zur Verfügung. Da der VDV für 2024 einen Finanzierungsbedarf von insgesamt 4,1 Mrd. € sieht, verbliebe 2024 danach ein Kostenrisiko von 400 Mio. € bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Je nachdem, wie sich das Jahr 2023 tatsächlich rechnet und wie sich 2024 entwickelt, kann es größer oder kleiner ausfallen. Nach dem bisherigen Beschluss wird 2024 kein weiterer Nachschuss gewährt.

Auf Grundlage dieser Annahmen schlägt die Verwaltung vor, das Risiko für den Kreis Warendorf als Aufgabenträger insofern zu minimieren, als davon ausgegangen wird, dass die Auskömmlichkeit der bereits zugesagten Mittel für 2024 (3 Mrd. €) zuzüglich der Restmittel aus 2023 (ca. 700 Mio. €) zumindest bis Mitte 2024 gegeben ist. Im ersten Halbjahr 2024 ist dann zu entscheiden, ob die allgemeine Vorschrift gegebenenfalls verlängert wird.

Anlagen:

2023-11-10 Anl 2

Beschluss_Zuscheidung_Einnahmen_DT_230320_inkl_Erg_Nr_11_Anlage_5_zur_Muster-AV

2023-11-10 Anl 3 Richtlinien-Zuwendungen-Deutschlandticket-OePNV-NRW-2023

2023-11-10 Anl_4_Antrag_Gewährung_Zuwendung_DT 2024

2023-11-10 Anlage 1 Beschluss_Tarifbestimmungen_Deutschlandticket_25.09.2023

2023-11-10 Anlage 2 - Anl_1_Verfahrensbeschreibung_Datenmeldung_Deutschland-Ticket

2023-11-10 V3 ENTWURF Satzung AV für Zuwendung DT

20.03.2023

Beschluss

des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023)

für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Beschlusspunkte zum „Leipziger Modellansatz“

Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschreibungsverfahrens für das D-Ticket.
2. Das anzuwendende Zuschreibungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.
3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschiedenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deut-

lichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bediengebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.

5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpfsjahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbünde und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.
6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbünde etc.) geschaffen.
7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschreibung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmenaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnah-

menverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmehauscheidung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschießenden Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.

8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.

Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuschlagsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet.

Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen.

Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.

9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
11. Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung des Clearingverfahrens sind als Anlagen dem Beschlusstext beigelegt.¹

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

¹ Ergänzung gem. Umlaufbeschluss vom 6. April 2023

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen
(Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- VII D 3 – 58.53.08-000006 -
vom 21. April 2023

1

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen

„Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 06. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Nordrhein-Westfalen, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Empfänger sind

3.1

Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung,

3.2

Zweckverbände sowie die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, soweit sie Aufgaben der ÖPNV-Finanzierung für die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV wahrnehmen, als Sammelantragsteller für die Empfänger nach Nummer 3.1,

3.3

Nur soweit Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf

dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Zuwendungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß § 44 LHO im Rahmen der Projektförderung.

5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3

Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 Prozent erhöht.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifierhöhungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen

Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3

In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4

Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Voraussetzung um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60% des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger bzw. dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 %, aber mehr als 30 % des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger bzw. Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger bzw. das Unternehmen 50 % des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene, auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 Euro gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

Weiterhin kann der Empfänger die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung des EAV-Clearings im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., die an die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmenaufteilungsverfahrens und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für bundesweites Marketing sowie für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

5.4.5

Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

5.4.6

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

5.4.7

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

5.4.8

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6

Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart; sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass die Unternehmen verpflichtet werden, die nach Nr. 5.4.4 dieser Richtlinien unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

6.3

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

6.5

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde die Zuwendung endgültig fest. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmearteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus

Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

6.6

Zuwendungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4.1 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

6.7 Die Ziffern 1.3, 1.5, 1.6, 3.2, 5.2.3, 7.2, 8.2.5, 8.6, 10.2, 11a der VV zu § 44 LHO, die Ziffern 1.3, 1.5, 2.2, 2.4, 7.2, 8.2.5, 8.6, 11a der VVG zu § 44 LHO, die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

7

Verfahren

7.1

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat. Bewilligungsbehörde für Empfänger nach Nummer 3.3 ist jeweils die Bezirksregierung, die die zuständige Bewilligungsbehörde für den Empfänger nach Nummer 3.1 ist, der bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 RegG getroffen hat.

7.3

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

7.4

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Auf formlosen auch elektronischen Antrag erhalten die Empfänger nach den Nummern 3.1 bzw. 3.2 eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 80 Prozent des nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 - Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - II B 3 – 58.53.08-000001 - vom 2. August 2022) vorläufig bewilligten Schadensausgleichs für die Monate Juni bis August 2022. Der Antrag kann um bis zu 80 Prozent des nach Maßgabe der Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 bewilligten Schadensausgleichs von Verkehrsunternehmen erweitert werden, welche im Jahr 2022 ausschließlich einen isolierten Schadensausgleich nach Nummer 4.5 Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 beantragt haben und auf dem Gebiet des Aufgabenträgers Verkehrsleistungen erbringen. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die für das Jahr 2022 bewilligten Schäden nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, gilt Nummer 5.4.8 entsprechend. Die Vorauszahlung wird je zur Hälfte in den Monaten April und August 2023 ausgezahlt. Sie ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

7.5

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Zuwendungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

7.7 Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.

7.8 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern und bei Dritten, an die die Mittel aus diesen Richtlinien weitergeleitet werden, Prüfungen durchzuführen.

8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen

1. Allgemeines

1.1 Antragsteller

Aufgabenträger:	
Anschrift	
PLZ, Ort	
AnsprechpartnerIn	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

1.2 Verkehrsleistung

	km in 2019	km in 2023
Betriebsleistungen insgesamt		
davon in Land		

2. nicht gedeckte Ausgaben

2.1 nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge

2.1.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in den folgenden Verkehrsverbünden

Verbund	nicht gedeckte Ausgaben
Summe	0,00 €

2.1.2 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge im **Verbundtarif**.

Diese nicht gedeckten Ausgaben sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

Gesamtbetrag

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €
--	--------

2.1.3 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in **Haustarifen**.

Gesamtbetrag

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	
--	--

*In der Anlage sind die einzelnen Ticketarten darzustellen. Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate des entsprechenden Zeitraums 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 2 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung für die Hochrechnung maßgebend. Die hochgerechneten Einnahmen sind um die in Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Deutschlandticket-Zuwendungen ÖPNV NRW 2023 genannten Mehrverkehrs- und Mehrleistungsfaktoren fortzuschreiben. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

2.2 nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften

2.2.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben auf Grund eigener Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag
Summe:	0,00 €

2.2.2 Einsparungen bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag
Summe:	0.00 €

* Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften zur Umsetzung des Deutschlandtickets sind hier nicht zu berücksichtigen. Einsparungen bei Leistungen aus AV sind unter Punkt 2.2.2 zu erfassen und gegenzurechnen.

nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben aus AV	0,00 €
Einsparungen bei Leistungen aus AV	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €

2.3 nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

Vomhundertsatz SGB IX 2019	
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2019	
Vomhundertsatz SGB IX 2023	
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2023	
Fahrgeldeinnahmen Antragszeitraum 2023	
hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019*	
Nach Anwendung Vomhundertsatz SGB IX 2023	0,00 €
Nach Anwendung Vomhundertsatz SGB IX 2019	0,00 €
Differenz=nicht gedeckte Ausgaben	0,00 €

*Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2023 geltenden Preisen durchgeführt (siehe Hinweise zu 2.1)

2.4 Erhöhte Ausgaben zur Anpassung der Vertriebsprozesse

in Abonnements gebundene Kunden am 30.04.2023*
vorhandene ertüchtigte Kontrollgeräte zum 30.04.2023**
neu im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgeräte**
Gesamt

	- €
	- €
	- €
	- €

*Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.

**Berücksichtigt werden dürfen vorhandene, für das Deutschlandticket ertüchtigte Kontrollgeräte sowie im Jahr 2023 zur Kontrolle des Deutschlandtickets neu beschaffte Kontrollgeräte

2.5 Minderung von Erlösen aus Vertriebsprovisionen

Gesamtbetrag

Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen*	
---	--

*Ausschließlich mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Mindererlöse innerhalb von Tarifbereichen

3. Ersparte Aufwendungen

Der Antragsteller vermied oder ersparte Aufwendungen in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandticket durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen

Gesamtbetrag

ersparte/ vermiedene Aufwendungen	
-----------------------------------	--

4. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausgaben und Minderaufwendungen beträgt (ohne Umsatzsteuer):

Gesamtbetrag

Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	0,00 €
Erhöhte Ausgaben für Vertriebsprozesse Deutschlandticket	- €
Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen	- €
abzüglich Einsparungen	- €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €

Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.¹

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

¹ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.²

² Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

7. Erstattung³

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

³ Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

Beschluss Koordinierungsrat (Umlaufbeschluss vom 6. April 2023)

Ergänzung Beschluss des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023) für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Erläuterung

Die UAG Einnahmeaufteilung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die Aufnahme der angehängten Verfahrensbeschreibung zur Datenmeldung Deutschland-Ticket als Anlage 1 zum Beschluss des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren empfohlen. Das Dokument dient den Vertriebsstellen und der zentralen Clearingstelle zur Abwicklung der Datenmeldungen. Ergänzend zum Beschluss zum bundesweiten Clearingverfahren sind Übergangsfristen für die Implementierung der Wohnort-Postleitzahl definiert.

Aufnahme Beschlusspunkt 11

11. Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung des Clearingverfahrens sind als Anlagen dem Beschlusstext beigegefügt.

Aufnahme Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

Aufnahme Anlage 1

Die Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket wird dem Beschluss zum bundesweiten Clearingverfahren als Anlage 1 beigegefügt.

Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

1. Grundsätzliches

- Die Vertriebsdatensammlung (VDS) durch die Clearingstelle (light) muss frühestmöglich nach Verkaufsstart beginnen können
- Daher geht Schnelligkeit und Einfachheit in der Meldung vor Detailierung
- Die vertreibenden Unternehmen müssen schnellstens über Anforderungen und Meldewege informiert werden, um möglichst zeitnah alle Anforderungen an die Datenstruktur der Meldungen umsetzen zu können.
- Die Meldung erfolgt „kaskadierend“/stufenweise:
 - ☐ Vom VU/Verkäufer an die „gewohnte“ Tariforganisation¹ (TO), z.B. Verkehrsverbünde
 - ☐ Von der TO an die Clearingstelle
 - ☐ Haustarife können selbst direkt an Clearingstelle melden oder an „nahestehende“ Verbundorganisation
- Der Ablageort muss sicher genug sein, aber allen Beteiligten Zugriff gewähren
 - ☐ Vorschlag: einfacher Sharepoint auf den alle TO ihre Excel-Tabelle ablegen. Ob ggf. weitere Formate (csv, xml) möglich sind, ist mit der Clearingstelle operativ zu klären.
 - ☐ Rechteverwaltung einrichten
 - ☐ Formularvorlage als Anlage erstellen
- Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.
- Es sind in einem Monat alle verkauften Deutschlandtickets zu melden. Im Regelfall sind das Deutschlandtickets, deren erster Geltungstag im jeweiligen Meldemonat liegt (d.h. bspw. für die Meldung vom 20. Juni alle Deutschlandtickets mit erstem Geltungstag im Mai).
- Die Meldung der restlichen Angebote an die Clearingstelle erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats (z.B.: Verkäufe des Mai bis zum 20. Juli)

¹ TO=Tarifgeber: umfasst alle Verbünde, Landestarife, DTV, Haustarifgeber etc.

- **Grundsatz:** jedes D-Ticket ist, unabhängig vom letztlichen Abgabepreis, zu 49 € zu melden, einzige (!) Ausnahme: Jobticket à 46,55 € bzw. (nur 2023) zu abweichenden Preisen im Solidarmodell und Starterkarten. Die 49 € sind auch zu melden für Semesterticket-Upgrades, Schülertickets, Seniorentickets etc.

2. Datenstruktur

Es gibt **drei Säulen** bei der Datenmeldung (Im besten Fall können alle drei Säulen über dieselbe technische Schnittstelle gemeldet werden):

1. Die D-Ticket-Verkaufsmeldung
2. Die Verkäufe aller anderen Tickets „Restliches Angebot“
3. Soll-Einnahmen (einmalig)

Jede Datenmeldung enthält Dimensionen zur Aggregation (wie Verkaufs- und Geltungsmonat), Stammdaten (wie den Namen der Tariforganisation) und die eigentlichen Meldedaten (Bruttoerlös und ggf. Stück). Bei bundeslandübergreifenden Tariforganisationen ist ein Indikator für die Aufteilung auf die Bundesländer mitzuliefern.

■ D-Ticket-Aggregationsebenen, Datenstruktur und Stammdatums:

Hinweis: PLZ des Kundenwohnorts müssen bereits mit Start des Verkaufs des D-Tickets vom Kunden abgefragt und so zeitnah wie möglich, aber spätestens ab 01.10.2023, in die Meldungen integriert werden.

Nicht in allen Fällen liegen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine Meldung der Wohnort-PLZ vor oder können bis zum Januar 2024 geschaffen werden. Daher ist in einigen eng umgrenzten Sondersituationen ein Übergangszeitraum bis Ende September 2024 nötig. Dies betrifft Konstellationen, in denen die Abwicklung der Ticketausgabe an den Endkunden nicht durch die Verkehrsunternehmen oder Verbünde erfolgt, sondern über branchenfremde Dritte. In diesen Fällen gelten folgende Hilfsregeln:

- Bei Jobtickets kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise und übergangsweise bis einschließlich September 2024 die PLZ der Betriebsstätte (alternativ zum Wohnort des Kunden) verwendet werden.
- Bei Semestertickets, bei denen die Abwicklung des D-Ticket-Upgrades durch die Hochschulen erfolgt, sowie in einem eventuellen D-Ticket-Solidarmodell ab 2024, kann hilfsweise und übergangsweise bis zum Ende des Sommersemesters 2024 die PLZ des Hochschulstandort verwendet werden. Voraussetzung für eine Meldung der Wohnort-PLZ bei

Studierenden ist, dass die Hochschulverwaltungen in Vollsolidarmodellen die notwendigen Daten zu liefern.

- Bei Schülertickets, deren Abwicklung über die Schulverwaltungen oder Schulsekretariate erfolgt, kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise der Schulstandort verwendet werden, da davon auszugehen ist, dass in diesen Fällen Schul- und Wohnort unmittelbar beieinander liegen und nur in seltenen, vernachlässigbaren Ausnahmefällen in verschiedenen Bundesländern.

Der Meldung an die Clearingstelle ist ein Hinweis hinzuzufügen, ob die Meldung (insgesamt, nicht je Datensatz) Daten enthält, bei denen an Stelle der Wohnort-PLZ die Betriebsstätten-, Hochschulort- oder Schulort-PLZ enthalten ist.

- ☐ *erster Geltungstag (am Anfang immer der erste des Geltungsmonats)*
- ☐ *Ticketart (gemäß Tarifbestimmungen, z.B. Standard, JobTicket, ab 2024 ggf. SemT) -> numerische Codierung für Ticketart festlegen (1: normal, 2: JobT, 3. JobT im Vollsolidarmodell oder Starterkarte zu abweichendem Preis (nur 2023); 4. sonstige Sonderfälle, später zusätzlich ggf. 5: Ergänzungskarten, 6. D-Ticket-Semestertickets im bundesweiten Vollsolidarmodell, ...)*
- ☐ *Wohnort-PLZ des Kunden² (ab 01.10.23 Pflichtfeld, bis dahin fakultativ)³*
- ☐ **Stück** (falls Einzeldatensätze geliefert werden, ist Stück = 1 zu melden)
- ☐ **Gesamteinnahme** der Tariforganisation (immer Brutto und immer inkl. eventueller Auffüllbeträge einzelner Bundesländer) -> (Stornos sind negative Einnahmen und werden saldiert)
 - Korrekturen aus dem Vormonat werden mit der nächsten Monatsmeldung nachgemeldet bzw. storniert.
 - Das Inkassorisiko liegt beim verkaufenden VU
- ☐ **Tariforganisation/Tarifgeber**
- ☐ (Verkaufendes Unternehmen -> muss beim Tarifgeber vorgehalten werden - > aber nicht gemeldet)

² Bei Jobtickets und Semestertickets **hilfs- und übergangsweise** bis Ende September 2024 der Arbeits- bzw. bis Ende des Sommersemesters 2024 der Hochschulort, wenn keine Wohnort-PLZ vorliegt. Bei Schülertickets hilfsweise dauerhaft der Schulort, sofern keine Wohnort-PLZ vorliegt.

³ Bei ausländischen PLZ den ISO-Ländercode (alphanumerisch 2 stellig: CH, AT, PL...)

- ☐ Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden.

■ **Restliches Angebot (exkl. D-Ticket):**

- ☐ Meldemonat (alle Einnahmen, die im Vormonat gemeldet wurden)
- ☐ Korrekturen werden für den Monat in die Meldung aufgenommen, in dem sie gemeldet werden
- ☐ Ticketgruppe: 1-4 (siehe Abschnitt 3)
- ☐ **Gesamteinnahme**
- ☐ Tariforganisation/Tarifgeber
- ☐ Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden.

■ **Soll-Einnahme inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie (einmalige Meldung - monatsscharf)**

- ☐ Monat
- ☐ **Gesamteinnahme = Sollerlöse/Erwartungswert monatsscharf für Nachteilsausgleich (2023)⁴**
- ☐ Tariforganisation/Tarifgeber
- ☐ Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden.

Lieferzeitpunkt: 1. Mai 2023 (im Vorlauf zur ersten D-Ticket-Meldung), frühestens jedoch drei Wochen nach Veröffentlichung der Musterrichtlinie

3. Definition Ticketgruppen:

Definition der Ticketgruppen analog zur VDV-Corona-Abfrage (etabliert und vergleichbar)

Bezeichnung der Ticketgruppe	Einzel- und Mehrfahrtenkarten	Tages- und Mehrtageskarten	Zeitkarten ohne Abo (>24h)	Abos exkl. D-Ticket

⁴ Anteilig für Mai-Dezember

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Codierung Ticketgruppe	1	2	3	4
Enthält Angebote	■ Einzelfahrten Erwachsene/Kinder/Gruppen ■ Hin/Rück ■ Streifenkarten ■ X-Fahrten-Karten ■ Fahrradkarten ■ Sonstiges (alles, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann)	■ Pauschalpreistickets (Ländertickets, QdL, etc.) ■ Tageskarten/Gruppentageskarten	■ Formen von Mehrtageskarten ■ Wochenkarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ 10er Tagesticket	■ Alles, was im Normalfall mehr als einen Monat gilt ■ Abo-Jahreskarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ Abo-Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) -> keine D-Tickets ■ Jobtickets ■ Semestertickets ■ Azubitickets ■ Netzkarten

Zu einzelnen, noch festzulegenden Zeitpunkten ist das restliche Angebot aufgliedert nach einzelnen Ticketarten zu melden. Dies kann auch den Monat April 2023 zwecks Bestimmung des Zustands vor Einführung des D-Tickets betreffen. Die Details hierzu werden rechtzeitig durch die Clearingstelle kommuniziert.

4. Erläuterungen (FAQ):

Anmerkung 1: Anforderungen an die Datenstruktur und den Meldeprozess müssen bis spätestens Anfang März vorliegen, damit bis zum Verkaufsstart am 03.04.2023 die Verkaufs-/Buchungssysteme ggf. entsprechend ertüchtigt werden können.

Erläuterung zu Anmerkung 1: Die Datenstruktur ist mit diesem Dokument und dem Excel-Anhang spezifiziert. Der genaue Meldeprozess muss mit der operativen Stelle abgestimmt werden, die von der Arge aus VDV, DTV, BSN und BDO spezifiziert werden muss.

Frage 2: Wer trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Datenlieferung Dritter?

Erläuterung zu Frage 2: Jeder Tarifgeber trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung in seinem Tarif verkaufter Tickets.

Frage 3: Wie wird mit Sondersachverhalten vorgegangen, die zu verspäteten Meldungen führen (Nachmeldungen, Stornierungen, Rückrechnungen etc)?

Erläuterung zu Frage 3: Verspätete Meldungen und Korrekturmeldungen erfolgen immer in der nächsten Monatsmeldung nach Bekanntwerden des Sondersachverhalts.

Frage 4: Genügt für die Meldung eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation oder ist eine Differenzierung nach KVP notwendig?

Erläuterung zu Frage 4: Eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation (bspw. Verbund) genügt.

Frage 5: Ist eine Gesamtstückzahl des D-Tickets zu melden oder ist eine Differenzierung in reguläre Deutschlandtickets, Starterkarten, Upgradekarten, subventionierte Versionen des Deutschlandtickets etc.?

Erläuterung zu Frage 5: Alle Karten, die 49 € melden, werden in der D-Ticket-Meldung im Feld Ticketart mit Code 1 gemeldet. Dies betrifft vorerst alle (!) Karten mit den folgenden beiden, klar definierten Ausnahmen: JobTickets, Starterkarten.

JobTickets mit 5 % Rabatt werden im Feld Ticketart mit Code 2 gemeldet

Nur im Jahr 2023 werden JobTickets im Vollsolidarmodell und Starterkarten ohne Preisangabe, d.h. nur mit Stückzahl und Gesamteinnahme, im Feld Ticketart mit Code 3 gemeldet.

Frage 6: wie ist die Schlüsselung auf die Bundesländer für bundeslandübergreifende Verbünde herzustellen?

Erläuterung zu Frage 6: Diese Information kann, sofern keine monatsaktuelle Information vorliegt, beispielsweise aus der vergangenen Jahresabrechnung oder einer vergleichbaren Quelle hergeleitet werden.

SATZUNG

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung

(EG) Nr. 1370/2007¹⁾

des Kreises Warendorf

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

im allgemeinen ÖPNV

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket ist zum 1. Mai 2023 gestartet.

Bei der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Nach der ergänzenden Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 (RegG) war der Tarif (des Deutschlandtickets) bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger längstens jedoch bis zum 30. September 2023 anzuwenden.

Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom

23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien waren von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen. In Nordrhein-Westfalen erfolgte dies bisher im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023). Das Land NRW hat die Richtlinie Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW am xxx bis zum xxx verlängert (aktuelle Fassung).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt der Kreis Warendorf vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Warendorf tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung). Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Kreises Warendorf umgesetzt.

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Kreis Warendorf die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für sein Zuständigkeitsgebiet:

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 1 Abs. 4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend § 1 Abs. 2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“). Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 (**Anlage 1**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmearteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2024 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben (**Anlage 2**). Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmearteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) erhalten.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten. Wurden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Nr. 5.4.4 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023, aktuelle Fassung – **Anlage 3**) in Ansatz gebracht, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (vgl. Nr. 6.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung)).

- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreises Warendorf – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

§ 2 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Umsetzungsvereinbarungen

- (1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- (2) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Warendorf abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten für das Jahr 2024 Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung), insbesondere nach deren Nrn. 5.4.1 bis 5.4.8. Nach den Musterrichtlinien ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Musterrichtlinien vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Dieser beantragt diese Ausgleichsleistungen beim Land und leitet diese Ausgleichsleistungen in dem vom Land bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter. In Bezug

auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

- (2) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.
- (3) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.
- (4) Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets nach Absatz 1 im Sinne von Absatz 2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 4,9 Prozent als Zuschlag zu den Kosten. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Kreis Warendorf oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. § 4 Abs. 7). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 3 bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

§ 4 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, für ihren Vertrieb (umfasst eigene Verkäufe des Verkehrsunternehmens und Verkäufe im Namen/auf Rechnung des Verkehrsunternehmens) sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
- (3) Für die Antragstellung des Kreises Warendorf beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) am 30. September 2024 und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Warendorf auf vorläufige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 3, sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 6. September 2024 vorzulegen:
- a) Berechnungen bzw. eine Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nr. 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) genannten Berechnungsmethode;
 - b) Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Abs. 4 sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.
- (4) Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 10. Juni 2025 (Nachweis des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund bis zum Stichtag 30. Juni des Folgejahres nach § 9 Abs. 6 i. V. m. Anlage 8 RegG) und endgültig bis zum 6. März 2026 (Nachweis des Kreises Warendorf gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. März 2026 nach Nr. 6.5 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung)) und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Warendorf auf endgültige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 5, die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise; die Richtigkeit der endgültigen Daten und Nachweise ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 6. März 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Bescheinigungen nicht statt.
1. Für den Referenzzeitraum Januar bis Juni 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
- a) die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;

- b) die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im gesamten Kalenderjahr 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
 - c) Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Juni 2019 und die EAV sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen;
 - d) Nachweis über Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2019; der Referenzzeitraum ist gesondert auszuweisen.
2. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis Juni 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen:
- a) für die im Referenzzeitraum (Nr. 1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
 - b) soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.4.1.1 Satz 1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) abgeleiteten durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
 - c) die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im April 2023 und im Juli 2024;
 - d) der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometer im Betriebsjahr 2023 und das Verhältnis zum Kalenderjahr 2019.
3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2024 vorzulegen:
- a) die gemäß Nr. 5.4.1.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Juni 2024;
 - b) Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - c) Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der

Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar bis Juni 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschüsse beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;

- d) Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) ausgeglichen werden;
 - e) Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX nach Maßgabe von Nr. 5.4.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung);
 - f) Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Nrn. 5.4.1 und 5.4.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung);
 - g) Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar bis Juni 2024 ergeben;
 - h) Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 3 Abs. 4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung, Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit der Daten.
- (5) Der Kreis Warendorf kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung), insbesondere für den Nachweis des Kreises Warendorf gegenüber dem Land nach Ziffer 6.5 über die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen gegenüber dem Land auf der Grundlage der in Ziffer 5.4 genannten Berechnungsmethode, oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Abs. 2 bis 4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der

dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.

- (7) Der Kreis Warendorf kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (8) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Warendorf getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) hat der Kreis Warendorf einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bis zum 30. September 2024 beim Land zu stellen. Der Kreis Warendorf hat bis zum 30. Juni 2025 vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand (Nachweis des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund nach § 9 Abs. 6 i. V. m. Anlage 8 RegG) und endgültig bis zum 31. März 2026 (Nachweis des Kreises Warendorf gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen nach Nr. 6.5 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung)) entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Zuwendungen zu erhalten.
- (2) Gemäß Nr. 4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) hat der Kreis Warendorf die Zuwendungen nach Abs. 1 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, soweit die Verkehrsunternehmen erlösverantwortlich sind. Die Weiterleitung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich durch vollständige Ausfüllung des Antragsformulars auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (**Anlage 4**) bis zum 6. September 2024 beim Kreis Warendorf zu stellen. Verspätete Anträge können zugelassen werden. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 3 genannten Daten und Nachweise sowie bei Bedarf weitere begründende Unterlagen beizufügen; die sich im Übrigen aus § 4 ergebenden Pflichten sind einzuhalten.

- (3) Auf den Antrag eines Verkehrsunternehmens ergeht bei eigenwirtschaftlichen Verkehren ein vorläufiger Bewilligungsbescheid. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Warendorf vom Land erteilten vorläufigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 (aktuelle Fassung) auf Grundlage der gemäß § 4 Abs. 3 bis dahin eingereichten Daten und Nachweise. Die Festsetzung des vorläufigen Bewilligungsbetrags beläuft sich auf bis zu 80 % des dem Kreis Warendorf vom Land auf dieser Basis vorläufig bewilligten Betrags; etwaig bereits geleistete Abschlagszahlungen nach Abs. 4 sind hierbei zu berücksichtigen. Vor Erlass des Bewilligungsbescheides des Landes ist der Kreis Warendorf nicht verpflichtet, einen vorläufigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag vorläufig auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.
- (4) Die Verkehrsunternehmen können bei Bedarf formlos für den Zeitraum vor Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nach Abs. 3 Abschlagszahlungen beim Kreis Warendorf beantragen, sofern ihnen ein Abwarten bis zur Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nicht zuzumuten ist. Die beantragte Höhe der Abschlagszahlung ist zu plausibilisieren. Die Abschlagszahlung ist auf die in Ziff. 7.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 (aktuelle Fassung) begrenzt.
- (5) Für die Bewilligung des endgültigen Bewilligungsbetrags ist das Antragsformular für die Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (**Anlage 4**) vollständig auszufüllen und bis zum 6. März 2026 dem Kreis Warendorf vorzulegen. Zusätzlich sind die Nachweise gemäß § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 bis zum 10. Juni 2025 vorläufig sowie zum 6. März 2026 endgültig einzureichen. Auf dieser Grundlage ergeht bei eigenwirtschaftlichen Verkehren der endgültige Bewilligungsbescheid, mit dem die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig festgesetzt wird. Die Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen einer Schlussrechnung unter Berücksichtigung des bereits geleisteten vorläufigen Bewilligungsbetrags. Der endgültige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Warendorf vom Land erteilten endgültigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 (aktuelle Fassung). Vor Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids des Landes ist der Kreis Warendorf nicht verpflichtet, einen endgültigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.

Binnen acht Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides (bei eigenwirtschaftlichen Verkehren) bzw. Mitteilung des

endgültigen Bewilligungsbetrags unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren) erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben die Verkehrsunternehmen diese Ausgleichsleistungen binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist an den Kreis Warendorf zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

§ 6 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Der Kreis Warendorf ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß § 5 Abs. 4 KrO NRW nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Warendorf). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

- (3) Der Kreis Warendorf kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

- Anlage 1:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023
- Anlage 2:** Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschuldung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ vom 20. März 2023, aktuelle Fassung
- Anlage 3:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2023 (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023), aktuelle Fassung
- Anlage 4:** Antragsformular für die Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 226/2023
--	------------------------

Betreff:

Tarifmaßnahme zum 01.08.2024 im WestfalenTarif für das Münsterland

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.11.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.12.2023
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	08.12.2023

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. ÖPNV	Bez. ÖPNV Finanzielle Auswirkungen siehe Erläuterung

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Beschlussgremien der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe und des WestfalenTarifs werden mandatiert

- der Tarifmaßnahme in der inflationsbedingten Höhe von 5,5 % bis 6,0 % für die M-Preisstufen innerhalb des Tarifraumes Münsterland – Ruhr-Lippe und
- der Tarifmaßnahme in der inflationsbedingten Höhe von 6,5 % bis 7,5 % für die W-Preisstufen des WestfalenTarifes

zum 01.08.2024 zuzustimmen.

Erläuterungen:

Ausgangslage

Die Tarifmaßnahme für die Fahrpreise im WestfalenTarif (WT) wird wie jedes Jahr zum 01. August durchgeführt. Die Höhe der Tarifmaßnahme wird für die unteren Preisstufen von den jeweiligen Tarifgemeinschaften der Teilräume des Westfalentarifs festgelegt. Für das Münsterland entscheidet die Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe somit über die Anpassung in den für dieses Gebiet relevanten Verkehrsrelationen in den Preisstufen M0 bis M5. Die lokalen Preisstufen in den Stadtverkehrsstädten Münster, Hamm und Bocholt können eigenverantwortlich festgelegt werden. Die Fahrpreisanpassung in den W-Preisstufen (ab W6) wird durch die Gremien des WestfalenTarifes festgelegt.

Das Deutschlandticket unterläuft derzeit nahezu alle bisherigen Zeitkartenverkäufe im WT. Lediglich Zeitkarten, die unter 49,00 € im Monat kosten, werden weiterhin im WT-Sortiment gekauft. Auch nahezu alle Schülertickets sind seit Schuljahresbeginn auf das Deutschlandticket umgestellt worden. Somit kommt die Tarifmaßnahme 2024 bei den Kunden im WT anders als früher hauptsächlich im Bereich der Einzel- und TagesTickets an.

Um die Finanzierung der Verkehrsleistungen trotz der starken Preissenkung durch das Deutschlandticket sicherzustellen, haben Bund und Land bekanntlich ein umfangreiches Ausgleichsregelwerk aufgestellt. Zu beachten sind hier nun die „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023“, welche im April 2023 per Runderlass des Landes veröffentlicht wurden. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen richtet sich nach den Mindereinnahmen, die sich aus den fortgeschriebenen Solleinnahmen und den berechneten Ist-Einnahmen aus Ticketverkäufen im WestfalenTarif ergeben. Dabei wird auch die Steigerung im Rahmen der Tarifmaßnahme 2024 berücksichtigt. Somit ist die Entscheidung über die Tarifmaßnahme des Jahres 2024 unverändert von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung für die erlösverantwortlichen Partner im WestfalenTarif.

Eine Erhöhung der Ticketpreise des WT führt damit zu einer Erhöhung der Ausgleichszahlungen an die erlösverantwortlichen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen. Wird diese nicht oder in einem deutlich geringeren Umfang durchgeführt, so reduzieren sich diese Ansprüche entsprechend.

Generell sind höhere Preise nötig, um die allgemeine Kostenentwicklung auszugleichen und dient letztlich dem Zweck, das Verkehrsangebot im Verbundraum aufrechterhalten zu können. Die Tarifierhöhung soll sich in einem für die künftige Finanzierung des öffentlichen Verkehrs durch die Aufgabenträger zwingend notwendigen, aber längst nicht ausreichenden Rahmen bewegen.

Tarifmaßnahme 2024 für die Münsterland-Preisstufen im WestfalenTarif

Basis für die Festlegung der durchschnittlichen Höhe der Tarifmaßnahme in den Preisstufen M0 bis M5 bildet der Gesellschaftervertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe. Dort sind die Bezugsgrößen (Preis- und Lohnindex) und Berechnungswege für die Ermittlung der Tarifanpassungen hinterlegt. Für das Tarifjahr 2024 wird dabei die Kostenentwicklung in den Jahre 2020 bis 2022 berücksichtigt. Die

Inflationsentwicklung gemäß Formel beträgt danach 6,65%, Tendenz zurückgehend.

Bei der Berechnung der vergangenen Tarifmaßnahme (gültig ab 01.08.2023) wurde eine höhere Steigerung als der auf der Inflationsentwicklung basierende Wert umgesetzt. Hintergrund waren der Preisdruck bei den Verkehrsunternehmen (die hohen aktuellen Inflationswerte Ende 2022 konnten bei der Berechnung für 2023 noch nicht wie gewünscht berücksichtigt werden) sowie eine Verminderung der (aufgrund der dann zu berücksichtigenden hohen Inflationswerte) erwarteten hohen Preissteigerung in 2024. So wurde die Tarifmaßnahme 2023 nicht mit einer Steigerung um 2,15 % (vertraglicher Basiswert), sondern mit einer Steigerung von 3,08 % (bzw. von 3,5 % ohne Berücksichtigung der Stadtpreisstufen MS, HAM, BOC) umgesetzt. Die Differenz aus diesen Werten wird im nun anstehenden Tarifjahr 2024 eingerechnet und trägt dazu bei, den dann relativ starken Preisanstieg zu verringern.

Von den errechneten 6,65% sind demnach aufgrund der Differenz der realen und kalkulierten Anpassung im vergangenen Tarifjahr 0,93 Prozentpunkte abzurechnen, sodass die Beträge der M-Preisstufen zum 01.08.2024 um ca. 5,5 % bis 6 % angehoben würden. Die o. g. Richtlinie schreibt allerdings vor, dass die Tarifmaßnahme gleichförmig über alle Tarifprodukte umgesetzt werden muss. Eine Differenzierung nach absatzstarken und absatzschwachen Tickets oder andere Kriterien sind nicht mehr zulässig und schränken den Gestaltungsspielraum bei der Tarifgestaltung erheblich ein. Davon ausgenommen sind lediglich Rundungsabweichungen in einem bestimmten Rahmen. Außerdem wird die Autonomie der Teiltarifräume innerhalb des Westfalentarifes sowie der sogenannten Stadtpreisstufen Münster, Hamm und Bocholt seitens des Ministeriums als Ausnahme bestätigt.

Tarifmaßnahmen in den Nachbarräumen

Zur Information und zur Einordnung der dargestellten Preissteigerung für die WT-Tickets werden in den Nachbarräumen (ohne Berücksichtigung von lokalen Stadtbus-Tarifen) Anpassungen in Höhe von 7 % für die höheren Preisstufen des WT diskutiert, in den Nachbarräumen der TG ML-RL Preissteigerungen um 7 % bis 9 % für die unteren Preisstufen.

Der Verwaltungsrat des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr (VRR) hat im Oktober 2023 einer Preisanpassung bei den Tarifen um durchschnittlich 9,4 Prozent zum 1. Januar 2024 zugestimmt.

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) hat ebenfalls zugestimmt, dass die Tarife im Verbundgebiet im kommenden Jahr steigen. Zum 1. Januar 2024 werden die Preise um durchschnittlich 10,4 Prozent erhöht. Über eine weitere unterjährige Preismaßnahme, die aus Sicht der Verkehrsunternehmen erforderlich ist, soll im Frühjahr 2024 entschieden werden. Begründet wird dies hier mit erheblichen Nachholeffekten aus der Vergangenheit.

Finanzielle Auswirkungen

Höhere Fahrgeldeinnahmen wirken sich grundsätzlich dämpfend auf die Kosten für die Verkehrsleistungen im ÖPNV aus. Durch die höheren Fahrgeldeinnahmen wird die

Deckungslücke zwischen den steigenden Kosten und dem Erlösanspruch abgedeckt. Durch die zeitversetzte endgültige Einnahmeaufteilung innerhalb der Tarifgemeinschaft (2026 für das Jahr 2024) sind die endgültigen finanziellen Auswirkungen erst dann ersichtlich.

Die geplante deutliche inflationsbedingte Preisanhebung und die Unsicherheiten bezüglich der Fortführung des DeutschlandTickets und dessen Auswirkungen auf das übrige Fahrkartensortiment erschweren zusätzlich eine Abschätzung der finanziellen Folgen.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 224/2023
--	------------------------

Betreff:

Sachstand Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: Kreislandschaftsdirektor Martin Terwey	24.11.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Am 13.12.2019 hat der Kreistag das Kreientwicklungsprogramm WAF2030plus beschlossen. Diese Fortschreibung greift neue Entwicklungen auf und passt die Ziele dementsprechend an.

Im Fokus des Programms stehen die vier zentralen Zukunftsthemen:

- Wirtschaft & Arbeit
- Bildung & Wissenschaft
- Familienfreundlichkeit & Lebensqualität
- Klimaschutz & Umwelt

Gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, den Städten und Gemeinden und weiteren gesellschaftlichen Interessensvertretern ist das handlungs- und umsetzungsorientierte Programm in Expertenarbeitsgruppen, öffentlichen Zukunftsdialogen und über eine Online-Beteiligungsmöglichkeit erarbeitet worden. Der Beschluss über die Realisierung des Kreientwicklungsprogramms WAF2030plus unterliegt dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und der Beschlüsse und Mittelbereitstellungen im jeweils geltenden Haushaltsjahr.

Der Zukunftsprozess von WAF2030plus war durch drei zentrale Arbeitsphasen gekennzeichnet. Die erste Prozessphase beinhaltete die aktualisierte Positionsbestimmung, die zweite Phase eine Bewertung der konkreten Maßnahmen- und Projektvorschläge und in der dritten Phase wurden die im Zukunftsprozess erarbeiteten Projektvorschläge in der Fortschreibung des Kreientwicklungsprogramms WAF2030plus fixiert. Alle erarbeiteten Projekte wurden nach ihrer Wichtigkeit für die Kreientwicklung bewertet und in eine entsprechende Reihenfolge gebracht.

Im Ergebnis des Beteiligungsprozesses wurden 58 Steckbriefe entwickelt, die in die Fortschreibung des Kreientwicklungsprogramms einfließen:

- 14 Steckbriefe im Bereich Wirtschaft & Arbeit
- 12 Steckbriefe im Bereich Bildung & Wissenschaft
- 14 Steckbriefe im Bereich Familienfreundlichkeit & Lebensqualität
- 18 Steckbriefe im Bereich Klimaschutz & Umwelt

Ergänzt wurden die Steckbriefe um den jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekt, zu dem die Maßnahmen und Projekte laut den UN-Nachhaltigkeitszielen beitragen.

Im Ausschuss wird über den aktuellen Stand der Maßnahmen berichtet.

Als Anlage ist eine Übersicht der Projektsteckbriefe mit den aktuellen Sachständen beigefügt.

Anlagen:

Themenfeld Bildung und Wissenschaft

Themenfeld Familienfreundlichkeit und Lebensqualität

Themenfeld Klimaschutz und Umwelt

Themenfeld Wirtschaft und Arbeit

Themenfeld Bildung & Wissenschaft

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand	Zuständig- keit
BW1	Entwicklung eines Medienkompetenzzentrums und Förderung der Digitalisierung und Medienkompetenz in Bildungseinrichtungen	10 k	Bereits im Jahr 2018 wurde ein Konzept zur Neuausrichtung des Medienzentrums entwickelt. Zur Umsetzung sind in den Haushalt 2021 für die Jahre 2021 und 2022 Gelder eingestellt (Budgets: Amt für Bildung, Kultur und Sport, Amt für Informationstechnik und Digitalisierung, Amt für Hochbau und Immobilienmanagement). <u>Gegenwärtig laufen die Umbaumaßnahmen der bisherigen Räumlichkeiten des Medienzentrums; für die Leitung des Medienkompetenzzentrums enthält der Stellenplan 2022 eine neue Stelle.</u> Anfang 2023 ist der Umbau der Räumlichkeiten und die Neuausrichtung des Medienzentrums zum Medienkompetenzzentrums mit der Besetzung der Stelle der pädagogischen Mitarbeiterin zum 01.02.2023 abgeschlossen worden. Der Kooperationsvertrag zur Mitarbeit der Medienberaterinnen im Kreis Warendorf ist unterzeichnet worden. Bereits in 2023 finden/fanden die ersten Veranstaltungen im neuen MediaLab des Medienkompetenzzentrums, sowie in den Schulen, Kindertageseinrichtungen und OGSen im Kreis Warendorf statt. (Beispiele: Ferienaktionstage Robotik & Coding, Stop-Motion-Film Workshop, Internet-ABC Zertifikatskurs, Treffen der Digitalisierungsbeauftragten, „Wir basteln eine AR (Augmented Reality) Ausstellung, Medien-Café usw.) Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 4 "Hochwertige Bildung", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51
BW2	Intensivierung der kreisweiten Vernetzung von Bildungsangeboten	10 k	Die Bildungsangebote des Kommunalen Integrationszentrums (KI) werden in kreisweiten Netzwerken und Gremien vorgestellt und nach Bedarf an unterschiedlichen Standorten in den kreisangehörigen Kommunen implementiert bzw. weiter ausgebaut. Insbesondere die auf der Grundidee einer durchgängigen und mehrsprachigen Sprachbildung basierenden Sprach- und Familienbildungsprogramme "Griffbereit", "Rucksack-KiTa" und "Rucksack-Schule" wurden weiter beworben und an neuen Standorten (KiTas, Familienzentren, Schulen) im Kreis ausgebaut. Diese Programme werden in Gruppenform umgesetzt und sind langfristig angelegt, so dass Eltern und Kinder kontinuierlich eingebunden und unterstützt werden können. Das Sprachhelfer-Projekt des KI zur Förderung der deutschen Sprache in Kleingruppen an Schulen des Kreises hat sich aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation sehr bewährt und wird von den Schulen stark nachgefragt. Das Projekt "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" wird kontinuierlich durch die Zertifizierung neuer Schulen, der Begleitung und Unterstützung thematischer Bildungsveranstaltungen sowie der Ausrichtung von Fach- und Netzwerktagen ausgebaut. Die bereits bestehenden Netzwerkstrukturen in den Bereichen MINT, Medien sowie das Netzwerk Frühe Hilfen und Schutz gemeinsam mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sind über Online-Formate weiterhin aufrecht erhalten worden. Seit Dezember 2020 bietet das Regionale Bildungsnetzwerk zudem Online-Webinare für interessierte Eltern, pädagogisches Personal sowie Schülerinnen und Schüler in den Bereichen MINT und Medien an. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 4 "Hochwertige Bildung", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten", Nr. 16 "Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51
BW3	Sicherstellung von lebenslangem Lernen durch außerschulische Lernorte (in den Bereichen Musik, Kultur, MINT, etc.)	9 l	Für das Handlungsfeld MINT hat das Schülerlabor PhänomexX in Ahlen eine große Bedeutung. Der AK MINT findet 3-4 mal jährlich statt unter Beteiligung von Vertretern aus Schulen, ZDI (Zukunft durch Innovation), Agentur für Arbeit, Kommunale Koordinierungsstelle u.a., eingeladen und organisiert vom Bildungsbüro. Der Austausch und die Transparenz im MINT-Bereich sowie das Initiieren, Planen und Umsetzen gemeinsamer Aktionen sind Ziele des Arbeitskreises MINT. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 4 "Hochwertige Bildung", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51

BW4	Übergang von der Schule in den Beruf steuern sowie Koordination mit allen Akteuren u.a. durch Verstetigung der kommunalen Koordinierungsstelle im NRW-Landesvorhaben "KAoA - Kein Abschluss ohne Anschluss"	10 m	Die Arbeits- und Gremienstrukturen, die für die Abstimmung und Initiierung passender Maßnahmen im Übergang Schule - Beruf erforderlich sind, haben sich im Kreis Warendorf in enger Zusammenarbeit mit den Partnerinnen und Partnern verlässlich gebildet. Im Rahmen der bestehenden Gremien werden, im Sinne einer transparenten Darstellung, alle Aktionen zusammengeführt, abgestimmt und weitere Notwendigkeiten besprochen, so dass passende Angebote gemacht werden können. So ist es jederzeit möglich, auch auf besondere Situationen schnell zu reagieren und zusätzliche Maßnahmen und Projekte zu initiieren, um z. B. Jugendliche im Übergang nicht zu verlieren und sinnvoll zu begleiten. Es haben sich Arbeitsgruppen gebildet, die sich u.a. mit unversorgten Schülerinnen und Schülern beschäftigen. In der "Verantwortungskette" arbeiten die Akteure im Übergang Schule-Beruf gemeinsam und systematisiert daran, Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse ohne Anschlussperspektive nochmals gezielt zu beraten und zu begleiten. Die Broschüre "Angebote im Übergang Schule-Beruf im Kreis Warendorf" listet in regelmäßig aktualisierten Auflagen alle Maßnahmen und Angebote im Übergang auf. Auch alle Maßnahmen und Elemente der beruflichen Orientierung gilt es der Situation entsprechend mit den Partnerinnen und Partnern abzusprechen, anzupassen und umzusetzen. Nachdem in 2021 und 2022 mit Ferienkursen und dem "Berufsparcours" des Technikzentrums Minden-Lübbecke ein Schwerpunkt auf der Förderung berufspraktischer Einblicke lag, soll nun die Ansprache und wirksame Erreichbarkeit der Jugendlichen in den Blick genommen werden. Eine große Rolle spielt dabei die geplante Implementierung einer App, die ein Matching der KAoA-Standardelemente ab Klasse 8 ermöglicht und direkte Kontakte zwischen SuS und Betrieben fördert. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 4 "Hochwertige Bildung", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51
-----	---	------	---	----

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand	Zuständig- keit
BW5	Abgestimmte Kooperation zwischen Schulen und Unternehmen zur Fachkräftesicherung und Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung fördern und weiter ausbauen (Lernbegleitung an Schulen weiter ausbauen, Ausbau von „Ausbildungsbotschaftern“ und Patenprojekten, u.v.m.)	9 m	Mit dem Ziel, die Berufliche Orientierung der Jugendlichen zu stärken und Qualifizierungsmöglichkeiten im Rahmen der dualen Ausbildung allen Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften gegenüber bekannter zu machen, haben sich im Laufe der Jahre im Rahmen von Arbeitsgruppen (u.a. Arbeitsgruppe Handlungsfeld II/III) und vorangehenden gemeinsamen Workshops mit relevanten Akteuren (wie Schulvertretern, Kammern/Verbänden, Bundesagentur für Arbeit (BA), Jobcenter (JC), Vertretern der Städte und Gemeinden) gemeinsame Ziele festlegen lassen, die nun fortlaufend in Maßnahmen umgesetzt werden. Diese von der Kommunalen Koordinierungsstelle (KoKo) koordinierten Maßnahmen, die die duale Ausbildung bewerben und Ausbildungsabbrüche verringern sollen, sind flexibel und oft in Absprache kurzfristig situationsbedingt anpassbar. Neue Ideen und Angebote der Akteure können in den bestehenden Netzwerkstrukturen schnell kommuniziert und umgesetzt werden. Gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern wurden u.a. folgende Maßnahmen zur Förderung der dualen Ausbildung initiiert / fortgeführt: • Übergangsbroschüre, die bestehende Angebote im Übergang von der Schule in den Beruf zusammenfasst • Elterninfoveranstaltungen zu beruflichen Orientierung und Ausbildungsmöglichkeiten in digitaler Form • Elternbroschüre: "Schule - und dann?" • Zur Attraktivitätssteigerung von Ausbildungen im Bereich der Pflege und Gesundheit: Entwicklung einer Netzwerkstruktur mit Akteuren aus dem Bereich Übergang Schule – Beruf sowie Akteuren aus den Bereichen Pflege / Gesundheit mit verschiedenen Angeboten. Wanderausstellung an Schulen, Aktions- und Fachtage • Überarbeitung der Homepage der Kommunalen Koordinierung (KoKo). Gezielte Ansprache von Unternehmen/Betrieben, Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften • Ausbildungsbotschafterinnen und -botschafter und deren Einsatz in Schulen in Präsenz und digital • Veranstaltung "Nachwuchsgewinnung - Berufsfelderkundung (BFE) und Praktika als Chance" • Ab 2024 geplante Implementierung einer App, mit der ein Matching von Berufsfelderkundung, Praktikum und Ausbildung ermöglicht wird. Durch einen umgekehrten Bewerbungsprozess können ausbildende Betriebe interessierte Jugendliche kontaktieren. • Förderung der Berufe im Bereich Landwirtschaft, Umwelt, Nachhaltigkeit sowie Schwerpunktthema "Erziehung und Soziales" • Umsetzen der Fachkräfteoffensive des Landes auf regionaler Ebene durch Einführung von "Runden Tischen" und Initiierung von Maßnahmen wie das "Praktikumsmatching" an den Berufskollegs (BKs). Initiierung, Planung und Umsetzung weiterer Maßnahmen. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 4 "Hochwertige Bildung", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51
BW6	Individuelle Unterstützung, Beratung und Vermittlung junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf ausbauen	8 m	Eine Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zur neutralen Vermittlung an fachspezifische Beratungsinstitutionen konnte bisher aufgrund mangelnder Ressourcen nicht umgesetzt werden. Um generell die individuellen Unterstützungsbedarfe Jugendlicher gezielt in den Blick zu nehmen, arbeiten die Partnerinnen und Partner im Rahmen von gewachsenen Netzwerken und Arbeitsgruppen eng zusammen, angestoßen von der KoKo. Die unter BW5 aufgelisteten Maßnahmen bieten bereits eine gute Grundlage für eine neutrale Vermittlung bzw. eine Informationsweitergabe. Darüber hinaus sind an alle Abgangsschülerinnen und -schüler ohne gesicherte Anschlussperspektive Flyer mit Beratungsangeboten verteilt worden. Es ist sinnvoll, eine Vermittlungs- bzw. "Servicestelle Übergang Schule-Beruf" in die Bildungsberatung für den Kreis Warendorf (BW/) einzubinden. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 4 "Hochwertige Bildung", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51
BW7	Aufbau und Etablierung einer Bildungsberatung für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler	10 k	Die Bildungsberatung des Kommunalen Integrationszentrums (KI) umfasst die Erstberatung für zugewanderte Eltern sowie Schülerinnen und Schüler ist in Kooperation mit der Unteren Schulaufsicht seit 2018 konzipiert und wird an den Standorten Ahlen, Beckum und Warendorf von einer Lehrkraft und einem Mitarbeiter des KI angeboten. Neu zugewanderte Eltern werden über das Schulsystem in NRW und die Schulpflicht informiert. Möglichst zeitnah erfolgt dann die Vermittlung des Schulkindes an eine Grund- bzw. weiterführende Schule. Nach der Pandemiezeit und seit der Ukraine-Krise ist ein Anstieg des Beratungsbedarfs zu verzeichnen. Seit Anfang 2021 nimmt das KI an dem Projekt "Eltern mischen mit- Mitwirken heißt verändern" des Elternnetzwerks NRW teil. Hierbei werden Eltern mit oder ohne Einwanderungsgeschichte zu Eltern-Moderatorinnen und -Moderatoren ausgebildet, um andere Eltern zum Bildungssystem zu informieren und sie zu stärken, sich in Kita und Schule einzubringen. Zudem ist ein Bedarf an allgemeiner Bildungsberatung für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern festzustellen. Eine Bildungsberatung, die über eine schulische Erstberatung hinausgeht, ist derzeit nicht im Rahmen der jetzigen Stellenanteile zusätzlich zu leisten. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 4 "Hochwertige Bildung", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51

BW8	Potentiale von Inklusion, Integration und MINT in Schulen und Betrieben vermehrt in den Fokus nehmen und die Gestaltung eines inklusiven und integrativen Übergangs vorantreiben	8 m	Das KI organisiert in enger Kooperation mit dem Kompetenzteam des Kreises Warendorf eine modulare Fortbildungsreihe für Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte, um das Thema "Vielfalt in Schule" voranzutreiben. Junge Menschen im Übergang erhalten durch das Angebot von KAoA-kompakt eine berufliche Erstorientierung in den internationalen Förderklassen; durch das Angebot von KAoA-STAR wird Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ein zusätzliches und vertiefendes Angebot der beruflichen Orientierung geboten. Dazu finden die entsprechenden Informationsveranstaltungen mit Schulen und Eltern im digitalen Format oder in Präsenz statt. Es besteht ein enger Austausch mit den entsprechenden Akteuren wie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und dem Integrationsfachdienst (IFD); zu MINT: s. BW 2. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 4 "Hochwertige Bildung", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51
-----	---	-----	--	----

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand	Zuständig- keit
BW9	Förder- und Integrationsketten nahtlos gestalten	10 k	Im Jahr 2021 hat der Kreis Warendorf ein Kommunales Integrationsmanagement (KIM) eingeführt. KIM wurde von der Landesregierung NRW landesweit implementiert und im Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW verankert (§ 9 TintG). Im Kreis Warendorf ist KIM als eigenständiges Team im Kommunalen Integrationszentrum verortet und versteht sich als koordinierendes Dach der bestehenden Hilfe- oder Förderstrukturen für die ausgewiesenen Zielgruppen im Kreis Warendorf. Weder werden bestehende Förderangebote, Programme oder Strukturen durch KIM ersetzt, noch werden Doppelstrukturen aufgebaut. Vielmehr sollen die vorhandenen Angebote sinnvoll miteinander verzahnt und effektiv genutzt, Schnittstellen optimiert und Prozesse beschleunigt werden. Mit dem KIM wurde neben einer strategischen Ebene (Koordination) kreisweit ein Case Management eingeführt. Das Case Management betreut Familien von neu zugewanderten Menschen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die schon länger hier leben sowie Südosteuropäer. Der Gesamtprozess KIM wird durch eine Lenkungsgruppe gesteuert. Parallel überprüft das Case Management anhand konkreter Fälle, ob die vorhandenen Strukturen und Angebote zielführend, ausreichend und effizient aufeinander abgestimmt sind. Sie geben Steuerungsimpulse über die Koordination in die Lenkungsgruppe. Das Jobcenter hält für die geflüchteten Menschen seit dem Jahr 2015 weiterhin an der bewährten Strategie: Spracherwerb → Aktivierung → Ausbildung/Qualifizierung fest. Sofern ein weiterer Spracherwerb oder eine Qualifizierung nicht erfolgsversprechend sind, wird eine vorzeitige Beschäftigungsaufnahme in sog. Helfertätigkeiten überprüft und ggf. auch Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung wie Arbeitsgelegenheiten und Eingliederung von Langzeitarbeitslosen genutzt, um eine Beschäftigungsfähigkeit zu erlangen. Zudem erfolgt im Jobcenter seit Juni 2022 die Betreuung der geflüchteten Menschen aus der Ukraine. Aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe werden differenzierte Integrationsstrategien entwickelt. Die Beratung der geflüchteten Menschen erfolgt von spezialisierten Fachkräften im Rahmen der sogenannten BG-Betreuung. Eine Ausnahme sind lediglich die Ausbildungsplatzsuchenden. Diese werden durch die Ausbildungsvermittlung betreut. Die Erkenntnisse des drittmittelfinanzierten Projektes „Unterstützung von zugewanderten Menschen insbesondere aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa bei der Integration in Ausbildung und Arbeit“ (SOE) werden transferiert und verstetigt. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51
BW10	Ausbau eines Pools von Sprach- und Kulturvermittlern	11 k	Seit 2018 koordiniert das KI den Laien-Sprachmittlerpool. Dieser wurde mit den Fördergeldern der Landesregierung Nordrhein-Westfalens errichtet und ausgebaut. Die ehrenamtlichen Sprachmittlerkräfte sind kreisweit bei Bedarf als Unterstützung zu den Terminen bei den öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Trägern im Einsatz. Durch fortlaufende Akquisetätigkeit und intensive Koordination gelingt es, der großen Fluktuation entgegenzuwirken, sodass die Anzahl der SprachmittlerInnen zwischen 100 und 110 gehalten werden kann. Somit können kreisweit alle Städte und Gemeinde weiterhin von den Sprachangeboten profitieren. Die Nachfrage in den Sprachen Ukrainisch und Russisch ist erwartungsgemäß sehr hoch, sodass diese Sprachen auch im vergangenen Jahr stärker angeboten wurden. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 4 "Hochwertige Bildung", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten", Nr. 13 "Weltweit Klimaschutz umsetzen" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51

BW11	Neue Konzepte der Förderschullandschaft entwickeln	11 k	Das Förderschulkonzept wurde in weiten Teilen bereits umgesetzt. Die Astrid-Lindgren-Schule – mittlerweile Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Sprache und Lernen“ – steht an den Standorten Warendorf und Beckum den Eltern als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Kurze Wege sind daher für den Süd- als auch für den Nordkreis in vielen Jahrgangsstufen bereits gegeben. Da die Schule sukzessive aufgebaut wird, sind derzeit noch nicht alle Klassen eingerichtet. Am Standort des Regenbogenschulhauses, Im Pattenmeicheln 14, in Ahlen, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägtem, umfassendem Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung errichtet. Im schulischen Lernort in Ahlen stehen maximal 20 Förderplätze zur Verfügung; 19 Plätze sind aktuell belegt. Auch das Inklusionsteam hat Anfang Dezember 2019 seine Arbeit aufgenommen. Ein Team aus Sonderpädagogen, einer Mitarbeiterin, der Jugendhilfe und Schulpsychologinnen steht nun allen Schulen bis zur 10. Klasse zur Verfügung, um beratend tätig zu werden. Der bislang im gleichen Gebäude in Ahlen als Teilstandort der Förderschule des Kreises Coesfeld untergebrachte Schulstandort mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ wurde zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aufgelöst. Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 07.04.2020 zugesichert, dass sie den zur Errichtung eines zweiten Standortes des schulischen Lernortes in Warendorf nach § 132 Abs. 3 SchulG getroffenen Kreistagsbeschlusses vom 14.08.2018 nach Fertigstellung des dafür herzurichtenden Schulgebäudes genehmigen wird. Die Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Standortes liegt vor. Der Baubeginn im Jahr 2023 konnte wie geplant eingehalten werden. Es ist mit einer Bezugnahme des geplanten Neubaus ab dem Schuljahr 2024/25 zu rechnen. Schulträger Kreis Warendorf, Schulaufsichtsbeamte, Schulleitungen und Inklusionsteam arbeiten engmaschig an der Umsetzung des Konzeptes und stehen in regelmäßigem Austausch. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitsziele Nr. 4 "Hochwertige Bildung", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" sowie Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.	51
------	--	------	---	----

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand	Zuständig- keit
BW12	Aufbau und Etablierung von Familienzentren in Grundschulen, um einen niedrigschwelligen Zugang zu Eltern zu erhalten (Elternbildung)	9m	Mit dem Ziel, Eltern frühzeitig zu erreichen wird seit Dezember 2019 ein modellhafter Ansatz eines Familiengrundschulzentrums an einem Schulstandort in Ennigerloh umgesetzt. Mit verschiedenen Angeboten und intensiver Vernetzung steht das Familiengrundschulzentrum den Familien in Ennigerloh zur Verfügung. Nachhaltigkeit: Mit der Maßnahme soll das Nachhaltigkeitsziel Nr. 4 der Vereinten Nationen: "INKLUSIVE, GLEICHBERECHTIGTE UND HOCHWERTIGE BILDUNG GEWÄHR-LEISTEN UND MÖGLICHKEITEN LEBENS-LANGEN LERNENS FÜR ALLE FÖRDERN" gestärkt und umgesetzt werden.	51

Legende

Die Priorität ergibt sich aus der Bedeutung für die Kreisentwicklung, dem rechtlichen Verpflichtungsgrad und der Bedeutung für das Standortmarketing. Der niedrigste Wert liegt bei 4, der höchste Wert bei 12 Punkten.

Die Realisierbarkeit unterscheidet nach einem kurzfristigen (k, bis Ende 2021), mittelfristigen (m, 2022-2026) bzw. langfristigen (l, nach 2026) Projektbeginn.

Themenfeld Familienfreundlichkeit & Lebensqualität

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand
FL1	Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere für den Bereich der U3-Betreuung - Entwicklung eines Qualitätsentwicklungs-Projektes - Definition eines Qualitätsrahmens/Standards - Wissenschaftliche Begleitung	9kL	Der Qualitätsrahmen und die Standards wurden in einem Prozess im Rahmen der Marke Münsterland mit allen Jugendämtern im Münsterland erarbeitet. Der Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung im Kreis Warendorf wurde durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung mit dem Programm "Qualität vor Ort" wissenschaftlich begleitet. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Trägergespräche wird der Qualitätsentwicklungsprozess nunmehr kontinuierlich fortgeschrieben und ist als Daueraufgabe zu verstehen. Themen und Entwicklungsbedarfen, die für viele Einrichtungen relevant sind, greift das Amt für Kinder, Jugendliche und Familienauf und initiiert Fortbildungsangebote und Fachtage. (Daueraufgabe) Nachhaltigkeit: Mit der Maßnahme soll das Nachhaltigkeitsziel Nr. 4 der Vereinten Nationen: "INKLUSIVE, GLEICHBERECHTIGTE UND HOCHWERTIGE BILDUNG GEWÄHR-LEISTEN UND MÖGLICHKEITEN LEBENS-LANGEN LERNENS FÜR ALLE FÖRDERN" gestärkt und umgesetzt werden.
FL2	Gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Kreis Warendorf	10k	Die Steuerungsgruppe des Projektes „Gute Kita- und gute Schulverpflegung im Kreis Warendorf“ vereinbarte im Jahr 2022, das Thema „Biolebensmittel in der Schulverpflegung im Kreis Warendorf“ aufzugreifen. Im April 2023 wurde daher auf dem Bio-Hof Lohmann in Warendorf der Workshop "Bio kann jeder - nachhaltig essen in Kita und Schule" angeboten. An dem Workshop nahmen Verantwortliche aus der Verwaltung und den Kantinen von Schulen und Kindertagesstätten, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte teil. Die Teilnehmenden wurden über die Vorteile von Biolebensmitteln informiert und erhielten praxisorientierte Tipps, wie sie Lebensmittel aus ökologischer Erzeugung in ihren Einrichtungen einführen bzw. das Angebot erweitern können. Zum Anteil von Biolebensmitteln in der Schulverpflegung im Kreis Warendorf liegen keine spezifischen Daten vor. Aus diesem Grunde ist geplant, eine entsprechende Bestandsanalyse in allen öffentlichen Schulen durchführen zu lassen. Hierfür konnte bereits die Fachhochschule Münster (FH), Fachbereich Ökophologie gewonnen werden. Nachhaltigkeit: Ziel 3 Gesundheit und Wohlergehen Mit gesundheitsfördernden und präventiven Projekten, die vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden, soll dem Trend zu Bewegungsmangel und Fehlernährung frühzeitig begegnet werden. Zur Förderung und Erhaltung der Kinder- und Jugendgesundheit ist es daher ganz besonders wichtig, den Kindern und Jugendlichen – dort wo sie leben und lernen – so früh wie möglich ein gesundes Ess- und Bewegungsverhalten nahe zu bringen.
FL3	Verstetigung und Weiterentwicklung des Übergangsmanagement (Kita- Schule - Sek I)	11k	Die Konzepte Übergangsmanagement II und OGS Konzept sind im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien an allen Grundschulen umgesetzt und etabliert. Das aufgebaute Verfahren der Förderanfrage wird aktiv genutzt und im jährlichen Evaluationskreislauf überprüft und angepasst. Weiterhin ergeben sich aus der Evaluation in Form einer Elternbefragung Rückmeldungen, die auf eine sehr gute Akzeptanz und Wirksamkeit des Angebotes hindeuten. Die Anzahl der Förderplätze wurde bedarfsorientiert weiter ausgebaut. Nachhaltigkeit: Mit der Maßnahme soll das Nachhaltigkeitsziel Nr. 4 der Vereinten Nationen: "INKLUSIVE, GLEICHBERECHTIGTE UND HOCHWERTIGE BILDUNG GEWÄHR-LEISTEN UND MÖGLICHKEITEN LEBENS-LANGEN LERNENS FÜR ALLE FÖRDERN" gestärkt und umgesetzt werden.
FL4	Standards in der Elternarbeit hinwirkend zur Erziehungspartnerschaft	8m	Der Aufbau, die Konzeption und Durchführung von OGS- und trägerübergreifenden Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Fachkräften der 28 OGS Standorte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf ist Ziel eines trägerübergreifenden Projektes (Schwerpunkte: individuelle Förderung, Elternarbeit, Kinderschutz) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt mit dem Programm „Qualifizierungsmaßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) in NRW“ erstmals 2019 Fördermittel zur Fortbildung und Qualifizierung des Personals der Träger der Ganztagsangebote zur Verfügung. Die im Rahmen der Qualitätsentwicklung im Bereich Elternarbeit begonnene Qualifizierung findet weiteren Ausbau. Die Umsetzung der trägerübergreifenden Qualitätsentwicklung konnte im Jahr 2020 mit Einschränkungen durch die Coronapandemie fortgesetzt werden und wird weiter ausgebaut. So konnten in 2022 erstmals träger- und schulübergreifende Fallwerkstätten eingeführt werden. Mit Stand 2023 wird die trägerübergreifende Fortbildung und Qualifizierung weiter durch das Land NRW gefördert und weiter durchgeführt, sodass nunmehr 80 Fachkräfte die Qualifizierung durchlaufen konnten. Mit den etablierten Fallwerkstätten wird ein wichtiger Beitrag im Kinderschutz geleistet. Nachhaltigkeit: Mit der Maßnahme soll das Nachhaltigkeitsziel Nr. 4 der Vereinten Nationen: "INKLUSIVE, GLEICHBERECHTIGTE UND HOCHWERTIGE BILDUNG GEWÄHR-LEISTEN UND MÖGLICHKEITEN LEBENS-LANGEN LERNENS FÜR ALLE FÖRDERN" gestärkt und umgesetzt werden.

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand
FL5	Erarbeitung einer Gesamtstrategie "Eigenständige Jugendpolitik im Kreis Warendorf"	9m	Die Initiative des Amtes für Jugend und Bildung zur eigenständigen Jugendpolitik ist in vielen Kommunen aufgegriffen worden und hat zu eigenständigen kommunalen Entwicklungen beitragen können. Beteiligungsprozesse in den Städten und Gemeinden werden fachlich begleitet und können gem. Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf gefördert werden. Kerngedanke ist es, Beteiligungsprozesse anzustoßen und mit Blick auf die Demokratieförderung junge Menschen aus den kommunalen Entwicklungen heraus zu motivieren und zu begleiten. Dabei kommt den lokalen Strukturen – Offene und aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit und Vereinen und Verbänden – eine tragende Rolle zu. Das Amt für Jugend und Bildung stärkt die ehrenamtliche Jugendarbeit durch Gruppenleiterschulungen und Aufbauschulungen. Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf ist als Förderinstrument etabliert und ermöglicht die Förderung partizipativer Ansätze. 2021 wurde der KJFöP in einem breiten Beteiligungsprozess entsprechend fortgeschrieben. Junge Menschen im öffentlichen Raum werden durch Offene und aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit erreicht. Nachhaltigkeit: Mit der Maßnahme soll das Nachhaltigkeitsziel Nr. 4 der Vereinten Nationen: "INKLUSIVE, GLEICHBERECHTIGTE UND HOCHWERTIGE BILDUNG GEWÄHR-LEISTEN UND MÖGLICHKEITEN LEBENS-LANGEN LERNENS FÜR ALLE FÖRDERN" gestärkt und umgesetzt werden.
FL6	Initiative "Zukunft der ärztlichen Versorgung im Kreis Warendorf"	10k	Ab Herbst 2022 konnte wieder ein Medizinstudierenden-Treffen für Studierende der Medizin organisiert werden. Das gemeinsame Treffen fand im Kreisgesundheitsamt statt. Die Medizinstudierenden erhielten u. a. die Möglichkeit, die interessanten Berufsfelder für Ärztinnen/Ärzte im Gesundheitsamt kennenzulernen. Im Frühjahr 2023 stand die Besichtigung der bundesweit einmaligen digitalen Praxis (kurz: dipraxis) der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) für interessierte Medizinstudierende auf dem Programm. Ein weiteres Treffen fand im Herbst 2023 im St. Josef-Stift in Sendenhorst statt. Die angehenden Ärztinnen und Ärzte lernten die acht Hauptfachabteilungen des modernen Krankenhauses kennen, das sich auf orthopädische und rheumatologische Krankheitsbilder sowie Wirbelsäulenerkrankungen spezialisiert hat. Darüber hinaus wurde zweimal im Jahr eine sogenannte "Info-Post" mit interessanten Informationen aus der Gesundheitsversorgung des Kreises über den E-Mail-Verteiler der Studierenden versendet. Nachhaltigkeit: Ziel 3 Gesundheit und Wohlergehen Eine Voraussetzung für ein gesundes Leben ist u. a. der Zugang zu guter medizinischer Versorgung. Doch nur noch wenige junge Ärztinnen und Ärzte lassen sich im ländlichen Raum als Hausärztin, als Hausarzt nieder. Sie bevorzugen häufig eher die Großstädte als das idyllische Landleben. Der Kreis Warendorf steht bei der ambulanten ärztlichen Versorgung im Vergleich zu anderen Kreisen in NRW bislang noch vergleichsweise gut da. Daher möchte der Kreis Warendorf frühzeitig mit Medizinstudierenden sowie jungen Ärztinnen und Ärzten, die einen Bezug zur Region haben, in Kontakt treten, um sie auf die hochwertigen medizinischen Versorgungsangebote im Kreis hinzuweisen. Auch hier bestehen hervorragende Möglichkeiten, den vielseitigen und abwechslungsreichen Arztberuf auszuüben. Die Initiative "Zukunft der ärztlichen Versorgung im Kreis Warendorf" soll dazu beitragen, eine flächendeckende, am Patientenwohl ausgerichtete erstklassige Versorgung den Bürgerinnen und Bürgern auch zukünftig zur Verfügung stellen zu können.
FL7	Digitale Angebote im Kreis Warendorf etablieren und ausbauen (bspw. Webseite, Chatbots, Serviceportal)	11k	Die Covid-19 Pandemie hat sehr deutlich gezeigt, dass die Möglichkeiten von Homeoffice, Telearbeit und mobilem Arbeiten noch deutlich ausgebaut werden müssen. Mit den bisherigen Techniken ist ein begrenzter Ausbau und eine schnelle Ad-Hoc-Lösung, wie sie in der Pandemie realisiert wurden möglich. Sollen die Kapazitäten noch deutlich erweitert und echtes mobiles Arbeiten einschließlich Desksharing möglich werden, so ist die Einführung einer virtuellen Desktop Infrastruktur (VDI) unerlässlich. Das Projekt ist auch Teil der Digitalisierungsstrategie und dient auch dazu die Attraktivität des Kreises als Arbeitgeber zu stärken. Bei den serviceorientierten Bürgerangeboten sind digitale Antragsassistenten eingeführt und werden produktiv genutzt. In der Entwicklung ist die Möglichkeit, sicher und digital zu kommunizieren. Im Bereich der KI zeichnet sich die Entwicklung ab, dass KI-Funktionalitäten in vorhandene Systeme integriert werden. Beim Einsatz von Bots läuft die Vorplanung für einen innovativen, selbstlernenden Telefonbot, der die stark belasteten Hotlinenummern entlasten soll und den Nutzenden Auskünfte zu ihren Fragen zum Beispiel in den Bereichen Kfz-Zulassung oder Führerschein zu geben. Ein Chatbot ist für das Gesundheitsamt und perspektivisch für die Gesamtverwaltung in Vorbereitung. Nachhaltigkeit: Diese Maßnahmen adressieren die UN-Nachhaltigkeitsziele Nr. 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur, Nr. 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden und Nr. 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele. Durch die verstärkte Nutzung von Homeoffice und Videokonferenzen werden erhebliche Ressourcen bei Fahrwegen und Reisezeiten eingespart. Das Desksharing sorgt für eine deutlich bessere Auslastung der Büroflächen und der Kreiseinrichtungen.

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand
FL8	Angebote der Sportstätten ausbauen und in bestehende Angebote einbinden	8m	Es ist vorgesehen, eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Kreises Warendorf, der Städte und Gemeinden und des Kreissportbundes einzurichten, um das Projekt zu vertiefen und umzusetzen. Nachhaltigkeit: Es soll ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 3 "Gesundheit und Wohlergehen" und Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet werden.
FL9	Professionalisierung der touristischen Angebote	8k	Das Thema stellt eine Daueraufgabe dar, die sich den immer wieder neuen Trends und Entwicklungen anpassen muss. Die bedeutensten touristischen Infrastrukturen, vornehmlich die Radrouten, sind teilweise seit Jahrzehnten etabliert und werden permanent weiterentwickelt. Meilensteine waren die Einführung der einheitlichen wegweisenden Beschilderung 2003 (heute: Radverkehrsnetz NRW), der EmsRadweg (2004), der WerseRadweg (2007) sowie die Überarbeitung der Routenführung der 100 Schlösser Route (2009). Das touristische Knotenpunktsystem ist 2022 fertig installiert und der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Aktuell abgeschlossen wurde in 2023 ein münsterlandweites Großprojekt zur weiteren Qualifizierung der 100 Schlösser Route (Erlebbarkeit, Erreichbarkeit, Routenqualität, Angebote, Marketing). Mit dem Bau der Regionalen Reitroute (2004, heute Warendorfer Reitroute) und der Münsterland Reitroute (2015) ist ein Netz von 360 km Reitwegen im Kreis entstanden, das alle Orte miteinander verbindet und die Grundlage für weitere lokale Reitrundkurse bildet. Parallel werden entsprechende Angebote, insbesondere unter dem Aspekt des Online-Marketings, entwickelt, die über die "Touristische Arbeitsgemeinschaft Parklandschaft Kreis Warendorf" vermarktet werden. Nachhaltigkeit: Es handelt sich bei den rad- und reittouristischen Angeboten im Kreis Warendorf um nachhaltige Tourismusformen. Nachhaltiger Tourismus im Einklang mit Natur und Landschaft, der auf ein nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet ist und damit auf Ressourceneffizienz und Klimaschutz setzt, bietet beste Voraussetzungen dauerhaft zu einer regionalen Wertschöpfung beizutragen.
FL10	Kommunen bei der integrierten Wohngebietsentwicklung unterstützen (Schaffung von Wohnraum für alle Lebenslagen)	10k	Ziel des Projektes ist es, den Kreis Warendorf als attraktiven Standort für Wohnen und Arbeiten zu entwickeln. Die Städte und Gemeinden sind über die Bauleitplanung hier die federführenden Akteure. Der Kreis Warendorf unterstützt die Kommunen im Rahmen der Regionalplanung, z. B. im Zuge der aktuell notwendigen Anpassung des Regionalplans an den Landesentwicklungsplan, in dessen Zuge auch das neue Modell der Siedlungsflächenpotenziale erarbeitet wurde sowie bei Fachthemen wie z. B. der Mobilität. Nachhaltigkeit: Die Maßnahme unterstützt das UN-Nachhaltigkeitsziel 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden).
FL11	Etablierung von Nachbarschaftshilfe und bürgerschaftlicher Netzwerken - Unterstützung bei dem Aufbau und der Etablierung von Nachbarschaftshilfe und bürgerschaftliche Netzwerke durch die Initiierung und den Ausbau sozialer Netzwerk-Plattformen für lokalen Austausch, Begegnung und gegenseitige Unterstützung - Förderung und Unterstützung beim Aufbau und der Vernetzung von Orten der Mitwirkung, der Kooperationen, der Begegnung, der Bildung sowie der (niedrigschwelligen) Beratung (durch das Instrument Quartiersmanagement)	7k	Seit 2016 unterstützt das MKJFGFI (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) mit dem Programm KOMM-AN NRW das ehrenamtliche Engagement im Bereich Integration von neu eingewanderten Menschen in den Kommunen. Für die Umsetzung von Programmteil I und II im Kreis Warendorf ist das Kommunale Integrationszentrum (KI) zuständig. Um das Ehrenamt kreisweit zu vernetzen und zu unterstützen, organisiert das KI regelmäßige Austausch- und Vernetzungstreffen, sowie bedarfsorientierte Qualifizierungsangebote. Seit 2016 bis heute wurden im Kreis Warendorf über 30 Ankommenstreffpunkte gefördert. Diese ermöglichen das Zusammenkommen von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte und bieten gleichzeitig den Raum für die Durchführung von niederschwelligen Angeboten zum Zusammenkommen und zur Orientierung. Die zivilgesellschaftlich engagierte Bevölkerung trägt so dazu bei, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern. Im Rahmen der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes "Älter werden im Kreis Warendorf" mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden stellt das Thema "Wohnen in der eigenen Häuslichkeit und Wohnumfeld" ein Handlungsfeld dar. Dabei werden auch Nachbarschaftshilfen u.ä. berücksichtigt. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 3 "Gesundheit und Wohlergehen", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" und Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand
FL12	Initiierung des niedrigschwelligen Angebotes "Pflegebegleiter"	10k	In einer Kooperation mit dem Mehrgenerationenhaus Beckum, der Stadt Beckum und dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Münsterland initiierte der Kreis Warendorf im Mai 2022 eine Schulung für interessierte Ehrenamtliche. Fünf Teilnehmerinnen wurde im Rahmen einer 14-stündigen Qualifikation auf ihre Aufgaben vorbereitet. Die weitere Koordination der Begleitungen und die fachliche Unterstützung der Ehrenamtlichen übernimmt das Mehrgenerationenhaus Beckum. Eine weitere Schulung ist im Frühjahr 2024 geplant. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 3 "Gesundheit und Wohlergehen", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" und Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.
FL13	Schaffung von Angeboten gegen Vereinsamung im Alter - Beratungsangebote entwickeln und bereitstellen - Strategien für aktive Ansprache entwickeln - Niedrigschwellige Treffpunktangebote als Teil der Quartiersentwicklung unterstützen. Auch Mehrgenerationenhäuser stellen ein Chance in dem Kontext dar - Digitale Angebote in Betracht ziehen und entwickeln - Telefonische Angebote gegen Einsamkeit im Alter schaffen	8k	Seit 2020 gibt es in fünf Städten und Gemeinden (Ahlen, Ennigerloh, Oelde, Sendenhorst, Wadersloh) in Kooperation mit verschiedenen Trägern und Angeboten das Angebot eines telefonischen Besuchsdienstes, "Erzählfreundschaft". Das Angebot richtet sich an (ältere) Menschen, die sich Austausch- und Gesprächsmöglichkeiten wünschen. Interessierte erhalten im Rahmen des Projekts eine ehrenamtliche Telefonpatin/ einen ehrenamtlichen Telefonpaten. Zur Vorbereitung auf die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Telefonpatinnen und Telefonpaten eine Schulung von vier Stunden, die durch das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz durchgeführt wird. Ziel des Projektes ist es, Einsamkeitsgefühle zu verringern sowie diesen vorbeugen und zur sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen beizutragen. "Soziale Teilhabe und Begegnung" stellt auch ein Handlungsfeld im Gesamtkonzept "Älter werden im Kreis Warendorf dar und beinhaltet das Ziel, Einsamkeit im Alter entgegen zu wirken. Dafür sollen verschiedene Angebote für unterschiedliche Zielgruppen sichergestellt werden und auch das Projekt "Erzählfreundschaft" bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Ebenso wird im Rahmen der präventiven Beratungen im Projekt „Besser jetzt- gut beraten“ der Aspekt der sozialen Teilhabe berücksichtigt und auf örtliche Altenhilfeangebote aufmerksam gemacht. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 3 "Gesundheit und Wohlergehen", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" und Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.
FL14	Ausweitung der Seniorenberatung und Vernetzung mit der örtlichen Altenhilfe - Das Angebot der aufsuchenden Beratung in allen Städten und Gemeinden einführen - Angebote einer altengerechten Gesundheitsvorsorge installieren - Die Beratungstätigkeiten mit den örtlichen Angeboten der Altenhilfe vernetzen	11k	Das Projekt "Besser jetzt- gut beraten ins Alter" wurde in mittlerweile 5 Kommunen - Beelen, Everswinkel, Oelde, Wadersloh, Warendorf - durchgeführt. In den Städten Drensteinfurt und Sendenhorst wird das Projekt in 2023 gestartet. Weiter Städte und Gemeinden haben ihr Interesse bekundet. Die Mitarbeiterinnen der Pflege- und Wohnberatung nehmen an bestehenden örtlichen Netzwerken / Runden Tischen teil und arbeiten in ihren Beratungstätigkeiten in enger Kooperation mit örtlichen Unterstützungsangeboten und örtlichen Angeboten der Altenhilfe. Das Gesamtkonzept "Älter werden im Kreis Warendorf" führt die Angebote der Pflege, der kommunalen altengerechten Infrastruktur sowie die Leistungen der örtlichen Altenhilfe zusammen. Bestehende Kooperationsstrukturen werden intensiviert bzw. ausgebaut. Ziel ist es, gelingende und zukunftsfähige Strukturen für ein "gutes Älterwerden" im Kreis Warendorf aufzubauen und zu gestalten. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 3 "Gesundheit und Wohlergehen", Nr. 10 "Weniger Ungleichheiten" und Nr. 17 "Partnerschaften zur Erreichung der Ziele" geleistet.

Legende

Die Priorität ergibt sich aus der Bedeutung für die Kreisentwicklung, dem rechtlichen Verpflichtungsgrad und der Bedeutung für das Standortmarketing. Der niedrigste Wert liegt bei 4, der höchste Wert bei 12 Punkt

Die Realisierbarkeit unterscheidet nach einem kurzfristigen (k, bis Ende 2021), mittelfristigen (m, 2022-2026) bzw. langfristigen (l, nach 2026) Projektbeginn.

Themenfeld Klimaschutz & Umwelt

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand
KU1	Umsetzung und Ausbau regionaler Wärmenetze durch die Einbindung öffentlicher Gebäude	10m	Personalbedingt vorerst zurückgestellt. Nachhaltigkeit: Regionale Wärmenetze haben den Vorteil, dass überschüssige Wärme, z.B. Abwärme aus der Industrie oder überschüssige solare Wärme, durch Einspeisung in das Wärmenetz auch Dritten verfügbar gemacht werden kann und nicht verpufft. Außerdem können verschiedenste lokale, erneuerbare Energiequellen die Wärme bereitstellen und die Wertschöpfung vor Ort steigern.
KU2	Einführung eines Online-Beteiligungsportals Energieland WAF	6k	Personalbedingt vorerst zurückgestellt. Durch den Ausbruch der Coronapandemie hat sich der Focus für die Erstellung von Onlinediensten auf Systeme zur Pandemiebekämpfung gerichtet. Nach dem Pandemieende können wieder andere Themfelder aufgegriffen werden. Nachhaltigkeit: Durch ein Beteiligungsportal können interessierte Menschen in Projekte eingebunden werden und es kann auch Austausch und Zusammenarbeit darüber organisiert werden.
KU3	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit zur Gebäudesanierung von Eigenheimen	6k	ALTBAUNEU, Verbraucherzentralenberatung Umzug in Innenstadt (September 2021) -> mehr Sichtbarkeit; das Beratungsangebot ist derzeit für 2 Monate im Voraus ausgebucht; momentan ist der Engpass die Beratungskapazität. Werbung für Gebäudesanierung macht wenig Sinn, wenn wir keine Beratung bereitstellen und das Handwerk die Umsetzung nicht zeitnah hinbekommen kann. Nachhaltigkeit: Durch die Sanierung von älteren Gebäuden kann der Gebäudebestand erhalten bleiben und so viel Baumaterial im Vergleich zum Neubau eingespart werden. Gleichzeitig sorgt die (energetische) Sanierung dafür, dass das Gebäude ähnlich wenig Energie verbraucht und CO2-Ausstoß hat wie ein Neubau.
KU4	Initiierung von Genossenschaften und Begleitung durch Kreis WAF (im Kontext regenerativer Energien)	4k	Personalbedingt vorerst zurückgestellt. Der Kreis Steinfurt gründet derzeit eine kreisweite Energiegenossenschaft und könnte als Vorbild dienen. Nachhaltigkeit: Über Energiegenossenschaften kann eine Bürgerbeteiligung an größeren Energiewendeprojekten wie Windparks, Solarparks oder Wärmenetzen realisiert werden. Solche Projekte können auch aus einer Bürgerenergiegemeinschaft heraus entstehen. Durch die direkte Beteiligung ist die Akzeptanz für Energiewende vor Ort deutlich höher, Projekte (und damit Klimaschutz) können schneller umgesetzt werden und die Wertschöpfung bleibt vor Ort.
KU5	Ausweitung der Photovoltaik-Nutzung (PV-Nutzung)	10k	Der Kreis hat PV-Anlagen auf eigenen Gebäuden ausgeschrieben (auch neue in 2021 und 2022). Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden hat die Kreisverwaltung das Förderprogramm 1.000 Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf aufgelegt. 2022 wurden die ersten 500 PV-Anlagen gefördert, 2023 werden weitere 500 Anlagen gefördert. Das Förderprogramm wird so gut angenommen, dass einige Kommunen ihre Fördertöpfe aus eigenen Mitteln aufgestockt oder ein zusätzliches Programm gestartet haben. Nachhaltigkeit: Heute kann auf fast jedem Dach Strom durch Photovoltaik erzeugt werden. Um die Energiewende zum Erfolg zu führen ist ergänzend Photovoltaik auf Freiflächen notwendig. So wird klimafreundlich lokal Strom erzeugt. Die finanziellen Gewinne daraus können vor Ort bleiben. Auch das örtliche Handwerk kann dadurch Aufträge generieren.



KU6	Abfallvermeidung vorantreiben (u.a. durch Etablierung des Mehrwegbecherpfandsystems „Cup for Cup“)	10k	• Mehrwegbecherkampagne: Die Kampagne ist coronabedingt leider nur sehr eingeschränkt angelaufen. Die Kampagne wird wieder anlaufen, sobald sich die Lage entspannt haben wird. Zudem gelten ab 2021 neue gesetzliche Rahmenbedingungen. Ab dem 3. Juli 2021 ist die Herstellung von Einwegplastik EU-weit nicht mehr erlaubt. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, Abfälle zu vermeiden und Ressourcen effizienter zu nutzen. Restaurants, Bistros und Cafés, die Essen für unterwegs oder To-Go-Getränke verkaufen, sind ab 2023 verpflichtet, ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Die Mehrwegvariante darf nicht teurer sein als das Produkt in der Einwegverpackung.“ • Außerschulischer Lernort: Dieses Angebot setzt darauf, vor Ort präsent zu sein, was coronabedingt leider derzeit nicht möglich ist. Daher wird das Programm wieder aufgenommen sobald Einrichtungen wieder geöffnet sein dürfen. • Beratungsmobil: Die Vital+Regionen WAF und GT haben einen gemeinsamen Förderantrag gestellt, welcher positiv beschieden wurde. Nun schließt die Umsetzungsphase an. Geplant ist, dass das Umweltbildungsmobil ab 2022 in den Kreisgebieten unterwegs ist. • Die Wiederverwendungstage 2020 sind trotz Corona-Pandemie im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung erfolgt. Für 2021 laufen derzeit die Planungen für eine Kampagne „Wiederverwendung“. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 12 „Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion“ und Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ geleistet.
-----	--	-----	--

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand
KU7	Einführung von „Entdeckerwochen“	6k	Das Projekt "Entdeckerwochen" ist umbenannt worden zu "Forschersommer"; dieses hat, da es in Präsenzform hätte stattfinden sollen, aufgrund der Pandemiesituation nicht stattfinden können. Eine Umsetzung in den kommenden Jahren ist angestrebt. Nachhaltigkeit: Das Projekt wird vom Schulumt und den dortigen Kolleginnen und Kollegen des Bereiches "Bildung für nachhaltige Entwicklung" (BNE) mitbetreut. In diesem Projekt lernen die teilnehmenden Kinder viel über verschiedenste Aspekte der Nachhaltigkeit, meistens aus dem Blickwinkel der ökologischen Nachhaltigkeit.
KU8	Projektititierung zur Entwicklung einer nachhaltigen WAF-Marke für Holzhackschnitzel (inklusive Pflege von Naturlandschaften)	4l	Bisher noch keine Aktivitäten von Seiten des Kreises. Nachhaltigkeit: Eine Marke für nachhaltige Holzhackschnitzel kann dazu beitragen das Vertrauen in den Brennstoff zu erhöhen und Potenziale zu erkennen. Dadurch könnten lokale Brennstoffmengen für zusätzliche, klimaneutrale Wärmevorjekte gewonnen werden. Gleichzeitig kann ein solcher Absatzmarkt dazu führen, dass Gehölzstrukturen der Münsterländer Parklandschaft gepflegt und erhalten werden.
KU9	WLE-Strecke Münster-Sendenhorst-Neubeckum-Lippstadt	12k	Die Betriebsaufnahme auf der WLE-Strecke im Abschnitt Münster - Sendenhorst ist für die zweite Jahreshälfte 2026 geplant. Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) hat mehrere batterie-elektrisch betriebene Zugfahrzeuge bestellt, die auch auf der WLE-Strecke eingesetzt werden sollen. Diese lokal emissionsfreien Schienenfahrzeuge sind sowohl klimaschonender als auch leiser als die bisher vorgesehenen Dieseltriebfahrzeuge. Nach dem Beteiligungsverfahren in 2022 hat im August/September 2023 der Erörterungstermin stattgefunden. Auch mit der DB Netz AG werden die Planungen zur Umnutzung/Umgestaltung des Gleises 20 im Hauptbahnhof Münster intensiv vorangetrieben. Für den weiteren Streckenverlauf bis nach Lippstadt bzw. Warstein ist eine Machbarkeitsstudie durch den NWL beauftragt worden. Die ersten Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2023 vorliegen. Nachhaltigkeit: Das Projekt leistet einen Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).
KU10	S-Bahn Münsterland	12k	Die Projektleitung für das Projekt wurde vom NWL an ein Büro vergeben. Die Stellschrauber GmbH mit Sitz in Münster hat den Auftrag erhalten. Gemeinsam mit der externen Unterstützung werden die Planungen zur S-Bahn Münsterland weiter vorangetrieben. Unter anderem werden die Fahrpläne der Teilvorjekte aktualisiert und das geplante Liniennetz weiterentwickelt. Darüber hinaus wurden bereits erste Betriebsprogrammstudien bei der DB Netz AG in Auftrag gegeben, die später als Grundlage für die detailliertere Planung der Teilvorjekte dienen. Parallel wird ein Dialog- und Informationskonzept erarbeitet, das alle Beteiligten umfassend über das Projekt informieren soll und Möglichkeiten der Einbringung darstellt. Ein weiterer wichtiger Schritt der aktuell vollzogen wird, ist die Integration bereits begonnener Vorjekte in das Gesamtprojekt S-Bahn Münsterland (z. B. Einführung Halbstundentakte, Elektrifizierung, Reaktivierungen). Nachhaltigkeit: Das Projekt leistet einen Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).
KU11	Modellvorjekte einer umweltverträglichen Mobilität entwickeln	10k	Es befinden sich mehrere Vorjekte in der Erarbeitung, die mit dem Mobilitätsmanager und der ÖPNV-Abteilung vorangetrieben werden. Dazu gehören u. a. eine zweite Modal-Split-Untersuchung, ein Mobilitätskonzept, Studien zu Mobilitätsstationen, zu On-Demand-Verkehren, die Überarbeitung des Nachtbuskonzeptes sowie ein Modellvorjekt zur Erschließung von Gewerbegebieten durch den ÖPNV. Nachhaltigkeit: Die Vorjekte dienen dem UN-Nachhaltigkeitsziel 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).
KU12	Den Radverkehr attraktiver gestalten (Umsetzung Radverkehrskonzept)	12k	Im Rahmen des Radverkehrskonzeptes sollen schwerpunktmäßig die zeit- und kostenintensiven Wegebaumaßnahmen der Velorouten als auch des Radwegebauprogramms an Kreisstraßen, aber auch "kleinere" Vorjekte umgesetzt werden, die die Nutzung des bzw. den Umstieg auf das Rad attraktiver machen. Weitere Themen sind das Fahrradparken, die Verknüpfung im Umweltverbund, ein fortlaufendes Qualitätsmanagement, ordnungsrechtliche Maßnahmen sowie Kommunikationsmaßnahmen. Beispiele hierfür sind z. B. die Planung und Markierung von Velorouten, die Begleitung und Unterstützung der lokalen Mobilitätsmanagerinnen und -manager sowie lokalen Mobilitätskonzepte, der Neubau und die Umrüstung von Fahrradstellplätzen, die Konzeption und Planung von Mobilstationen, die Prüfung zur Entfernung bzw. Entschärfung von Pollern und Umlaufsperrern sowie Aktionen und Kampagnen (z. B. Aktion Licht, Mit dem Rad zur Arbeit, Stadtradeln, Europäische Mobilitätswoche). Nachhaltigkeit: Die Vorjekte leisten einen Beitrag zum Un-Nachhaltigkeitsziel 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

KU13	Erprobung von Konzepten zur Verkehrsvermeidung (z. B. Online-Anträge, Home-Office)	9k	Die Maßnahmen zur präventiven Verkehrsvermeidung wurden durch die Coronapandemie wesentlich schneller zur Realität als das bei der Erstellung des Steckbriefs vorstellbar war. Die Zahl der Home-Office Arbeitsplätze wurde massiv ausgebaut und wird noch weiter ausgebaut werden. Die überwiegend positiven Erfahrungen wird dazu führen, dass ein großer Anteil dieser Arbeitsplätze auch in Zukunft erhalten bleiben wird. Zum großen Teil in hybrider Form mit teilweiser Arbeit im Home-Office. Ein weitere gravierende Maßnahme zur Verkehrsvermeidung ist die Durchführung von Besprechungen, Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen in Form von Videokonferenzen. Diese Form der Zusammenarbeit wird derzeit umfangreich praktiziert und wird auch auf Dauer in vielen Fällen beibehalten werden. Auch im Bereich der Online-Anträge wurden im letzten Jahr viele praktische Erfahrungen gemacht und das Angebot stark ausgebaut. Es werden technische Konzepte entwickelt, die das mobile Arbeiten über das Homeoffice hinaus ermöglichen und das Desk-Sharing im Kreishaus vereinfachen sollen. Nachhaltigkeit: Diese Maßnahmen adressieren die UN-Nachhaltigkeitsziele Nr. 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur und Nr. 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden Durch die verstärkte Nutzung von Homeoffice und Videokonferenzen werden erhebliche Ressourcen bei Fahrwegen und Reisezeiten eingespart. Das Desksharing sorgt für eine deutlich bessere Auslastung der Büroflächen und der Kreiseinrichtungen.
------	--	----	---

Nr.	Titel	Priorität/ Status	
KU14	Optimierung der vorhandenen Schnellbusachsen	8k	Seit 2021 konnte durch eine SchnellBus-Förderung auf den Strecken S20 Warendorf-Münster und S35 Warendorf-Ahlen das Angebot auf diesen beiden Linien durch zusätzliche Fahrten deutlich verbessert werden. Im Rahmen des Projektes Mobiles Münsterland wurden weitere mögliche sogenannte "starke Achsen" betrachtet, die für eine Aufwertung von Buskorridoren außerhalb der Schienenachsen in Frage kommen. Der Endbericht wurde im November 2021 im UKMP vorgestellt. Aufbauend hierauf wurde die Notwendigkeit gesehen, die Ergebnisse für einzelne Korridore vertiefend zu betrachten und abschließend eine Entscheidungsgrundlage für Anpassungen des Nahverkehrsplanes zu erhalten. Die Auftragsvergabe ist im August 2022 erfolgt. Zwischenzeitlich gibt es Überlegungen für ein Schnellbuskonzept in Westfalen, in das die Planungen aus dem Münsterland einfließen sollen, weil dieses Grundlage für eine zusätzliche Landesförderung sein könnte. Die tiefergehende Betrachtung der starken Achsen hat vor dem Hintergrund von z.B. den Neuvergaben der Linienbündel, den Finanzierungsbedingungen und dem Fahrpersonalmangel deutlich gemacht, dass eine hohe Komplexität entstanden ist, die die Konzeptionierung deutlich erschweren und verzögern. Nachhaltigkeit: Das Projekt leistet einen Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).
KU15	Die biologische Vielfalt der Arten und Lebensräume schützen und fördern	12k	Das "Aktionsbündnis für Artenvielfalt - der Kreis Warendorf summt und blüht" startete in 2020. Mittlerweile wird jährlich die "Warendorfer Mischung" in Form von Saatguttüten an die Bürger in Zusammenarbeit mit den Kommunen ausgegeben, sowie artenreiche Blühflächen mit der Saatgutmischung angelegt. Insgesamt wurden bereits 35.000 Tüten – und über 12 kg loses Saatgut verteilt. Das sind zusammengerechnet über 2,4 ha kleine, dauerhafte, artenreiche Blühflächen in Gärten, an Schulen usw. Darüber hinaus steht besonders die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft im Vordergrund. In enger Abstimmung zwischen WL.V, Landwirtschaftskammer, Biostation und Unterer Naturschutzbehörde werden Beratungsangebote geschaffen und Maßnahmen besonders zum Schutz der der Feldvögel in kooperativem Zusammenspiel umgesetzt. Die freiwilligen Vertragsnaturschutzabschlüsse werden kontinuierlich erhöht, um so mehr Flächen naturschutzgerecht zu bewirtschaften. Durch den Aufruf „unentdeckte Schätze“ wurden besondere Obstraritäten im Kreis entdeckt, bestimmt, vermehrt und an die Bürger des Kreises ausgegeben. Schulungen zur Obstbaumpflege wurden für die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen des „Netzwerkes Streuobstwiesen“ angeboten. Es werden kontinuierlich Natur- und Artenschutzprojekte entwickelt und initiiert. Nachhaltigkeit: Hiermit unterstützt der Kreis Ziel 15 der UN-Nachhaltigkeitsziele "Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern [...] und dem Verlust der Biologischen Vielfalt ein Ende setzen".
KU16	Münsterländische Kulturlandschaft erhalten: Wallhecken, Feldgehölze und andere Strukturelemente schützen und entwickeln	9k	Die Stärkung des bestehenden kreiseigenen Pflanzprogramms zu "Ran an die Schaufel" als "Pflanzapell" an die Bürger wird fortgesetzt. Ein jährliches Obstbaumpflanzprogramm wurde zusätzlich aufgelegt. Seit 2019 konnten so insgesamt 12.500 Bäume, Obstgehölze und Heckenpflanzen gesetzt werden, die die Münsterländer Parklandschaft ergänzen. Zur Erreichung des Ziels, für jede Bürgerin und jeden Bürger einen Baum zu pflanzen kooperiert die Kreisverwaltung mit dem Landesbetrieb Wald & Holz. Für die im Kreisgebiet existierenden fünf Forstbezirke wurde folgendes Vorgehen festgelegt: - Wiederaufforstungen (mit Setzlingen) auf vorhandenen, privaten Waldflächen - Grundlage hierfür bildet das Waldbaukonzept NRW – Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung - Auswahl der Flächen anhand: - o Umbauwürdigkeit der Fläche in Bezug auf die Schaffung klimaresilienter Mischwälder - o Flächen, die aus waldbaulicher Sicht im Rahmen der guten, fachlichen, forstlichen Praxis umbauwürdig sind, allerdings für die Förderung nach Privatwaldrichtlinie oder Extremwetterrichtlinie nicht in Frage kommen - o Verteilung innerhalb des Landkreises (möglichst homogen) - o Zuschnitt und Größe der jeweiligen Fläche. Der Aufwand des Umbaus von Kleinflächen (0,5 – 1 ha) und Kleinstflächen (<0,5 ha) ist für den Waldbesitzer und den Revierleiter oft im Verhältnis zu Großflächen so enorm, dass von der Antragstellung einer öffentlichen Förderung abgesehen wird. Hier greift das Programm an der richtigen Stelle. Die Revierförster schlagen für ihre jeweiligen Bezirke geeignete Flächen für das oben beschriebene Programm vor und es wird die Anzahl zu pflanzender Setzlinge genannt. Jede Jungpflanze wird vom Kreis mit 2,5 € bezuschusst. Dieser Betrag ist mit dem Landesbetrieb abgestimmt und orientiert sich an der Förderhöhe existierender Fördertöpfe auf Landesebene. Dieser Zuschuss soll die Kosten für die Jungpflanze, die Pflanzung selbst und einen Teil des Verbißschutzes oder Umzäunung decken. In der Pflanzperiode 2022/2023 konnten im Rahmen dieser Kooperation 34.080 Jungbäume auf rund 68 ha gepflanzt werden. Nachhaltigkeit: Hiermit unterstützt der Kreis Ziel 15 der UN-Nachhaltigkeitsziele "Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern [...] und dem Verlust der Biologischen Vielfalt ein Ende setzen".

KU17	Kampagne für Qualitätsbewusstsein und regionale Produkte	5m	Das Projekt ist integriert in das sogenannte "Münsterland-Siegel" des Netzwerk Münsterland Qualität e. V. Hier arbeiten münsterlandweit Hersteller und Gastronomen an der Bewerbung und Vermarktung regionaler Produkte. Darüber hinaus ist der Kreis Warendorf mit allen Münsterlandkreisen und der Stadt Münster seit 2022 Öko-Modellregion des Landes NRW - unter dem Motto „Das Münsterland is(s)t bioregional!“. Das Land fördert die Kosten für ein Öko-Regionalmanagement mit einem Anteil von bis zu 80 % (max. 80.000 Euro) über eine Laufzeit von zunächst drei Jahren. Über eine bessere Erschließung von regionalen Absatzpotentialen soll das Umstellungsinteresse und damit der Anteil an ökologisch bewirtschafteter Fläche gesteigert werden. Nachhaltigkeit: Die Entwicklungsziele (1.) Erhöhung des Bio-Anteils in der Außer-Haus-Versorgung, (2.) Erweiterung und Stärkung des Vertriebs von Bio-Lebensmitteln und die (3.) Aktive Stärkung der regionalen Bio-Wertschöpfungskette verdeutlichen den Fokus auf Nachhaltigkeit der Öko-Modellregion. Die Projektmaßnahme zählt auf die UN-Nachhaltigkeitsziele "Gesundheit und Wohlergehen", "Nachhaltige Städte und Gemeinden" sowie "Nachhaltiger Konsum und Produktion" ein.
KU18	Quantität und Qualität des Wassers sichern	12l	Das Projekt stellt eine Daueraufgabe dar, mit verschiedenen Akteuren, auf verschiedenen Ebenen. Der Kreis als Untere Wasserbehörde ist sogenannte Bewirtschaftungsbehörde für die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Gewässerbenutzungen, wie bspw. Grundwasserentnahmen, Niederschlagswassereinleitungen etc. sind von der Unteren Wasserbehörde zu genehmigen. Im Zusammenspiel mit den Wasserwerksbetreibern im Kreis findet kontinuierlich ein fachlicher Austausch statt, ebenso mit der Landwirtschaftskammer und dem WLV. Die Städte und Gemeinden im Kreis verfügen alle gemäß § 38 LWG über ein Wasserversorgungskonzept, in dem Bedarfe und Risiken betrachtet werden. Die Renaturierung der Gewässer im Kreis ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie." Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen Nr. 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtung“, Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“, Nr. 14 „Leben unter Wasser“ sowie Nr. 15 „Leben an Land“ geleistet.

Legende

Die Priorität ergibt sich aus der Bedeutung für die Kreisentwicklung, dem rechtlichen Verpflichtungsgrad und der Bedeutung für das Standortmarketing. Der niedrigste Wert liegt bei 4, der höchste Wert bei 12 Punkten.

Die Realisierbarkeit unterscheidet nach einem kurzfristigen (k, bis Ende 2021), mittelfristigen (m, 2022-2026) bzw. langfristigen (l, nach 2026) Projektbeginn.



Themenfeld Wirtschaft & Arbeit

Nr.	Titel	Priorität/ Status	Sachstand	Zuständig- keit
WA1	Bereitstellung und Sicherung von Gewerbe- und Wohnflächen	10k	Aufgrund der Änderungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW muss der Regionalplan angepasst werden. Neben der neuen Bevölkerungsprognose wird auch das Modell zur Ermittlung von Siedlungsflächenbedarfen überarbeitet. Der Modellansatz wird seit Mitte 2019 im Regionalrat diskutiert. Seitdem ist das Modell in enger Abstimmung mit den regionalen Akteuren stetig weiterentwickelt und verfeinert worden. So ist eine begleitende Expertenarbeitsgruppe eingerichtet worden, in der unter anderem Kommunen vertreten waren. Das neue Siedlungsflächenpotenzialmodell hat zum Ziel, die Steuerungsfunktion des Regionalplans zu stärken, indem für einen Planungshorizont von 25 Jahren konfliktarme und geeignete Siedlungsflächen gefunden werden. Gleichzeitig sollen die Kommunen ausreichend Flexibilität für ein strategisches kommunales Flächenmanagement erhalten. Auf die tatsächliche Flächeninanspruchnahme hat das Modell keinen Einfluss, hier ist die Berechnung der Flächenbedarfe maßgeblich. Diese Berechnung ist größtenteils durch den LEP vorgegeben. Der Aufstellungsbeschluss zur Anpassung des Regionalplans ist am 12. Dezember 2022 gefasst worden. Zwischen März und September 2023 fand das Beteiligungsverfahren statt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit bearbeitet. Nachhaltigkeit: Die ausreichende Bereitstellung von Wohn- und Gewerbeflächen im Rahmen der Regionalplanung gewährleistet sowohl die ökologische wie auch ökonomische Nachhaltigkeit der Siedlungsflächenentwicklung im Sinne des UN-Nachhaltigkeitszieles 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden).	61
WA2	Fachkräftesicherung über Stärkung der beruflichen Qualifikationen sowie Sichtbarmachung von Ausbildungsberufen - Beschäftigungschancen durch Erstausbildung sowie Weiterbildungen während des Erwerbslebens alle Zielgruppen steigern - Offensive Bewerbung von Berufsfeldern mit Fachkräftebedarf - Entwicklung von Angeboten für Berufsfelderkundungen für diverse Zielgruppen - Transparenz über attraktive, zukunftsfähige Arbeitgeber im Handwerk durch Gütesiegel schaffen, z.B. durch Aufbau einer Koordinierungsstelle bei der Kreishandwerkerschaft	12 k	Die Verstärkung der dualen Berufsausbildung sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung bildeten bereits im KEP 2030 ein Handlungsfeld und stehen sowohl in der Kommunalen Koordinierungsstelle des Regionalen Bildungsnetzwerkes (duale Berufsausbildung), im Jobcenter sowie der Agentur für Arbeit (duale Berufsausbildung sowie Aus- und Weiterbildung) im Fokus. Das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ wird durch die Kommunale Koordinierungsstelle Übergang Schule – Beruf für den Kreis Warendorf in enger Abstimmung mit den beteiligten Akteuren koordiniert. Im Jobcenter wird die bisherige Strategie fortgesetzt, jeder bildungswilligen und -fähigen Person (Teil-) Qualifizierungen zu ermöglichen und insbesondere für marktnotwendige Qualifizierungen die Motivation zu wecken, insbesondere in Berufen mit hoher Arbeitskräftenachfrage (Pflege, Transportwesen, Handwerk). Das Jobcenter Kreis Warendorf bewirbt die diversen Fördermöglichkeiten. So erfolgt die Zusammenarbeit bei der Bewerbung von Pflegeberufen ämterübergreifend im Sozialdezernat. Beispielsweise wird im 3. Quartal 2023 in Kooperation mit dem Kreissozialamt, dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit sowie Vertretungen von Pflegeeinrichtungen ein „Aktionstag für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern durchgeführt. Unter Federführung des Kreissozialamtes wird seit 2022 das Pilot-Projekt „care4future“ zur nachhaltigen Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege als in der Stadt Warendorf durchgeführt und ab dem Schuljahr 2023/2024 auch auf die Stadt Ahlen ausgeweitet. So wird regional die Nachwuchsgewinnung gefördert und ein realitätsnaher Eindruck der Berufe vermittelt. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf wird in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Steinfurt – Warendorf im 3. Quartal 2023 eine „Entdeckungstour mit Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Handwerk“ für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durchführen. Mit der Einführung von Weiterbildungsgeld im Rahmen der Bürgergeldgesetzes wurde ein weiterer Anreiz geschaffen, eine Qualifizierung aufzunehmen. Nachhaltigkeit: Das Jobcenter Kreis Warendorf verfolgt mit sämtlichen Angeboten den Handlungsansatz, bestmögliche Integrationsstrategien und Teilhabechancen für die leistungsberechtigten Menschen im Kreis zu erarbeiten und eine nachhaltige und existenzsichernde Integration in Arbeit zu realisieren. Das im Jahr 2023 eingeführte Bürgergeld intensiviert den Fokus auf berufliche Weiterbildungen noch weiter, um dadurch die Nachhaltigkeit einer zukünftigen Beschäftigung zu fördern und den Fachkräftemangel abzumildern.“	56
WA3	Koordinierung des Standortmarketings mit der Marke Münsterland	10k	Im Rahmen der Konzeptionierung des Standortmarketings für den Kreis Warendorf hat ein intensiver Austausch mit dem Münsterland e. V. stattgefunden. Das Standortmarketing ist adressiert an Fachkräfte für die Unternehmen im Kreis Warendorf und bedient die Themen Arbeiten, Wohnen, Leben, Bildung. Im Rahmen eines umfänglichen konsultativen Prozesses mit Entscheidern/ Verantwortungsträgern aus Wirtschaft und Gesellschaft ist unter Begleitung der Markenbildungsagentur Brand Trust GmbH die Definition der Markenkern für den Kreis Warendorf erfolgt. Die Verabschiedung erfolgte am 22.05.2023 im Kunstmuseum in Ahlen. Aktuell bereitet die gfw die Kommunikation der Marke vor. Teil der Kampagne sind drei definierte Projekte, die für die Markenkern stehen und Vertrauen in die Marke schaffen. Nachhaltigkeit: Das Thema Nachhaltigkeit wird im Konzept zum Standortmarketing gezielt adressiert.	gfw
WA4	Sicherung und Ausbau des Bestandsnetzes der Straßen	10k	Die Sicherung und der Ausbau des Bestandsnetzes der Straßen ist eine wichtige Daueraufgabe des Kreises, der die Mobilität der Bevölkerung und Wirtschaft durch entsprechende Personen- und Güterverkehre gewährleistet. Insbesondere im eigenen Zuständigkeitsbereich der Kreisstraßen und Kreisradwege, aber auch durch die Mitwirkung bei der Entwicklung und Sicherung des großräumigen Straßennetzes im Zuge von Landes- und Bundesstraßen und deren Radwege wird auf eine ausreichende Mobilität hingewirkt. Nachhaltigkeit: Es wird ein Beitrag zu dem UN-Nachhaltigkeitsziel Nr. 9 „Industrie, Innovation, Infrastruktur“ geleistet.	66

Nr.		Priorität/ Status	Sachstand	Zuständig- keit
WA5	Aktivierung, Motivierung und begleitendes Coaching von Menschen in familiär verfestigter Arbeitslosigkeit - Familienorientierte und ganzheitliche Unterstützung, ressourcenorientierte Beratung und Förderung - Weiterentwicklung der (präventiven) Sozialpolitik mit der Arbeitsmarktpolitik auf Sozialraumbene - Vertrauenskultur zu den Leistungsberechtigten, Transparenz schaffen - Erhöhung der Beschäftigungschancen für Langzeitarbeitslose- regionale Unternehmen einbeziehen - Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur	10 k	Die Handlungsfelder des KEP 2030, bei denen die Familie im Mittelpunkt des Handelns steht, werden weitergeführt. Mit dem in 2022 eingeführten ressourcenorientierten Fallsteuerungsmodells wird ein klarer Fokus auf individuelle Ressourcen und Stärken, kleinschrittige und realistische Ziele, einen stringenten Beratungsprozess sowie einheitliche Haltungen der Mitarbeitenden gelegt. Das in früheren Jahren durchgeführte Transferkonzept wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse werden nunmehr in entsprechenden Kooperationen umgesetzt und ausgebaut. Dabei spielen die bewusste Abkehr von der Behördenperspektive, die passgenaue Verweisberatung sowie die Optimierung der Netzwerkstrukturen mit relevanten Akteuren eine zentrale Rolle. Aspekte, die sich durch diese verstärkte Zusammenarbeit ergeben, werden kontinuierlich in die weitere Arbeit des Jobcenters aufgenommen. Im Anschluss an in den Jahren 2020-2023 Projekt „ANNA“ wird künftig ein modifiziertes, kreisweites, 4-jähriges Projekt (Finanzierung aus EU-Mitteln) in einem Projektverbund erfolgen. Weiterhin steht hier die Verbesserung der Lebenssituation sowie der gesellschaftlichen Teilhabe von Familien und ihren Kindern, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind im Fokus. Das Angebot der Jugendberufsagentur erfolgt im Jobcenter weiterhin unter Einbeziehung der Agentur für Arbeit und den regionalen Jugendämtern. Im kommunalen Jobcenter werden im Rahmen regionaler Arbeitsmarktkonferenzen und weiterer zielgerichteter Aktionen regionale Unternehmen und Ausbildungs-/Arbeitsplatzsuchende zusammengeführt. Mit der Bürgergeld Einführung können nunmehr leistungsberechtigten Personen bei Erfordernis eine ganzheitliche Betreuung zur Feststellung von Bedarf und Aufbau von Beschäftigungsfähigkeit erhalten (§16k SGB II) Nachhaltigkeit: Unter dem Motto „Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“ verfolgt das Jobcenter Kreis Warendorf den Ansatz, Kinder in allen Altersklassen zu erreichen, um durch frühzeitige Förderung ggf. vorhandene Bildungsnachteile auszugleichen und generationsübergreifende Langzeitarbeitslosigkeit zu durchbrechen. Die angebotenen Maßnahmen sowie die Interaktion mit den Leistungsberechtigten werden durch digitale Angebote unterstützt. Durch die Möglichkeit, Antragsformulare auf der Homepage abzurufen, wird das papierloses Arbeiten forciert.	56
WA6	Erprobung von Modellen zur Sprachförderung von Migranten im Unternehmen - Sprachhürden bei erwerbstätigen Migranten (Flüchtlinge und andere ausländische Fachkräfte) abbauen - Ausbau der Sprachförderung in Unternehmen, auch unter dem Aspekt "Vereinbarkeit von Arbeit und Sprachkursen"	9m	Eine an bzw. im Unternehmen angebundene Sprachförderung erfordert bedarfsorientierte und flexible Lösungen, da sich die Personengruppe der Migranten hinsichtlich der Nationalitäten, der Sprachniveaus, der Bildungsstände, der Berufe, des Alters, der Rechtskreiszugehörigkeit etc. unterscheiden. Zur Durchführung eines Sprachkurses sind allerdings homogene Gruppen zielführend. Der Zusammenschluss mehrerer Firmen zur Durchführung eines Sprachkurses gestaltet sich weiterhin äußerst schwierig, da die Unternehmensstrukturen einschließlich der Möglichkeiten für innerbetriebliche Sprachförderung vielfältig sind. Zudem sind die Finanzierung der verschiedenen Sprachkurse, die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen sowie die Anforderungen an die Maßnahmedurchführung sehr unterschiedlich ausgestaltet. So sind neben einer Finanzierung durch das BAMF auch maßgeschneiderte Lösungen für Unternehmen mit Eigenfinanzierung ebenfalls möglich (sog. „Bildung auf Bestellung“). Die „Andockung“ der Sprachförderung an Unternehmen erfordert daher Transparenz und Koordination der diversen Fördermöglichkeiten sowie der Trägerlandschaft im Kreisgebiet. Im Jahr 2021 hat der Kreis Warendorf ein Kommunales Integrationsmanagement (KIM) eingeführt. KIM wurde von der Landesregierung NRW landesweit implementiert und finanziert. KIM versteht sich als koordinierendes Dach der bestehenden Hilfe- oder Förderstrukturen für die Zielgruppen im Kreis Warendorf. KIM nimmt Familien mit Einwanderungsgeschichte unabhängig von der Rechtskreiszugehörigkeit in den Blick. Vorhandene Unterstützungsstrukturen werden dadurch auf Schwachstellen überprüft und nachjustiert. Auch Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, werden betreut. Somit kann ein möglicher Bedarf durch KIM identifiziert werden. Darüber hinaus bot die Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, welche bis zum 30.06.2023 im Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Warendorf umgesetzt wurde, für 18-27-jährige Geflüchtete mit dem Aufenthaltsstatus der Duldung oder Gestattung ausbildungs- bzw. berufsbegleitende Sprachförderung am Wochenende und in den Abendstunden an. Nachhaltigkeit: KIM ist langfristig angelegt und im Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes NRW rechtlich verankert. Der Rahmen für ein chancengerechtes, respekt- und friedvolles Zusammenleben aller Menschen in Vielfalt wird geschaffen und damit auch der Einsatz gegen jede Form der Diskriminierung nachhaltig gestärkt.	56
WA7	„Smart Region“-Initiative Kreis Warendorf	10m	Bei diesem vielschichtigen Projekt, der Entwicklung einer Smart Region, sollen mit digitalen und datenbasierten Ansätzen neue Lösungen für die sozialen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen gefunden werden. Diese können u. a. die Themenbereiche Mobilität der Bewohner, öffentlicher Nahverkehr, Energieeffizienz und -management, Umwelt- und Ressourcenschonung, Landwirtschaft (Smart Farming) sowie Sicherheit betreffen. Der Kreis Warendorf hat am 14.12.2022 mit dem Digitalstarterworkshop der Initiative Stadt.Land.Digital des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz den Auftakt zur Smart Region eingeleitet. Ziele der Veranstaltung waren eine Bestandsaufnahme, Schwerpunktsetzung, Erstellung eines Maßnahmenplans, Ermittlung von Fördermöglichkeiten sowie Bewusstseinsbildung für die digitale Transformation im Kreis Warendorf. Herr Bürgermeister Dr. Berger als Sprecher der Bürgermeister hat daran teilgenommen. Zahlreiche Projektmaßnahmen und Ideen sind von den Teilnehmenden zusammengetragen worden. Die Projekte bzw. Projektideen wurden Schwerpunkten zugeordnet. Grundlage dafür waren u. a. die Handlungsfelder aus dem Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus. Die Workshopergebnisse sind in einem Bericht festgehalten worden. Kreis und Kommunen haben in der Bürgermeisterkonferenz vereinbart, das Thema "Smart Regions / Smart Cities" gemeinsam weiterzuentwickeln. Dazu ist ein Arbeitskreis eingerichtet worden, der erstmalig im November 2023 zusammenkommen wird. Nachhaltigkeit: Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Element des Smart-City-Konzepts. Beispielhaft genannt seien hier Konzepte zu E-Mobilität, ÖPNV-Nutzung, Energieeffizienz sowie Umwelt- und Ressourcenschonung.	61

WA8	Digitalen Kulturwandel gestalten sowie Erhöhung der digitalen Kompetenz	9k	Es werden weiterhin Veranstaltungen im Themenfeld Digitalisierung angeboten. Das Spektrum erstreckt sich von Informationsveranstaltungen, bis hin zum Wettbewerb Digital.Pilot Kreis Warendorf. Regelmäßig finden flankierend Informationsveranstaltungen zum Thema Fördermittel für Investitionen in Digitalisierungsprojekte statt. Die gfw organisiert die Fokusgruppe zum Thema 3D-Druck, welche einen intensiven Austausch und Wissenstransfer zwischen den Unternehmen im Münsterland fördert. Durch das HOCHSCHUL-KOMPETENZ-ZENTRUM studieren & forschen e.V. (HOKO) werden Jugendliche bereits frühzeitig an digitale Technologien herangeführt und lernen z.B. in einer Codingschule das Programmieren von Chatbots und Robotern. Das HOKO unterstützt des Weiteren den digitalen Kulturwandel und stärkt die digitale Kompetenz im Kreis Warendorf durch den Aufbau von Netzwerken mit Hochschulen und jungen Menschen, u.a. zur Förderung von MINT-Fächern und dualer Studienangebote im Kreis Warendorf. Weitere Komponenten zur Gestaltung des digitalen Kulturwandels sowie zur Erhöhung der digitalen Kompetenz sind in WA10 und WA13 ausgeführt. Nachhaltigkeit: Die Digitalisierung liefert einen wesentlichen Beitrag zur Transformation hin zu einem nachhaltigen Wirtschaften – sei es durch datengetriebene Effizienzsteigerungen oder digitale Innovationen für eine emissionsarme Produktion. Durch einen digitalen Kulturwandel und durch die Erhöhung der digitalen Kompetenz werden entsprechende Entwicklungen unterstützt.	GfW
WA9	Schaffung eines zentralen Komplettangebotes für Gründungen durch moderne (und digitale) Serviceangebote	10m	Im Startercenter.NRW Kreis Warendorf wird bei der gfw ein umfassendes Beratungsportfolio für Gründerinnen und Gründer angeboten. Die Angebote werden aktuell größtenteils digital angeboten. Die Gründungsbereitschaft wird durch die Vergabe von Gründerstipendien gesteigert. Darüber hinaus bietet die gfw ein breites Portfolio an Veranstaltungen im Bereich Gründung an. Im Jahr 2022 stiegen die Gründungszahlen um 24,3% im Vergleich zum Vorjahr (IHK Nord Westfalen 2023). Nachhaltigkeit: Gründungen mit Geschäftsmodellen, welche Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, nehmen an Bedeutung zu. Die Gründungs- und Fördermittelberater der gfw sind entsprechend geschult und können gezielt unterstützen.	GfW
WA10	Räumlichkeiten für „Neues Arbeiten“ im Kreis Warendorf etablieren	10k	Die Berief Food GmbH eröffnete im Frühjahr 2020 das Coworking Space "Work Lnb" in der Innenstadt von Beckum. Weitere Coworking Projekte sollen initiiert werden. Es findet ein enger Austausch mit den Wirtschaftsförderungen der Kommunen statt. Ein weiterer Coworking Space ist am Standort Oelde auf dem Betriebsgelände der Schwarze & Schlichte GmbH & Co. KG geplant. Nachhaltigkeit: Wohnortnahe Coworking Spaces leisten einen Beitrag zur Reduzierung des CO2-Fußabdrucks (z.B. Wegfall von Pendelwegen zwischen Wohnort und Arbeitsstelle)	GfW

Nr.		Priorität/ Status	Sachstand	Zuständig- keit
WA11	Aufbau eines Innovationsnetzwerks für KMU	10m	Der Aufbau von Innovationsnetzwerken und die Stärkung der Innovationskraft im Kreis Warendorf stützt auf folgende Säulen: 1. Förderung eines kreisübergreifenden Innovationsnetzwerks Die gfw unterhält enge Kontakte zu wesentlichen Förderinstitutionen (z.B. NRW.BANK sowie ZENIT – Zentrum für Innovation und Technik in NRW GmbH), um Unternehmen hinsichtlich Förderung und Finanzierung bei FuE- und Innovationsprojekten umfassend zu unterstützen. 2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen im Kreis Warendorf Die gfw unterstützt die Unternehmen im Kreis Warendorf aktiv bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern an Hochschulen, vermittelt entsprechende Kontakte und begleitet die Anbahnungsgespräche. Bei umfangreicheren Forschungs- und Entwicklungskooperationen berät die gfw zu möglichen Fördermitteln. 3. Stärkung der Innovationskompetenz und des Innovationsnetzwerks durch Informationsveranstaltungen, Workshops und Scouting-Angebote Durch Informationsveranstaltungen und Workshops findet ein Wissensaustausch zu innovationsrelevanten Themen statt. 4. Der DIGITAL.PILOTEN-Community der gfw liegt die Idee eines Peer-to-Peer-Netzwerkes zugrunde. Die Unternehmen sind direkt miteinander verbunden und tauschen sich über unsere Homepage www.digitalpilot-waf.de direkt aus. Nachhaltigkeit: Nachhaltigkeit gilt als entscheidender Treiber für Innovationen und Digitalisierung.	GfW
WA12	Digitalisierung der Wirtschaft (insb. Breitband) voranbringen	10k	Die Umsetzung der Zuwendungsbescheide im Bundesförderprogramm Breitband zielt auf eine Versorgung aller Haushalte, Unternehmen, Schulen und institutioneller Gebäude in unterversorgten Gebieten < 30 Mbit/s mit einer möglichen Bandbreite von mind. 1 Gbit/s (Glasfaser, FTTB). Es handelt sich um die unterversorgten Anschlüsse insbesondere in den Außenbereichen. Ziel ist auch die Erschließung förderfähiger Unternehmen in Gewerbegebieten und förderfähiger Schulen. Die Ausbaueiträume für die Fördergebiete NORD und SÜD sind festgelegt auf den 01.01.2020 bis 31.12.2023. Das Projekt befindet sich in der Bauphase. Nachhaltigkeit: Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich gemeinsam mit den Städten und Gemeinden zum Ziel gesetzt, den gesamten Kreis mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die Zukunft zu wappnen. Für das digital vernetzte Leben und Arbeiten im Kreis Warendorf ist die nachhaltige Glasfaserversorgung eine zentrale Voraussetzung. Die Anbindung an das schnelle Internet ist gerade im oft unterversorgten ländlichen Raum sowohl für Bürgerinnen und als auch für Schulen und Unternehmen sowie für landwirtschaftliche Betriebe ein wesentlicher Standortfaktor. Die schnellere Vernetzung wird weltweit zur Veränderung ganzer Wirtschaftszweige führen. Arbeitsplätze und Wohlstand hängen davon ab, ob der Anschluss an die „Datenautobahn“ gelingt und die zukünftige Digitalisierung umgesetzt werden kann. Nachhaltige Glasfaserinfrastrukturen entscheiden letztlich über die Zukunftsfähigkeit insbesondere ländlicher Regionen.	GfW
WA13	Das Pilotprojekt „Digital-Check“ fortsetzen und ausbauen	10k	In Umsetzung. Im August 2023 wurden 24 Unternehmen aus dem Kreis Warendorf als Digital.Piloten in den Kategorien digitale Geschäftsprozesse, Geschäftsmodelle, Nachhaltigkeit, Start Up, Digitaler Kulturwandel/ New Work, Kommunikation Kunden- und Lieferanten sowie IT-Sicherheit prämiert. Die ausgezeichneten Unternehmen sowie alle weiteren Unternehmen, die Beiträge im Rahmen des Wettbewerbs eingereicht haben, bilden die Basis der Digital.Piloten.Community im Kreis Warendorf. Die genannte Community fungiert als Plattform für ein Unternehmensnetzwerk im Bereich Digitalisierung. Am 27.02.2024 findet das Digital.Piloten Festival in Beckum statt. Unternehmen aus dem Kreis Warendorf präsentieren ihre Expertise und Lösungen für die Herausforderungen der digitalen Transformation. Die gfw bietet auch weiterhin Fördermittelberatung an. Nachhaltigkeit: Die Digitalisierung liefert einen wesentlichen Beitrag zur Transformation hin zu einem nachhaltigen Wirtschaften – sei es durch datengetriebene Effizienzsteigerungen oder digitale Innovationen für eine emissionsarme Produktion. Der "Digital-Check" und "Digital.Pilot" leisten einen Beitrag zur Förderung der Digitalisierung im Kreis Warendorf.	GfW
WA14	Hoko-Lab verstetigen und auf weitere Standorte ausbauen	10k	In Umsetzung. Zum 01.05.2023 ist befristet für zwei Jahre eine/ein Community-Managerin/-Manager eingestellt worden. Die aktuelle Strategieplanung sieht für das Kalenderjahr 2024 die Einrichtung von drei Pop Ups in Unternehmen im Kreis Warendorf vor sowie ein umfassendes, an Schulen adressiertes Angebot zur Vermittlung von digitalen Skills. Die HOKO Labs in Ahlen und Telgte-Westbevern bilden weiterhin eine elementare Plattform für das Veranstaltungsmanagement. Nachhaltigkeit: Durch das HOCHSCHUL-KOMPETENZ-ZENTRUM studieren & forschen e.V. (HOKO) werden Jugendliche in den PopUp_Labs an digitale Technologien herangeführt und lernen z.B. in einer Codingschule das Programmieren von Chatbots und Robotern. Die HOKO-Labs unterstützen damit das Nachhaltigkeitsziel "Hochwertige Bildung" und leisten einen Beitrag zum digitalen Kulturwandel, der mittelbar weitere Nachhaltigkeitszielsetzungen erfüllt (siehe auch WA8).	GfW

Legende

Die Priorität ergibt sich aus der Bedeutung für die Kreisentwicklung, dem rechtlichen Verpflichtungsgrad und der Bedeutung für das Standortmarketing. Der niedrigste Wert liegt bei 4, der höchste Wert bei 12 Punkten.

Die Realisierbarkeit unterscheidet nach einem kurzfristigen (k, bis Ende 2021), mittelfristigen (m, 2022-2026) bzw. langfristigen (l, nach 2026) Projektbeginn.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 231/2023
--	------------------------

Betreff:

Förderprojekt "Ways2Work" im Rahmen des Betrieblichen Mobilitätsmanagements

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.11.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.12.2023

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 090110 120210	Bez. Räumliche Planung und Entwicklung ÖPNV
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 13	Bez. Zuwendungen und allg. Umlagen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und	a)	Ertrag Pos 02: 090110: 160.000 EUR Förderung 120210: 40.000 EUR aus Teilraumkonto (sonstige anderweitige Maßnahmen)
		Aufwand Pos 13: 090110: 160.000 EUR 120210: 40.000 EUR (sonstige anderweitige Maßnahmen)

Beschlussvorschlag:

- Das geplante Förderprojekt des Kreises Warendorf im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens „Ways2Work“ wird ausdrücklich begrüßt.
- Vorbehaltlich der Zustimmung im Rahmen der Haushaltsberatungen und eines positiven Votums der Wettbewerbsjury zum aktuellen Feinkonzept wird einem konkreten Förderantrag und einer Umsetzung des Modellprojektes zugestimmt.

Erläuterungen:

Das Projekt im Kreis Warendorf

Das geplante Förderprojekt im Kreis Warendorf resultiert aus einer Anfrage des Unternehmens DHL, das in Everswinkel einen Standort in unmittelbarer Nachbarschaft und für die Deutsche Milchkontor GmbH (DMK) entwickeln und von Anfang an das Betriebliche Mobilitätsmanagement (BMM) für die Angestellten mitdenken und mitplanen will. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Erschließung bzw. die Erreichbarkeit des Betriebes über den ÖPNV. Die Gemeinde Everswinkel hat den Kreis um Unterstützung gebeten, die gerne zugesagt wurde, weil das Betriebliche Mobilitätsmanagement ein kreisweit bedeutendes Thema ist und der ÖPNV ohnehin in der Trägerschaft des Kreises liegt.

Für den Kreis und den zwischenzeitlich erweiterten Kreis der Projektpartner (Stadt Münster, Gemeinde Everswinkel, Stadt Warendorf) bietet das Projekt einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftsförderung, Fachkräftegewinnung bzw. deren Bindung sowie der Standortsicherung für Unternehmen. Aus der ursprünglichen Idee der besseren Anbindung eines einzelnen Unternehmens wurde die Planung auf den gesamten Korridor des Schnellbusses S20 ausgedehnt, um einen größeren Kreis der Nutznießer zu erreichen und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu verbessern. Gleichzeitig können mit dem Projekt Erfahrungen gesammelt werden, wie die Erschließung von Gewerbegebieten auch in anderen Orten des Kreises gelingen kann.

Das sich momentan noch in der Erstellung befindliche Feinkonzept dient als Grundlage in diesem Wettbewerbsverfahren, um folgende Projektbausteine ab 2024 für 3 Jahre gefördert zu bekommen:

- Erweiterung des Betriebszeitfensters der Schnellbuslinie S20 im Korridor Münster - Everswinkel - Warendorf (s. Anlage) in den frühen Morgen- und späten Abendstunden, um ein besseres bzw. erstmaliges Angebot für Berufspendlerinnen und -pendler und insbesondere Schichtdienstleistende vorhalten zu können. Das Konzept sieht dazu ein neues Angebot von zwei zusätzlichen Früh- und zwei zusätzlichen Spätfahrten vor, die je nach Bedarf der Betriebe zwischen Montag und Freitag bzw. Montag und Samstag durchgeführt werden sollen.
- Verbesserte Anbindung der Gewerbestandorte an den Schnellbus. Da der Bus nicht in die Gewerbegebiete hineinfahren kann (u. a. Reisezeitverlust), müssen Angebote für die potenziellen Nutzer zur Überwindung der „letzten Meile“ geschaffen werden, damit diese möglichst einfach und komfortabel zum Bus kommen können. Hier sind die Unternehmen selber gefragt, im Rahmen des BMM ihren Mitarbeitern Möglichkeiten anzubieten.
- Vernetzung der Gewerbetreibenden untereinander. Dies ist wichtig, um ggf. Synergieeffekte auszunutzen (z. B. gemeinsame Anschaffung/Bereitstellung von E-Scootern) und z. B. Arbeitszeiten an den Fahrplan anzupassen.
- Erkennen von Quell-Ziel-Verkehren aller Art und deren ökonomische, ökologische als auch gesellschaftlich gewünschter Optimierung (Effizienz, Wirtschaftlichkeit, soziale Teilhabe, ...). Hier geht es u. a. auch um die Sensibilisierung und Information zu Mobilitätsangeboten sowie deren positiven Effekten.
- Aufzeigen des Angebotsspektrums „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ bei den Projektpartnern und Betrieben sowie Sensibilisierung für Umsetzungsstrategien und Fördermöglichkeiten. Hier hat sich im bisherigen Projekt deutlich gezeigt,

dass der Bedarf seitens der Betriebe sehr hoch ist, gleichzeitig aber eine intensive innerbetriebliche Beschäftigung mit dem Thema vielfach noch nicht oder nur unzureichend stattgefunden hat.

Der Wettbewerb Ways2Work ist dreistufig aufgebaut. Nach der Einreichung der Projektidee durch den Kreis Warendorf hatte die Jury das Konzept für gut befunden und einer Förderung zur weiteren Ausarbeitung der Idee zugestimmt (Stufe 1). Dieses Feinkonzept wird derzeit im Rahmen der 2. Stufe erarbeitet. Die Ergebnisse müssen bis Ende des Jahres der Jury erneut vorgelegt werden. Voraussetzung für eine positive Juryentscheidung, die für den Februar 2024 angekündigt wurde, ist unter anderem ein zustimmendes Votum der politischen Entscheidungsträger. Bei einer positiven Entscheidung ist dann bis voraussichtlich Ende März 2024 der konkrete Förderantrag zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu stellen (3.Stufe).

Finanzierung

Die von der RVM kalkulierten Kosten in Höhe von 200.000 € resultieren im Wesentlichen aus den zusätzlichen Linienfahrten, die angeboten werden sollen, um die Attraktivität und Erreichbarkeit der Unternehmen zu verbessern. Das Modellprojekt wird zu 80 % vom Land für drei Jahre gefördert. Der Eigenanteil wird aus dem sogenannten Teilraumkonto des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) für den Kreis Warendorf finanziert. Eine Belastung des Kreishaushaltes erfolgt durch das Projekt in dieser Zeit nicht.

Nach bzw. mit dem Auslaufen der Förderung ist der Erfolg der Maßnahme zu eruieren und über die Einstellung oder Fortführung bzw. Anpassung der Maßnahme zu entscheiden. Eine Möglichkeit wäre die Weiterfinanzierung über das Teilraumkonto, dass insbesondere für neue ÖPNV-Maßnahmen diese Mittel vorsieht.

Hintergrund

Der Förderaufruf des Landes im Rahmen des Projektes „Ways2Work“ soll die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, speziell Kommunen und Kreisen, und den ansässigen Unternehmen im Bereich der Mobilität stärken bzw. erstmalig entwickeln. Mit diesem Ansatz sind vier Grundprinzipien verbunden:

SYNERGIEN DURCH KOOPERATIONEN

Ways2Work fördert Projekte, die auf der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Akteuren an einen Standort oder in einem gesamten Gewerbegebiet basieren.

IMPULSE FÜR VERÄNDERUNG

Durch Beratungen, Schnupperangebote und Aktionstage können Mitarbeitende ihren Alltag reflektieren und ihre Mobilität verändern.

INDIVIDUELLE, RÄUMLICH DIFFERENZIERTE ANSÄTZE

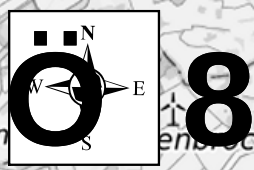
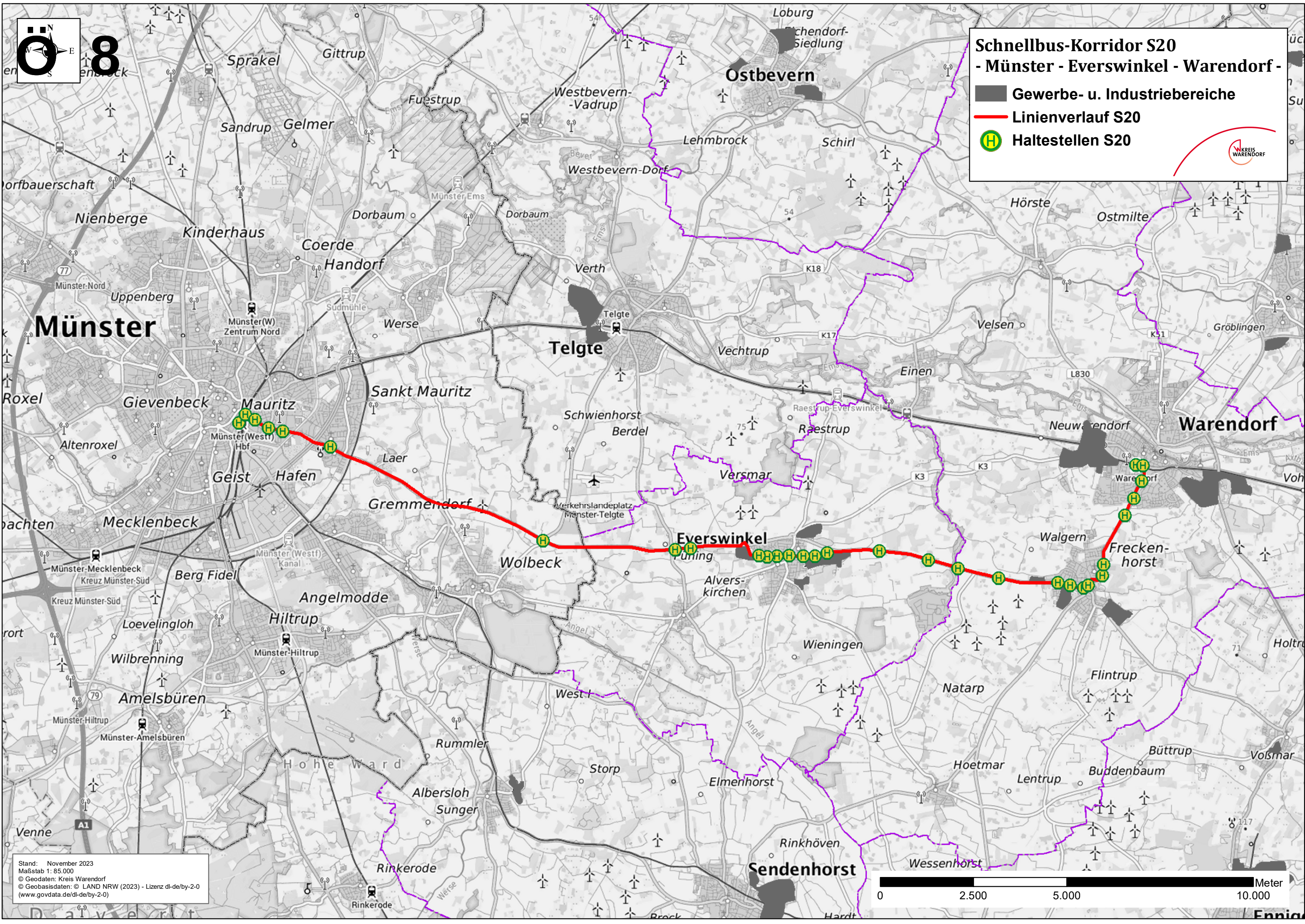
Mit diesem Wettbewerb sollen Konzepte gefördert werden, die die Lage und Erreichbarkeit der individuellen Standorte und Bedarfe der Beschäftigten berücksichtigen.

CHANCEN DURCH DIGITALISIERUNG

Ways2Work möchte Konzepte mit innovativen digitalen Anwendungen fördern.

Anlage

Übersichtskarte Schnellbus-Korridor S20

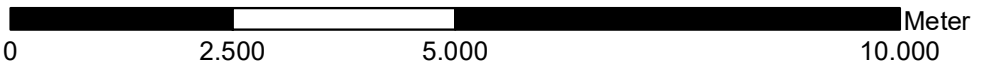


Schnellbus-Korridor S20

- Münster - Everswinkel - Warendorf -

- Gewerbe- u. Industriebereiche
- Linienverlauf S20
- Haltestellen S20

Stand: November 2023
Maßstab 1: 85.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2023) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 210/2023
--	------------------------

Betreff:

Vorbereitungen und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2024

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	24.11.2023

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 wird, soweit eine Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung gegeben ist, zugestimmt.

Erläuterungen:

In den Zuständigkeitsbereichen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung fällt die Beratung folgender Produktbereiche / Produktgruppen / Produkte:

Produktbereiche /Produktgruppe/ Produkt	Seite	Amt
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	387 - 388	61
0901 Räumliche Planung und Entwicklung	389 - 390	
090110 Räumliche Planung und Entwicklung	391 - 393	
10 Bauen und Wohnen	408 - 409	61
1003 Denkmalschutz und –pflege	435 - 436	
100310 Denkmalschutz und –pflege	437 - 438	
11 Ver- und Entsorgung	439 - 440	66
1101 Abfallentsorgung	441 - 442	
110110 Abfallentsorgung/ -überwachung	443 - 444	
12 Verkehrsflächen- und Anlagen, ÖPNV	445 - 446	61
1202 ÖPNV	480 - 481	
120210 ÖPNV	482 - 485	
13 Natur- und Landschaftsschutz	486 - 487	61
1301 Natur- und Landschaftsschutz	488 - 489	
130110 Landschaftspflege, Naturschutz	490 - 492	
14 Umweltschutz	493 - 494	66
1401 Gewässerschutz	495 - 496	
140110 Landwirtsch. Wasserwirtschaft	497 - 498	
140120 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	499 - 501	
140130 Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	502 - 503	
1402 Bodenschutz	504 - 505	
140210 Bodenschutz, Altlasten und Abgrabungen	506 - 508	
1403 Klimaschutz und Klimawandelfolgeanpassung	509 - 511	
140310 Klimaschutz und Klimawandelfolgeanpassung	512 - 515	
15 Wirtschaft und Tourismus	516 - 517	61
1501 Tourismus	518 - 519	
150110 Tourismusförderung	520 - 522	
150120 Touristische Arbeitsgemeinschaft	523 - 524	

Inzwischen haben sich durch aktualisierte Prognosen Änderungen zum Haushaltsplanentwurf ergeben, die den beigefügten Änderungslisten entnommen werden können.

Es sind zudem bereits folgende Anträge zum Haushalt eingegangen:

Zu Seite 445 - 485 ff. (Produktbereich 12, Verkehrsflächen- und Anlagen, ÖPNV)

Antrag der FWG-Kreistagfraktion vom 29.10.2023 (5. Spiegelstrich) zur Überprüfung der

Kosten im Bereich der Verkehrsflächen und – Anlagen, ÖPNV

Zu Seite V68 des Vorberichts

Antrag der FWG-Kreistagsfraktion vom 05.11.2023 (hier: 2. Spiegelstrich) zum Thema „Bahnstrecke Münster-Sendenhorst“

Anlagen:

ÄNDERUNGSLISTE -Ergebnisplan-Stand 09.11.2023

FWG Antrag-Ziele-Sprache

FWG_Antrag_Haushaltsplanentwurf-2024

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2024
in der Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung**

- Ergebnisplan -

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2024		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 130110, Nr. 15 Landschaftspflege, Naturschutz	491	0	17.000	Das Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Erhöhung der Verrechnungseinheiten der Förderrichtlinie FÖBS der Biologischen Stationen im Rahmen ein Richtlinienänderung zu Nr. 6.3.1 FöBS von 60,95 € auf 77,70 €. Da der Kreis Warendorf 20 Prozent Anteil der FÖBS-Förderung erbringen muss, ist es erforderlich den Ansatz für die Maßnahmen der Biostation im Rahmen des Arbeits- und Maßnahmenplans um 17.000 € zu erhöhen. Somit erhöht sich der Ansatz der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2024 auf 631.000 €, für 2025 auf 611.000 €, für 2026 auf 611.000 € und 2027 auf 611.000 €.
3	Produkt 090110, Nr. 13, Räumliche Planung und Entwicklung	392		-40.000	Der Eigenanteil für das Projekt Ways2work in Höhe von 40.000 €, welcher aus dem Teilraumkonto gedeckt wird, wurde im Produkt 120210 (Pos. 13) unter dem Aufwand für sonstige anderweitige Maßnahmen im ÖPNV abgebildet. Daher reduziert sich die Aufwandsposition im Produkt 090110 für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2024 auf 442.500 €, im Jahr 2025 auf 289.300 € und in 2026 auf 295.000 €.
4					
5					
6					
7					
8					
Summe der Veränderungen			0	-23.000	

FWG Kreis Warendorf e.V. –Die Kreistagsfraktion–Tulpenweg 4 – 59320 Ennigerloh

Herrn

Landrat Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 1

48231 Warendorf

Antrag zu Zielsetzungen und Formulierungen im Haushaltsentwurf 2024:

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

sehr geehrte Damen und Herren,

Die FWG-Kreistagsfraktion erläutert und beantragt:

- Im Produkt 010940 Gleichstellung von Frau und Mann wird in der Formulierung des Nachhaltigkeitsziels ausschließlich der Focus auf Frauen gelegt. „Themen wie Gewaltschutz (Sicherheit von Frauen) ...“. Diese Zielformulierung deutet an, dass es keine Gewalt gegen Männer oder Diverse gibt.
 - Die Zielformulierung wird überprüfen und Gendergerecht angepasst.
- Im Vorbericht auf V68 wird in Bezug auf die Bahnstrecke Münster – Sendenhorst von Reaktivierung gesprochen. Diese Begrifflichkeit beinhaltet eine erhebliche Konsequenz in der weiteren Betrachtung.
 - Der Begriff ist in „Ertüchtigung“ zu ändern, da dann alle alten Rechte gültig bleiben (Bestandsschutz).
- Auf Seite V87 wird im Punkt Projekt Aufsuchende Seniorenarbeit ein Anstieg der Anzahl der Pflegebedürftigen von 216.075 auf 23.300 angegeben.
 - Die Angabe zur Anzahl der Pflegebedürftigen wird überprüft und korrigiert.
- Im Vorbericht und im Begleitpapier wird auf die Erhöhung der Stellenanteile für den Veterinärbereich hingewiesen. Die Stellenanteile im Produkt 0207 sind nicht entsprechend angepasst.
 - Die Stellenanteile werden überprüft und ggf. angepasst.



Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.

www.fwg-kreis-warendorf.de

Die Kreistagsfraktion

5. November 2023

In der Frage der Zielformulierungen regt die FWG-Kreistagsfraktion an, die Formulierungen in den einzelnen Bereichen auf Aktualität zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Nienkemper

FWG-Fraktionsvorsitzende

FWG Kreis Warendorf e.V. –Die Kreistagsfraktion–Tulpenweg 4 – 59320 Ennigerloh

Herrn

Landrat Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 1

48231 Warendorf

Antrag zum Haushaltsplan Haushaltssatzung 2024 - Entwurf -

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

sehr geehrte Damen und Herren,

Die FWG-Kreistagsfraktion beantragt:

Für das Haushaltsjahr 2024

- werden die Umlagesätze festgesetzt auf maximal
 - Kreisumlage 32,5 %
 - Jugendamtsumlage 22,2 %
- Die Neumöblierung des Sparkassenforums wird nicht umgesetzt
- Im Bereich Immobilienmanagement werden die eingeplanten Puffer um mindestens 20% reduziert
- Im Bereich Kosten der Energieversorgung für Strom und Gas werden die Ansätze für die Haushaltsjahre 2024 und folgende reduziert.
- Die Kostenexplosion im Bereich Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV ist zu überprüfen
- Die Ausweitung der regulären Planstellen wird so weit wie möglich zu reduzieren.

Begründung:

Wie bereits bei der Haushaltseinbringung angekündigt, sieht der Kreis Warendorf eine Entlastung der geplanten Kreisumlage von 33% auf 32,6% vor.

Für die Jugendamtsumlage sieht der Entwurf des Haushaltsplanes einen Umlagesatz von 22,4 % vor, der in Anbetracht der großen Belastungen für die Kommunen auf 22,2 % reduziert werden sollte.

Die FWG-Kreistagsfraktion sieht für mindestens 0,1% im Bereich der Kreisumlage und 0,2 % im Bereich der Jugendamtsumlage Entlastungspotentiale in folgenden Bereichen:

- Auf der Seite V48 im Haushaltsplan werden im Bereich der Aufwendungen Steigerungen in Höhe von 43,5% vom Ist-Wert 2022 auf den Planwert 2024 angekündigt. – Realistisch oder mit Sicherheitspuffer geplant?
- Für die Möblierung des Sparkassenforums werden Kosten in Höhe von 100.000 € eingeplant (Produkt 010710 Inv. Nr. 24.23.014). Nice to have, aber notwendig? Die Möblierung ist aus Sicht der FWG-Kreistagsfraktion vollkommen ausreichend und eine Änderung in der aktuellen Situation nicht erforderlich.
- In der Produktgruppe 0107 - Immobilienmanagement, Inv. Nr. 19.23.001 ist ein Puffer in Höhe von 200.000 € eingeplant; zusätzlich unter Inv. Nr. 21.23.003 ein weiterer allgemeiner Puffer in Höhe von 500.000 €. Hier ist eine Reduzierung von mindestens 20% mit leicht gesteigerter Risikobereitschaft und dem Ziel, die kreisangehörigen Kommunen nur im unbedingt notwendigen Maß zu belasten, umsetzbar.
- Im Bereich Energieverbrauch sind im Vorbericht auf der Seite V49 weiterhin steigende Kosten für Strom und Gas zu verzeichnen. Mit den durchgeführten Maßnahmen zur Eigenenergiegewinnung, Umsetzung von Energiesparmaßnahmen im Gebäudesektor, steigender Zahl von Homeofficearbeitsplätzen und unter Anbetracht der sinkenden Preise im Energiesektor, sollten die Werte nicht weiter steigen. Ein weiterer Ansatz zur Optimierung ist der Einsatz von Smarttechnik im Energiebereich.
- Im Vorbericht wird im Bereich der mittelfristigen Finanzplanung auf Seite V64 ein Anstieg der Aufwendungen im Bereich Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV im Vergleich zu 2023 um rund 47% von 6.586.274 € auf 9.632.940 € im Jahr 2027 ausgewiesen. Eine Begründung ist im Haushaltsplan nicht zu erkennen.
- Weitere Potentiale ergeben sich aus der Ausgestaltung des Stellenplanes für das Jahr 2024, auf die auch im Bürgermeisterbrief Bezug genommen wird. Dort heißt es auf Seite 5: „Der Kreis Warendorf sollte – wie es sich aufgrund der aktuell flächendeckend angespannten Haushaltssituation in den Kommunen aufdrängt – die laufende Aufgabenkritik noch einmal verschärft ins Auge nehmen. Dabei sollte

wesentlich nicht nur das „Ob“ einer Aufgabe hinterfragt werden, sondern auch das „wie“. , ob dieses Niveau der Aufgabenerfüllung angesichts der aktuellen Haushaltslage noch angemessen ist oder eine Aufgabenerfüllung mit niedrigerem Standard nicht auch zur geforderten Zielerreichung ausreicht.“

Stellenpotentiale für Redundanzen vorzuhalten ist sicher ein lobenswertes Ziel, aber in der aktuellen Situation nicht angemessen.

- Aus Sicht der FWG-Fraktion sind daher im Bereich des Amtes für Informationstechnik und Digitalisierung Einsparpotentiale vorhanden; die Stellen IT-Support für Homeoffice und IT-Infrastruktur sind auf gesamt 2 Stellen zu reduzieren.
- Im Bereich Amt für Hochbau und Immobilienmanagement sieht das Begleitpapier eine Stellenausweitung zur Sitzungs- und Veranstaltungsbetreuung von 0,5 Stellen vor. Genau an dieser Position wird der Bezug zur Forderung der Bürgermeister deutlich.
- Im Bereich der Rechnungsprüfung wird im Haushaltsentwurf auf Seite 59, Produktbereich 010510 eine Stellenanteilerhöhung um 0,15 Stellen ausgewiesen bei 35% Vergaberückgang
- Im Produktbereich 010320 – Kreisarchiv wird in der Erläuterung auf eine Reduzierung von einem VZÄ auf 6 Wochenstunden hingewiesen (entspricht 85%); Reduzierung im Stellenplan jedoch nur um 0,35 VZÄ
- Auch der Bereich Werbung ist ein wichtiger Bereich im Wettbewerb um die „besten Kräfte“. Die Verstärkung um eine Stelle sieht die FWG-Fraktion jedoch nicht in dem Maße erforderlich; besonders unter dem Aspekt der steigenden Einsatzmöglichkeiten von KI.
- Im Kontext der externen Organisationsuntersuchung wurde für den Bereich des Amtes 51 ein Bedarf von 5 zusätzliche Stellen identifiziert. Dass die Umsetzung jedoch in voller Höhe im Jahr 2024 erfolgen muss, ist aus Sicht der FWG-Kreistagsfraktion nicht unbedingt erforderlich; besonders unter dem Aspekt des „nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Fachkräftepotentials“.



Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.

www.fwg-kreis-warendorf.de

Die Kreistagsfraktion

29. Oktober 2023

Dass die Aufgaben, die von Land und Bund an die Kreise und Kommunen weitergegeben werden zu erfüllen sind, ist unstrittig. Ob jedoch immer im optimierten Umfang, sei dahingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Nienkemper

FWG-Fraktionsvorsitzende

Anfrage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 235/2023
--	------------------------

Betreff:

Anfrage der FWG-Fraktion zum Thema "Kommunale Wärmeplanung"

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	24.11.2023

Erläuterungen:

Die beigefügte Anfrage der FWG-Kreistagsfraktion zum Thema „Kommunale Wärmeplanung“ wird in der Sitzung beantwortet.

Anlagen:

Anfrage_FWG Kommunale Wärmeplanung_20230817

FWG Kreis Warendorf e.V. –Die Kreistagsfraktion–Tulpenweg 4 – 59320 Ennigerloh

Herrn

Landrat Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 1

48231 Warendorf

Anfrage zum Thema „Kommunale Wärmeplanung“

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.08.2023 erfolgte im Bundeskabinett die Abstimmung über den Entwurf für das „Gesetz zur Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze“. Hierin heißt es u.a., dass die Wärmeplanung flächendeckend eingeführt werden soll. Ziel des Gesetzes ist es laut Publikation des ÖkoZentrum NRW, „die Planungssicherheit für alle öffentlichen und privaten Investitionen zu erhöhen, die sich auf die Wärmeversorgung vor Ort auswirken.“

Die Frist für die Erstellung von Wärmeplänen für Gemeindegebiete über 100.000 Einwohner ist festgelegt bis 30.06.2026; für alle anderen Gemeindegebiete bis spätestens 30.06.2028.

Zunächst hören sich diese Fristen sehr moderat an und die Befassung mit dem Thema hat Zeit. Da jedoch **alle** Gemeindegebiete bis spätestens 2028 eine Kommunale Wärmeplanung erstellen müssen, ist schon jetzt die Befassung mit dem Thema erforderlich.

Fragen zur Beantwortung in den zuständigen Gremien:

- Gibt es seitens des Kreises bereits Überlegungen zum Thema „Kommunale Wärmeplanung“?
- Steht das Thema auf der Agenda der Bürgermeisterkonferenzen?



Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.

www.fwg-kreis-warendorf.de

Die Kreistagsfraktion

17. August 2023

- Wäre eine gemeindeübergreifende Strategie und Befassung mit dem Thema zielführend? Wenn ja, wie kann der Kreis Warendorf gestaltend, moderierend oder unterstützend agieren?
- Der Kreis Steinfurt führt seit dem Jahr 2017 bereits ein Wärmekataster in Zusammenarbeit mit mehreren Kommunen des Kreises. Gibt es im Kreis Warendorf ähnliche Überlegungen oder Kooperationen?

(Link: www.kreis-steinfurt.de/waermekataster)

Das Deutsche Institut für Urbanistik (difu) hat sich in seinem Impulspapier besonders mit der Situation in kleinen Kommunen befasst und Antworten auf 10 Fragen formuliert.

Quelle: Impulse für den kommunalen Klimaschutz. Aus der Praxis für die Praxis
(<https://difu.de/presse/pressemitteilungen/2023-06-29/kommunale-waermeplanung-in-kleinen-kommunen-antworten-auf-10-wichtige-fragen>)

Wichtig in diesem Kontext ist die Zusammenarbeit auf vielen Ebenen. Nicht nur die kommunalen Planer*innen, sondern auch Energieversorger, Wirtschaft, Politik, Bürgerschaft und Presse sind einzubeziehen, damit die Energiewende gelingen kann und die Bereitschaft zur Umsetzung steigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Nienkemper

FWG-Fraktionsvorsitzende

Anfrage FWG zur Kommunalen Wärmeplanung

- Gibt es seitens des Kreises bereits Überlegungen zur Kommunalen Wärmeplanung?

Die kommunale Wärmeplanung ist Aufgabe der Kommunen des Kreises. Ihre Aufgabe wird es sein, nach Maßgabe des § 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG) für ihr Gemeindegebiet Wärmepläne zu erstellen (Fristen hängen von Gemeindegröße ab).

Über den Deutschen Landkreistag nimmt die Kreisverwaltung an der Arbeitsgruppe „Kommunale Wärmeplanung“ teil. So soll die Arbeitsgruppe sich mit der Rolle der Landkreise bei der Wärmeplanung beschäftigen und kreiskommunale Handlungsfelder in einer Positionierung oder einem Leitfaden darlegen. Zudem dient die Arbeitsgruppe der Rückkopplung und des Feedbacks in dem Thema Wärmeplanung.

- Steht das Thema auf der Agenda der Bürgermeisterkonferenz?

Das Thema Wärmeplanung war bereits Thema bei verschiedenen Treffen der Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager im Kreis, sowie im Rahmen des Lenkungskreises Klimaschutz sowie auf der Agenda der BM Konferenz mit dem Landrat. Eine aktive Unterstützung der Gemeinden durch den Kreis wurde von den Kommunen als nicht erforderlich angesehen.

- Wäre eine gemeindeübergreifende Strategie und Befassung mit dem Thema zielführend? Wenn ja, wie kann der Kreis Warendorf gestaltend, moderierend oder unterstützend agieren?

Das WPG sieht an mehreren Stellen die gemeindeübergreifende Befassung mit der kommunalen Wärmeplanung in sog. Konvois vor (vgl. § 4 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 22 „vereinfachtes Verfahren“). Das WPG sieht hier aber vor, dass die weitere, konkrete Ausgestaltung durch die Länder erfolgen soll. Der Verwaltung ist aktuell kein Gesetzesentwurf auf Landesebene bekannt.

- Der Kreis Steinfurt führt seit dem Jahr 2017 bereits ein Wärmekataster in Zusammenarbeit mit mehreren Kommunen des Kreises. Gibt es im Kreis Warendorf ähnliche Überlegungen oder Kooperationen?

Da das LANUV über den sog. Energieatlas ([Energieatlas NRW](#)) bereits ein Wärmekataster für gesamt NRW anbietet, gibt es derzeit keine Überlegungen ein eigenes (Parallel-)System aufzubauen.